

# Geschichte des Nordhäuser Branntweins.

---

## ☒ Festschrift ☒

zur Erinnerung an das 400jährige Bestehen  
der Nordhäuser Kornbranntwein-Industrie  
**1507 — 1907,**

herausgegeben und der  
„Bereitung der Nordhäuser Kornbranntweinfabrikanten E. V.“  
gewidmet

von

**Karl Meyer,**

Volksschullehrer im Ruhestande,  
Mitglied des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde,  
1. Schriftführer des Nordhäuser Geschichts- und Altertumsvereins.

---

Alle Rechte vorbehalten!



Nordhausen 1907.  
Selbstverlag des Verfassers.

### Benuzte Quellen:

Das Nordhäuser Stadt-Archiv.

Die Ratsverordnungen über die Nordhäuser Brauntwein-Brennerei.

Die Jahresberichte der Handelskammer zu Nordhausen.

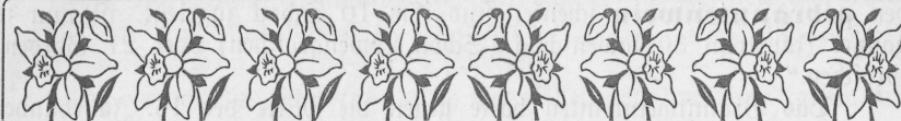
Karl Christian Adolph Neuenhahn der Jüngere (Nordhäuser Brennherr und Kaufmann, Herzoglich Sachsen-Weimarscher Kommerzienrat, gestorben am 9. September 1807), die Kornbrauntweinbrennerei. 1791 bis 1811.

F. W. von Hofmann (Kaiserlicher Geheimrat und Kammergerichts-Advokat zu Wetzlar), pragmatische Nachrichten von der Abgabe des Schrotgeldes in der Kaiserlichen und Reichsstadt Nordhausen. 1800.

v. Zwierlein (Geheimrat in Wetzlar, Prokurator der Nordhäuser Brennherren), der Prozeß der Brennherren zu Nordhausen wider die drei Rats-Regimenter daselbst. 1798.

E. G. Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen. 1860.

L. Reinhard-Hormuth (Postdirektor in Nordhausen), Chronik der Stadt und des Postamtes Nordhausen. 1876.



## I.

# Geschichte des Nordhäuser Branntweins von 1507 bis zum 30 jährigen Kriege.

**N**er Nordhäuser Branntwein (meist nur der „Nordhäuser“ genannt) ist es gewesen, der den Namen der Stadt Nordhausen weit und breit im lieben deutschen Vaterlande — und darüber hinaus — bekannt gemacht hat. Die gute, alte Stadt und „der Alte“ gehören zusammen.

In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat, der „Bornewein“ (d. h. der gebrannte Wein), angeblich eine Erfindung der Araber, seinen Auszug aus den Destillierstuben der Apotheker genommen und seinen Einzug in die Reichsstadt Nordhausen gehalten. Der Name des ersten Nordhäuser Branntweinbrenners ist ebenso unbekannt, wie das Jahr, in dem der erste Branntwein in Nordhausen gebrannt worden ist. Der Branntwein fand hier eine Heimstätte wegen der anliegenden reichen Kornkammer der goldenen Aue und wegen des Holzreichtums des benachbarten Harzes. Es dauerte nicht allzulange, so tranken Junge und Alte „das Lebenselixier“ als Universalmittel gegen alle möglichen und unmöglichen, wirklichen und ein gebildeten Gebrechen und Krankheiten, als Trostwasser gegen üble Laune, Sorge, Weltenschmerz und gegen den „bösen Herbstnebel“.

Die erste urkundliche Nachricht darüber, daß in Nordhausen Branntwein gebrannt worden ist, stammt aus dem Jahre 1507, wo kurz berichtet wird, daß der Rat der Reichsstadt Nordhausen den Branntweinbrennern bereits einen „Bornewyns-Bins“ auferlegt hatte.

Die zweite urkundliche Nachricht meldet, daß der Nordhäuser Rat am Freitage nach Oculi 1528 beschlossen und dekretiert hat, „daß keiner Brantewin einzeln oder ganz (im Ganzen) ohne bewußt (eines) (hrbaren) Rathes und ohne gewisses Ungeld (Abgabe an die Stadt) verkauffen darf. Item daß auf dem winkeller hinfüro kein brantewin soll verkauffet werden.“ (Mit diesem Ratsdekrete wird identisch sein der angeblich 1518 gefasste „Ratsbesluß wegen Ausschenkens des Brannteweins“.)

Die dritte urkundliche Nachricht stammt aus dem Jahre 1533 und meldet, „daß damals der Brantewin allein auf dem Keller (dem Wein Keller des Rates) verkauft werde.“ Es muß angenommen werden, daß das Verbot des Rates vom Jahre 1528 bald wieder aufgehoben worden ist. Der Ratschenk forderte wegen der ihm durch den Branntweinausschank erwachsenen Mehrarbeit eine Aufbesserung seines Jahreslohnes, die ihm auch bewilligt wurde, wie aus folgender Nachricht erhellt: „Des Schenken jährlich Besoldunge ist hiebevorn gewest 20 lawenschock, aber von wegen daß er

den **gebranntenwein** schenket, sind ihm 10 Schock zugelegt, ist nun sein ganzer Jahrlohn 30 lawenschock (Schock Löwengroschen) oder 21 Gulden 9 Groschen."

Das Branntweintrinken hatte gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts schon derartig zugenommen, daß sich der Rat veranlaßt sah, in seiner Polizeiordnung vom Jahre 1549 anzuordnen, „daß sich auff die sonntage und feiertage zu der Zeyt der Früepredigt, der Mittagspredigt und der Vesper Niemandt, jungl odder allt, vor den freithoren zum **Bornewyn** odder anderer ende und anderst denn in der kirchen finden lassen solle.“ Aus dieser Vorschrift der Polizei-Ordnung ergibt sich, daß branntweindurstige Bürger selbst an Sonn- und Feiertagen während der Gottesdienstzeiten aus der Stadt hinaus in die Vorstädte gingen und bei den dort wohnenden Branntweinbrennern einen tranken. In der Nordhäuser Feuerordnung v. J. 1569 wird vom Rate angeordnet: „Es sollen alle bierbrawer, becker, schmiede, Seyffensieder, töpffer, branntweinsbrenner, garnsieder und dergleichen fleissige achtung usf ihr fewer haben.“

Aus dem Jahre 1574 wird berichtet: „Der Rat vergönnt gewissen Personen das Brantewinbrennen; doch soll jede derselben alle halbe Jahr dem Rate (in die Stadtkasse) 2 Schock (Groschen) geben. Diesen Personen wurde dabei geboten, sollen auch keine Gäste sezen (d. h. nicht wie Gastwirte Branntwein zum Trinken an Ort und Stelle einzeln verkaufen), noch (? nur) Korn oder Malz brennen bey Verlierung (Verlust) der Blasen und bei der Strafe, nimmermehr zu bornen (brennen).“

1575 verbietet der Rat, „fremde Weine noch Brandteweine bey Straße von 10 Mark (nach heutigem Gelde 43.20 Mf.) zu sellen (d. h. im Einzelnen zu verkaufen). Die Bürger sollen fremden Wein und Brandtewein in des Rates Weinkeller holen.“

1576 erläßt der Rat folgendes Mandat: „Da der Weinkeller um eine gewisse Summe auf ein Jahr ausgetan (verpachtet) worden, soll Niemand fremde Weine und Brandtewein schenken oder verkaufen.“

„Anno 1582 am 7. Februar ist von Einem Chrbaren Rathen im sitzenden Regemente nachfolgenden Bürgern ernstlich und bey sonderlicher poen auferlegt und verboten worden, sich hinforder alles brantewinbrennens und frembden branteweinschenkens gentlich zu enthalten, und do jemandß von diesem tage an frembde brantewin sellen (verkaufen) oder für sich brennen würde, der soll ernstlich gestraft werden: Martin Bötticher, Cersten Waldvogel, Lorenz Martins, Andreas Pocken, Anthonius Salzkarn, Joachim Kirchhoff, Hans Madel, Anna Schröters, Henrich Stieff, die alte Baiersche, Caspar Kerstan, Hans Sparer, Martin Moseberg, Elisabeth Holyschukers, der Papiermacher am Neuenwege, Hans Suppen sohn usm Closterhose. Sind 16 Personen.“ Der Letztgenannte erzeugte sich ungehorsam; denn „1584 am 9. März wurde Georg Suppe in 2 Mark Strafe genommen, weil er wider des Rates Gebot Brantewin geschenket.“

Das Branntweinbrennen war anfangs und damals noch nur eine Hausindustrie, auf die sich, weil sie gewinnbringend war, mehr und mehr Bürger Nordhausens legten. Der Rat suchte die zunehmende Verbreitung des Branntweinbrennens und -Trinkens durch das Verbot des Brennens von Branntwein und des Verschenkens fremden (von auswärts eingeführten) Branntweins sowie durch die Anordnung, daß Branntwein nur auf dem Ratskeller verkauft werden durfte, zu verhindern.

Über den Branntweinkonsum in Nordhausen in der Zeit von 1586 bis 1627 gibt folgender auf uns gekommene Auszug aus den Rechnungen des städtischen Weinkellers Auskunft:

1586 erwuchs der Stadtkasse durch den (Allein-)Verkauf von „gebrannten Wein“ ein Gewinn von 100 Gulden 18 Groschen 9 Pfennigen.

1591 kaufte der Weinkeller brantewein für 237 Gulden 4 Groschen 3 Pf. ein und löste durch Verkauf des branteweins 389 Gulden 11 Groschen, so daß ein Gewinn von 152 Gulden 6 Groschen 9 Pf. erzielt wurde.

1611 Einkauf von brantewein 348 Gulden 18 Groschen; Verkauf an Gebrantwein 455 Gulden 18 Groschen, also 107 Gulden Gewinn.

1612 gewinn an brantewein 48 Gulden 2 Groschen 7 Pf.

1613 gewonnen an brantewein 53 Gulden 18 Groschen 5 Pf.

1614 gewinn an gebranterwein 76 Gulden 3 Groschen 4 Pf.

1615 einkauf an gebrantewein 232 Gulden 17 Groschen; gewinn an brantewein 60 Gulden.

1618 verdient an brantewein 106 Gulden 3 Groschen 8 Pf.

1622 gewinn an brantewein 70 Gulden.

1625 eingekauft an brantewein für 111 Thaler 9 Groschen 4 Pf.; gelöst aus brantewein 162 Thaler 7 Groschen 1 Pf., also Gewinn 50 Thaler 21 Groschen 9 Pf.

1626 eingekauft an brantewein für 106 Thaler 12 Groschen 6 Pf. (nach einer anderen Nachricht hat im Jahre von Martini 1625 bis Martini 1626 der Einkauf an brantewein 136 Thaler 17 Groschen betragen); gelöst aus brantewein 126 Thaler 12 Groschen, also Gewinn 19 Thaler 23 Groschen 6 Pf.

1627 Einkauf an brantewein 123 Thaler 18 Groschen; gelöst aus brantewein 160 Thaler 10 Groschen, also Gewinn 36 Thaler 16 Groschen.

Im Jahre 1627 setzte der Rat bei der Kriegsschätzung fest: „Die Brantweinsbrenner sollen von ihrem Hause gleich denen Bauern geben, nämlich 1 Thaler.“

Auffällig ist, daß bei den großartigen und zahlreichen Lieferungen, welche die Reichsstadt Nordhausen im 30jährigen Kriege zu leisten hatte (wie aus den Aktenauszügen — in Lesser, Historische Nachrichten von Nordhausen S. 510 bis 572 und Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen S. 322 bis 353 — zu ersehen ist), nicht ein einziges Mal von einer Branntweinlieferung die Rede ist. Daraus ist wohl zu schließen, daß in jener Zeit größere Mengen von Branntwein in Nordhausen noch nicht erzeugt worden sind. Anscheinend ist im 30jährigen Kriege die Nordhäuser Branntweinindustrie (wegen des argen Niederliegens des Ackerbaues) fast völlig zum Erliegen gekommen.

## Die Entwicklung der Nordhäuser Branntweinbrennerei vom Ende des 30jährigen Krieges bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Nach Beendigung des 30jährigen Krieges lebte mit dem Getreidebau auch die Nordhäuser Branntweinindustrie wieder auf. Es begann ihre zweite Entwicklungsperiode. In der 1668 erlassenen „Policey-Ordnung der Kaiserlichen Freyen und des heiligen Römischen Reichs-Stadt Nordhausen“ wurde im § 25 vorgeschrieben: „Damit vielem Unglück vorgebaut werden möge, soll jedweder Bürger wegen Setzung der Brandweinblasen vorhero bey Einem Ehrenvesten Rathé sich anzumelden, Besichtigung und daß solches an sichere und aller Gefahr entfremete Dörter geschehe, Vergünstigung zu erlangen, verbunden seyn.“ Der Nordhäuser Brennherr und Kaufmann Neuenhahn der Jüngere berichtet in seiner Schrift „Die Branntweinbrennerey“ durchaus nichts von der ersten Entwicklungsperiode der Nordhäuser Branntweinindustrie (1507—1628), sondern meldet: „Erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts sind einige Nordhäuser Bürger durch den steigenden Gebrauch des Brantweins zur Anlegung einzelner Branntweinblasen veranlaßt worden, die jedoch lange Zeit hindurch nicht größer waren, als daß innerhalb 24 Stunden darin 6 bis 8 Scheffel übergetrieben (gebrannt) wurden.“ Dieser Angabe fügt v. Hofmann in seinen „pragmatischen Nachrichten von der Abgabe des Schrotgeldes in der Kaiserlichen und Reichsstadt Nordhausen“ Folgendes hinzu: „An Zunftverhältnisse oder Errichtung einer geschlossenen Gesellschaft, welcher der Eintritt zu bezahlen gewesen wäre, wurde nicht gedacht. Die Obrigkeit (der Rat) nahm nur den Blasenzins und ließ jeden Branntwein brennen, wer konnte und wollte, ohne je einem Bürger oder einem Bürgerhause die Brenngerechtigkeit zu erteilen oder sie von den Anlegern von Brennereien bezahlen zu lassen, vorausgesetzt, daß bei erfolgter obrigkeitlicher Besichtigung das Gebäude zweckmäßig befunden wurde und keine Feuergefahr zu befürchten war. Unter diesen Umständen wuchsen so viele Branntweinbrennereyen nach, daß deren seit der Mitte des 18. Jahrhunderts etliche über 100 (darunter 40 zwei Blasen besitzen) vorhanden waren und man anfangen konnte, das Brennen fabrikmäßig zu treiben. Mit der Güte des Nordhäuser Branntweins (die der Rat zu wahren eifrig bestrebt war) stieg sein Ruf in und außer Deutschland, und Ungarn, Russland, Dänemark und Schweden suchten Brenner aus Nordhausen an sich zu ziehen. Im Jahre 1715 hob der Rat den bisherigen Blasenzins auf und setzte an seine Stelle ein Schrotgeld von 6 Pfennigen von jedem Scheffel geschroteten Getreides. Nach einiger Zeit wurde letztere Abgabe auf 4 Pfennige vom Scheffel herabgesetzt.“ Aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts werden zwei, bei der Branntwein-Erzeugung erfolgte Unglücksfälle gemeldet:

1707 wurde Hans Berthold Köhler im Altendorfse begraben, welcher bey der Brantweins-Blase beschädigt worden. 1715 verbrannte in-Hauptmann Stuzens Hause der Brennknecht Andreas Böttcher auf glühenden Kohlen, daß er daran starb.

Wie schon die Policeyverordnung vom Jahr 1549 vermuten läßt, war das Branntweinbrennen, wohl wegen der Feuergefährlichkeit desselben, nur in den Vorstädten gestattet. Als sich auch einige Bürger der eigent-

lichen Stadt mit dieser Industrie befaßten, erließ der Rat 1717 folgende „Verordnung wegen der Branteweinbrennereyen in der Oberstadt“:

„Ein Wohledler Hochweiser Rath hat mißfällig vernehmen müssen, daß wider die Ordnung sich einige bisher unterstanden, in der Oberstadt Branteweinsblasen zu halten und Brantewein zu brennen. Wann aber dieses nicht zu verstatten, sondern gänzlich inhibieret und verbothen sein solle: Als wird denen Branteweinsbremern in der Oberstadt samt und sonders angedeutet, binnen 14 Tagen nach Empfahrung dieses die Branteweinsblasen gänzlich einzustellen und abzuschaffen, oder in deren Nachbleibung zu gewarten, daß solche (von) gerichtswegen ausgehoben und zu Rathause geliefert werden sollen. Wornach sich zu achten. Datum Nordhausen, den 13. September 1717.“

Aus den nachfolgenden Ratsedikten ist zu schließen, daß die Branteweinbrennerei nach und nach immer mehr ein größerer Industriezweig der Reichsstadt Nordhausen geworden war.

1725 am 10. August erließ der Rat eine „Verordnung wegen der Brantweinfässer“ an die hiesige Böttcherinnung und verpflichtete sie zur Anfertigung gleichmäßig großer, 58 Stübchen haltender Brantweinfässer.

Am 5. November 1749 erließ der Rat ein längeres „Edict zur Verficherung richtigem Gemäffes bey dem Brandtweinshandel“, in welchem es u. a. heißt:

„Demnach bis anhero, sowohl von Einheimischen als Auswärtigen sehr vielfältige Beschwerden über die Unrichtigkeit mancher Brandteweinsfasse geführt worden, indem dieselben bey weitem nicht dasjenige Gemäff in sich hielten, welches sie doch vermöge unserer schon vor langen Jahren allhier eingeführten Verfassunge, worauf auch die Böttcher haben pflegen beeydigt zu werden, notwendig in sich fassen sollen. Als sind Wir bewogen worden, zu möglichster Behinderung solcherley Betrügereyen mit falschem Maafze, die nicht nur einzelnen Personen sehr nachteilig fallen, sondern auch bey dem gemeinen Stadt-Wesen den größten Schaden und gänzlichen Verderb des hiesigen Brandteweins-Commercii nach sich ziehen würden, nachfolgende ernstliche Verordnung abzufassen und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.“ Nach diesem Edict sollen alle Böttcher die Brandteweinsfasse nach einem gewissen Maafze im Boden und in dem mittelsten Umfange völlig rund fertigen. Die Brandteweinsfasse sollen der Größe nach dergeßtalt eingerichtet werden, daß sie, wo nicht volle 58, dennoch wenigstens 57 Stübchen im Gehalt haben, deren jedes nach hiesigem Gewichte acht Pfund reinen Wassers in sich fassen muß. Das sog. Füllmaafz, welches die Fuhrleute bis anhero auf jedes Fäß überhin zu praedentieren sich anmaffen wollen, soll in Zukunft billig hinwegfallen. Brandteweinsfasse über 58 Stübchen können dem Böttcher zurückgeschickt werden. Behält aber der Eigentümer eines Brennwerks dergleichen Fäß und läßt es füllen, so soll diesem der Neberschufz an Gehalt, nach Proportion des accordierten Preises auf 1 Fäß, von dem Käufer vergütet werden. Der Böttcher soll bei Strafe von 5 bis 10 Reichsthaler oder daß er in Zukunft gar kein Brandteweinsfäß mehr fertigen darf, ein Brandteweinsfäß über 60 Stübchen fertigen. Jeder Böttcher hat vor Ablieferung eines Brandteweinsfasses dasselbe mit seinem eigenen Visier-Stabe oder mit der Wassereiche selbst zu probieren. Zur Vornahme der Wasser-Eiche hat er ein accurates, mit dem Rathsstempel bezeichnetes Stübchen-Gemäff in seinem Hause und dazu ein eigenes richtiges, mit reinem Wasser gefülltes Fäß in Vorrath und Bereitschafft zu

haben. Der Böttcher soll jedes aus seiner Werkstatt hervorgegangenes Brandteweinsfäß auf beyde Boden mit seinem Pettschaffte besiegen oder die Anfangsbuchstaben seines Namens darauf brennen oder einschneiden. Zur Versicherung der Richtigkeit des Gehalts der Brandteweinsfässer zwischen 57 und 58 Stübichen für Käufer und Verkäufer bestellt der Rat einen geschickten, redlichen, fleißigen und nüchternen Bifier, der kein Böttcher ist, oder doch solche Profession selbst nicht treibt. Dieser geschworene Bifier soll alle Tage die ganze Woche über (außer an Sonn- und Festtagen) die sämtlichen Brandteweins-Brennereyen nach der Reihe der Strafen hiesiger Vorstädte fleißig besuchen dergestalt, daß er in zweien Tagen einmahl gewiß herum komme, und in jeder Brennerey anfragen, ob Fässer zu visieren vorhanden sind. Ist solches der Fall, soll er dieselben nach ihrer äußerlichen Verhältniß, vorgeschriebenen Größe, Rundung und Böttcher-Zeichens mit guter Aufmerksamkeit in Augenschein nehmen und mit seinem Bifier-Stabe wohlbedächtig prüfen. Wenn er den Gehalt des Fäßes zwischen 57 und 58 Stübichen befindet, soll er dasselbe, es mag auch leer oder mit Brandtewein schon angefüllt seyn, sofort oben beim Spunde mit demjenigen Raths-Stempel bezeichnen, der ihm zu diesem Gebrauche anvertraut werden ist. Diejenigen Fässer, so unter 57 Stübichen im Gehalt befunden werden, muß der Bifier ohngestemptelt lassen, mit einer besonderen Signatur zur Confiscation aussiezen und bey dem Magistrate gehörige Anzeige zur Bestrafung erstatten. Die in den Brennereyen vorhandenen und von den Fuhrleuten zurückgelieferten Brandteweinsfässer, die nicht das volle Gemäß von 57 Stübichen in sich fassen, hat der Bifier mittelst der Wasser-Eiche auf ihren richtigen Inhalt zu prüfen und diesen in römischen Biftern einzurichten und diese Angabe mit seinem Privat-Pettschafft zu verstärken. Die von den Fuhrleuten zurückgebrachten alten Brandteweinsfässer, welche 57 Stübichen in sich fassen, hat der Bifier mit dem Rathsstempel zu bezeichnen. Die Bifierung aller nach hier von auswärts zurückgebrachten Fässer muß bei jeder Füllung wiederholt werden. Zur schnelleren Erledigung der Bifierung ist in jedem Brennhause ein eigenes Stübichen-Gemäß von Kupfer, so mit dem Rathsstempel gezeichnet ist, sowie ein Fäß, das schon durch die Wasser-Eiche probiert und von dem geschworenen Bifier gehörig signieret worden, vorräthig zu halten. Der Bifier hat ein Verzeichnis der von ihm geprüften Fässer nach Gehalt und Anzahl der Stübichen in seinem Tagebuche zu führen, welches nach Anweisung des Raths in Abschrift zu gewissen Zeiten an gehörigen Ort einzuliefern ist. Der Brandteweinskäufer muß, wenn er den Brandtewein aufladen und wegführen will, sich nach dem hiesigen Waaghause begeben und daselbst nach erfolgter Berichtigung des gewöhnlichen Bifiergebotes (von 1 Fäß Brandtewein 1 gGr. 6 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  Fasse 9 Pf.) denjenigen Schein auf seine gesamte Ladung abholen, welcher ihm zur Passierung im Thore nöthig ist. Ohne solchen in unseren Thoren abzugebenden Passier-Zettel soll bei Vermeidung schwerer Strafe kein mit Brandtewein beladen Geschirr zum Thore hinaus gelassen werden, ob auch schon dieserhalb Caution gelobet oder dargeboten werden möchte, weil uns (dem Rath) an guter Ordnung, wobei man Betrug und Unterschleiffe möglichst zu verhüten sucht, weit mehr gelegen ist, als daß Wir solche durch die Nachlässigkeit eines Fuhrmannes zernichten lassen sollten. Von jedem Thorschreiber sind die Passierzettel zu sammeln und allwöchentlich an den bestimmten Ort abzuliefern. Conclusum in Confessu aller dreyen Räthe. Nordhausen, den 31. Oktober 1749.

(L. S.) Bürgermeistere und Rath der Kaiserlichen Freyen Reichs-Stadt Nordhausen."

Dieser Ratsverordnung folgten nach Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen S. 195 in den nächsten Jahren noch folgende: 1754 am 25. Januar wegen der alten Branntweinfässer, — 1756 am 22. September, daß wegen Getreidemangels die Branntweinbrenner nur mit einer Blase brennen sollen, — 1756 am 18. Oktober wiederholtes Verbot des Branntweinbrennens, — 1759 am 29. Juni, daß unter der Predigt an Sonn- und Festtagen kein Branntwein geschenkt werden soll (wurde am 26. Januar 1763 erneuert).

Im 7jährigen Kriege hatte zwar die Reichsstadt Nordhausen sehr durch die Kriegslieferungen zu leiden (auch Branntwein mußte geliefert werden, so im September 1760, wo die Württemberger 4 Fäß Branntwein erhielten; die Braunschweiger erhielten am 27. November desselben Jahres 1 Fäß und am 2. Dezember 24 Fäß Branntwein), so daß der Rat am 27. November 1760 das Schrotgeld von 4 auf 8 Pf. vom Scheffel zu erhöhen, auch eine kleine Abgabe auf jede Branntweinsblase zu legen sich genötigt sah, aber trotzdem hob sich in Nordhausen der Gewerbsfleiß und nicht wenige Gewerbetreibende wurden reich in dieser Zeit, namentlich die Branntweinbrenner. (Förstemann, Chronik S. 376.)

Über die Entwicklung der Nordhäuser Branntweinindustrie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts berichten Neuenhahn d. J. und v. Hofmann: „Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts fand die Obrigkeit (der Rat) wegen der Theuerung des Getreides und Holzes für gut, keine neuen Branntweinsblasen mehr aufkommen zu lassen und seitdem alle Gesuche, die deshalb an sie ergingen, von sich zu weisen, so beträchtliche Summen auch für die Bewilligung geboten wurden. Der Nutzen, den die Eigentümer der alten Blasen davon zogen, war unverkennbar; die Zeiten des 7jährigen Krieges kamen aber hinzu, um ihn noch zu erhöhen. Damals konnte nicht so viel Branntwein verfertigt werden, als verlangt wurde; der Preis des Fasses stieg von 26 bis auf 61 Thaler und das Mastvieh fand halb fett schon seine Käufer. Allmählich verloren sich die kleinen Blasen, welche 6, 7 und höchstens 8 Scheffel täglich gebrannt hatten, und es wurden an ihre Stelle die ungeheuer großen Blasen gesetzt, in denen innerhalb 24 Stunden 18, 24 bis 28 Scheffel gebrannt wurden und die bis 400 Nordhäuser Stübchen (jedes zu 4 Quart) und mehr in sich faßten. Der mittelmäßige Bedarf dieser hundert und etlichen Brennereyen erforderte täglich über 1200 und jährlich über 350 000 Scheffel Roggens. Auf gleiche Weise gehörten zur Feuerung einer einzigen solchen Blase im Durchschnitt 300 und zur Feuerung aller Brennereyen Nordhausens aber mehr als 20 000 Malter Holzes jährlich, das Malter zu 64 Kubikfuß körperlichen Inhalts gerechnet. — Als sich nachher in den mageren Jahren 1771 und 1772 die bekannte Hungersnot einstellte und im Hannöverschen sowie in andern Ländern deshalb ein Verbot des Branntweinbrennens erlassen wurde, sah sich die Obrigkeit (der Rat) gezwungen, diesem Beispiel zu folgen.“ (Nach Förstemanns Chronik der Stadt Nordhausen S. 196 und 197 erließ der Rat folgende Verordnungen: 1771 am 8. November wegen Versiegelung der sämtlichen Branntweinsblasen, — 1772 am 13. April, daß wieder mit je 1 Blase Branntwein gebrannt werden darf, bis der Roggen  $2\frac{1}{2}$  Taler kostet, — 1773 am 3. Juni wegen des Branntweinbrennens, — 1775 am 25. Sep-

tember wegen der Brennknechte, — 1789 am 30. Januar wegen des Branntweinbrennens und 1789 am 16. November wegen Einschränkung des Branntweinbrennens und Fruchtaufkaufens.) „So ungern die Nordhäuser Obrigkeit zu der Einschränkung des Branntweinbrennens schritt, so bereitwillig war sie bei veränderten Zeitumständen, die Siegel wieder von den Blasen abzunehmen und für die Brennereibesitzer nicht allein den vorigen Zustand herzustellen, sondern ihnen auch durch ein Verbot der Einfuhr fremden Branntweins und 1785 durch Herabsetzung des Schrotgeldes auf 4 Pf. vom Scheffel Vorschub zu leisten.“ Die Brennereibesitzer hatten außer dem Schrotgeld als Geschoß von ihrem Hause zu zahlen bis zur Höhe von 1200 Thalern Kaufsumme  $\frac{1}{2}$  Prozent derselben und von teureren Häusern von jedem Hundert über 1200 Thaler  $\frac{1}{4}$  Prozent, als Zoll 1 Groschen und als Bissriegeld 18 Pf. von jedem Fäß Branntwein. In der Verordnung vom 30. Januar 1789 befahl der Rat, „damit in Nordhausen reiner guter Branntwein durchgehends gefertigt und solcher bei Auswärtigen in dem guten Rufe, in dem er immer gestanden, und der Stadt das Branntwein-Commercium erhalten bleibe,“ daß fortan ohne Ausnahme zu einem Branntweins-Brande wenigstens zwei Drittel Roggen und höchstens ein Drittel Gerste oder Malz genommen werde.

Als 1793 der Krieg gegen Frankreich ausbrach, mußte Nordhausen Kontingentstruppen stellen, Römermonate zahlen und viele andere Kriegslasten leisten. Zur Befriedung dieser Ausgaben wurden vom Rate vorher Gelder aufgenommen. Sonst verstrichen die beiden ersten Kriegsjahre, ohne daß ein allzunachteiliger Einfluß auf den Preis der Lebensmittel oder auf den Wohlstand der Bürger sichtbar geworden wäre. Luxus und Bedürfnis des Auslandes vermehrten im Gegenteil den Absatz und Preis des Mastvieches und des Branntweins von Jahr zu Jahr so außerordentlich, daß der Branntwein wieder so hoch wie im 7jährigen Kriege bezahlt und das Vieh halbfett vom Stall (der Brennherren) abgeholt wurde. Dem Kriege, dem folgenden Aufkauf der Früchte, dem steigenden Verbrauche der Brennereien und dem Spekulationsgeiste mehrerer Gutsbesitzer, die ihre Getreideböden verschlossen hielten, verdankte man hauptsächlich, daß im Frühlinge des Jahres 1795 der Getreidepreis stieg. Schon damals war zu beforgen, daß dieser hohe Getreidepreis die Aufmerksamkeit der Nachbarn erregen und Fruchtsperren nach sich ziehen möchte. Der Nordhäuser Rat erließ am 11. März 1795, um den einheimischen Getreidehandel und die Branntweinbrennerei vor unangenehmen Folgen zu sichern, eine Verordnung, in welcher die Getreideausfuhr erschwert und der Getreidewucher verboten wurde. Dennoch geschah es, daß Kursachsen im März 1795 die Getreideausfuhr nach Nordhausen verbot, die sächsische Grenze mit Reitern als Wache gegen Getreideausfuhr nach Nordhausen besetzte und durch spätere Verordnungen (vom 13. Juni, 30. September und 6. Oktober 1795) das Verbot der Ausfuhr zum Handel und Branntweinbrennen noch verschärfte. Der Rat sah voraus, daß diese von Kursachsen verhängte Getreidesperre den Preis der Früchte noch mehr erhöhen, die übrigen Nachbarn Nordhausens das Beispiel Kursachsens nachahmen, also Teuerung und Mangel für die Stadt Nordhausen unvermeidlich sein würde und eine Einschränkung der Brennereien rätlich werden dürfte. Der Rat ließ also am 31. März 1795 folgende schriftliche Mitteilung den Nordhäuser Brennereibesitzern zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorlegen:

„Da nunmehr die sichere Nachricht dahier eingegangen, daß in denen Sächsischen Landen die Ausfuhr der Früchte untersagt worden ist und zu befürchten steht, daß die Fruchtpreise immer mehr steigen dürften: So wird solches dahero den sämtlichen Besitzern der Brantweinbrennereien hierdurch bekannt gemacht, damit sie zu rechter Zeit im Stande sein mögen, wenn nöthigen Falls in Absicht des Brantwein-Brennens eine Einschränkung gemacht werden müste, und damit solche ihnen alsdann nicht zu unerwartet kommen möge, ihre Einrichtung und desfälige nöthige Vorkehrung zu machen. Conclusum in Concessu aller dreier Hochlöblicher Räthe den 31. Merz 1795. Der Rath daselbst.“

Das Rundschreiben ist eigenhändig von folgenden 74 Brennereibesitzern unterschrieben: 1) Friedrich Ernst Appenrodt. 2) Andreas Philipp Stolberg. 3) Andreas Gottlieb Schmidt. 4) Bernhard Heinrich Friedrich Sommer. 5) Georg Heinrich Appenrodt. 6) Georg Wilhelm Walther. 7) Friedrich Andreas Rudolff. 8) Johann Bodo Förstemann. 9) J. S. Rudolff. 10) Carl Philipp Arnold. 11) J. G. A. Gulhardt. 12) Sophia Magdalena Förstemann. 13) J. A. Förstemann. 14) J. F. Kessler. 15) A. F. C. Ramsthal. 16) F. S. J. Lange. 17) C. W. Förstemann. 18) G. H. C. Feist. 19) C. A. C. Bötticher. 20) Maria Magdalena Lerchen. 21) Gottlieb Wilhelm Joachimi. 22) Friedr. Aug. Ramsthal. 23) Johannes Willing. 24) Georg Heinrich Degen. 25) Geschwister Ramsthal. 26) Johann Carl Holzhäuser. 27) Johann Friedrich Teichmüller. 28) Johann Heinrich Ludwig Khan. 29) Friedrich Erich Appenrodt. 30) Andreas Philipp Uhley. 31) Andreas Christoph Ludewig. 32) Heinrich Ernst Schulze. 33) Theodor August Schulze. 34) Johann Friedrich Zellmann. 35) Johann Gottfried Stade. 36) Johann Christoph Käsmeyer. 37) J. G. Hartrodtin. 38) A. M. Spangenbergin. 39) Joh. Friedr. Götting. 40) Joh. Heinr. Chr. Bolborn. 41) Heinrich Gottlieb Gehrmann. 42) Johann Friedrich Bohne. 43) Gottlieb Burchardi. 44) Jacob August Muthreich. 45) Johann Adam Reinecke. 46) Neuenhahn d. J. 47) Johann Friedrich Wilhelm Müller. 48) Gottlieb Friedrich August Bosse. 49) Carl Fr. Zimmermann. 50) Johann Friedrich Mylius. 51) Johann Christoph Schulze. 52) S. C. Sebern. 53) Johann Friedrich Höfler. 54) Salzenberg. 55) Johann Philipp Weber. 56) Andres Christian Haupt. 57) Christian Wilhelm Feist. 58) Johann Conrad Barthel Rode. 59) Christian Wilhelm Brähme jun. 60) Johann Heinrich Schaffhirt. 61) Johann Martin Schaffhirt. 62) Johann Carl August Schaffhirt. 63) Christian Wilhelm Arnold. 64) And. Ernst Höfler. 65) Gottfried Wilhelm Kropff. 66) Johann Gottlob Stegmann. 67) Johann Carl Heinrich Schulze. 68) Johann Martin Wilhelm Stolberg. 69) Erich Christian Lange. 70) Andreas Heinrich Stolberg. 71) Johann Martin Schulze. 72) Christoph Ernst Arnold. 73) Johann Friedrich Rühling. 74) Johann August Lange.

Der Nordhäuser Rat bemerkte aber aus dem fortschreitenden Steigen der Fruchtpreise und der daraus folgenden Teuerung der nötigsten Lebensbedürfnisse sehr bald, daß weitere Maßregeln erforderlich waren. Als nun auch noch einige laute Sprecher unter den Nordhäuser Bürgern die Hauptursache der Fruchtsperren und der Teuerung in dem Nordhäuser Fruchthandel und in den Brantweinbrennereien zu finden glaubten, setzte der Rat in einer Verordnung vom 23. Juni 1795 fest, daß vom 1. Juli an keine Brantweinsblase mehr als 3 Marktscheffel (= 36 gewöhnliche Scheffel) wöchentlich brennen und verbrauchen, das Getreide aufkaufen aber ganz weg-

fallen und nur denen, die damit ihren eignen Bedarf bestreiten wollten, bis zu 6 Scheffeln erlaubt sein sollte. Diese Maßregel verfehlte ihre Wirkung, weil mehrere Brennereibesitzer sie überschritten und fortführten, mit 2 Blasen zu brennen. Die Fruchtsperrre war bis gegen die Mitte des Jahres 1795 von allen Nachbarn Nordhausens verhängt und dauerte auch noch nach der guten Ernte fort, die doch alle Erwartungen so sehr übertroffen hatte. Die Nachbarn stellten ebenso wie Kursachsen an den Grenzen Wachen auf, um das heimliche Fortschaffen der Früchte nach Nordhausen zu verhindern. Wenngleich nun dadurch die Getreidezufuhr nach Nordhausen nicht gänzlich aufhörte, so minderte sich doch nunmehr die Zahl der Fruchtverkäufer und die Nachfrage der Käufer nahm zu. Diese kaufsten, wenn sie Gelegenheit fanden, nicht nur das auf, was sie brauchten, sondern suchten sich auch in der geäußerten Voraussetzung, daß das Getreide noch seltener werden würde, mit Vorrat zu versehen. Besonders taten sich hierin die Brennereibesitzer hervor. Für sie war der Zeitpunkt der Erzielung eines ansehnlichen Gewinnes vorhanden; um den Gewinn nicht aus den Händen zu lassen, kaufsten sie alles Getreide auf, das in Nordhausen anlangte, es mochte auf Wagen oder in einzelnen Scheffeln kommen, ohne sich durch die teureren Preise abschrecken zu lassen. Man wollte sogar beobachtet haben, daß sie nicht einmal immer die Ankunft des Landmannes abgewartet hätten, sondern ihm häufig auf die Grenze entgegengeeilt seien. Dabei war es dem Landmann nicht zu verdenken, wenn er seine Ware, die er mit Mühe und Gefahr herangebracht hatte und die so viele Nachfrage fand, täglich im Preise steigerte. So kam es, daß endlich der Nordhäuser Scheffel Roggen auf 2 Reichsthaler und 4 (gute) Groschen stieg. Ebenso ging es mit dem Preise des Holzes. Aller eingeführten Holzersparungen ungeachtet, verbrauchten die Brennereien bei ihrem überaus gesteigerten Geschäftsbetriebe jetzt 8000 Mäler jährlich mehr als vor einigen Jahren, und so mußte das Mälter, welches kurz zuvor nur  $1\frac{1}{2}$  Thaler bis 1 Thaler 20 Groschen kostete, nunmehr mit  $3\frac{1}{2}$ , ja beinahe 4 Thalern bezahlt werden. Die Folge dieser erhöhten Getreide- und Holzpreise war natürlich die, daß auch die übrigen nötigsten Lebensbedürfnisse (wie Brot, Bier und Del) immer teurer wurden.

Der Nordhäuser Bürgerschaft, deren Gewerbe nicht gleichen Schritt mit der Bramtweinbrennerei hielten, sondern in Verfall gerieten, war diese Preisveränderung sehr empfindlich. Nach angestellten Berechnungen ergab sich, daß der jetzige Preis der notwendigsten Lebensbedürfnisse gegen den vormaligen Preis bei der unteren und mittleren Volksklasse (bei den ärmeren Handwerkern und Tagelöhnnern und bei dem Mittelstande) sich wie 2 zu 1, bei dem höheren Stande aber wie 1 zu  $1\frac{1}{3}$  verhielt.

Eine wachsame Obrigkeit, welcher der Nahrungsstand ihrer Untertanen am Herzen liegt, konnte bei diesen Verhältnissen nicht gleichgültig bleiben. Sie hörte das Wehklagen und Murren des durch die Teuerung so sehr gedrückten Bürgers und Handwerkers und die Befürchtung entstand, daß bald ein gänzlicher Mangel an dem nötigen Brotkorne entstehen könne, wenn den Brennereien fernerhin erlaubt sein sollte, so viele Getreidefrüchte wie bisher zu verbrauchen. Zu gleicher Zeit mußte der Rat auf ein schickliches Mittel bedacht sein, ohne Beschwerung des armen Bürgers den Abgang in den Kassen, der von den beinahe „unerschwinglichen“ Kriegslasten herrührte, einigermaßen zu ersehen und die Zinsen der

Summen, die zur Erfüllung der Reichs- und Kreispflichten erborgt waren, zu bezahlen.

### III.

## Der Prozeß der Nordhäuser Brennherren gegen den Rat der Stadt.

In der Sitzung aller dreier Räte vom 27. Oktober 1795 kam die Sache zur Beratung, nachdem zuvor die Ratsmitglieder, welche selbst Branntweinbrennereien betrieben, verfassungsmäßig abgetreten waren (das Sitzungszimmer verlassen hatten). Alle Stimmen vereinigten sich zu dem Beschlusse, wegen Sperrung aller um Nordhausen herumliegenden Länder, wodurch der Preis des Scheffel Korns bis 2 Thaler 4 Groschen gestiegen war, die Scheffelzahl, welche in der Ratsverordnung vom 23. Juni 1795 für den wöchentlichen Bedarf jeder Blase festgesetzt worden war, zwar nicht aufs neue zu beschränken, dagegen aber zu desto gewisser Handhabung jener Verordnung in den mit 2 Blasen versehenen Brennhäusern 1 Blase versiegeln und den Helm derselben auf dem Rathause hinterlegen zu lassen. Hierauf wurde von der Mehrheit der Räte beschlossen, daß wegen der zu erlegenden Kriegssteuern das Schrotgeld von 4 Pfennigen vom Scheffel auf 1 Groschen erhöht werden sollte.

Ohne die Brennherren darüber zu hören, wurde sogleich mit der Versiegelung der Blasen durch den Branntwein-Bisierer Marhold (im Beisein des Senators Rosenthal, des Actuars Niemann und des Ober- und Unterdieners des Rates) begonnen und fortgefahrene, so daß am 2. November 1795 alle bestimmten (zweiten) Blasen versiegelt waren.

An dem nämlichen Tage, an dem von den drei Ratsregimenten jene (nach Ansicht der Brennherren widerrechtlichen) Beschlüsse gefaßt wurden (27. Oktober), versammelten sich alle Brennherren im Gasthause „Zu den 3 Linden“, erwählten den Gerichtsinspектор Seiffart zu ihrem Sachwalter und folgende 4 Mitglieder ihrer Gesellschaft zu ihren Bevollmächtigten: den Hof-Commissarius Johann Friedrich Käßler, den Advokaten Johann Christian Wilhelm Salzenberg, Heinrich Ernst Schulze (im Grimmel) und Carl Christian Adolph Neuenhahn den Jüngeren, und beschlossen, daß jedes Mitglied von jeder Blase 2 Reichsthaler zu einem Kassenfonds erlegen sollte. Dieser Betrag wurde auch an den Brennherrn Schulze im Grimmel als ernannten Kassierer von allen Mitgliedern ohne Ausnahme gezahlt. Die 4 Bevollmächtigten übergaben am 3. November 1795 dem Rate eine sogenannte Supplication nebst vorläufiger Protestation und eventueller Appellation. Sie stellten in dieser Schrift vor, 1) daß ihr Gewerbe hinlänglich beschwert sei, 2) daß sie durch das in Triplum erhöhte Schrotgeld vor allen Bürgern allein belastet würden, während die andern Bürger mit neuen Auflagen völlig verschont blieben, 3) daß ihr Gewerbe unter diesem Druck erliegen müsse, 4) daß über 100 Familien von Taglöhnnern und Professionisten dadurch brotlos würden, 5) daß die Brennereien nicht an der Teuerung schuld wären, 6) daß sie vielmehr durch ihr Gewerbe die Getreidezufuhr förderten,

7) daß das gegen sie eingeschlagene Verfahren unzweckmäßig sei und gegen die ersten Regeln der Finanzwirtschaft verstöße. Sie verlangten, daß die Ratsverordnung vom 27. Oktober 1795 wieder zurückgenommen und ihnen gegen Entrichtung des vorigen Schrotgeldes (4 Pf. vom Scheffel) wieder erlaubt werde, so viel zu brennen, als sie wollten. Um diesem Antrage Erfolg zu verschaffen, erboten sie sich, von jeder Blase nicht nur wöchentlich 1 Scheffel Roggen zu  $1\frac{1}{2}$  Thalern für die Armen abzugeben, sondern auch eine gewisse Summe, die sie damals noch nicht bestimmten und erst nachher auf 50 Thaler von jeder Blase anschlugen, ein für allemal zu bezahlen. Nebenher machte noch Neuenhahn d. J. den Vorschlag, dem Geldmangel des gemeinen Wesens (der Stadtkasse) durch Anlegung einer Mühlwage abzuhelfen, an welche für jeden Scheffel (Getreide) ein Wägegeld von 2 Pf. entrichtet werden sollte. Diese Wäge würde außerdem den Nutzen schaffen, den Unterschleifen der Müller vorzubeugen. Schließlich erklärten die Brennherren, daß sie, falls die Annahme ihrer Anträge nicht beliebt werden sollte, hiermit die Verufung eingelegt haben wollten. Der Rat würdigte diesen Vorstellungen, Vorschlägen und Anträgen die reiflichste Überlegung. Aber nach Prüfung aller Umstände konnte sich der Rat nicht überzeugen, daß seine Anordnungen zweckwidrig und die Vorschläge der Branntweinbrennereibesitzer allein gerecht und weise seien. Am 5. November 1795 beschlossen alle 3 Ratsregimenter, es bei den einmal getroffenen Verfügungen vorerst und zur Zeit noch zu lassen und die Bitt- und Antragsteller durch einen motivierten Bescheid davon zu benachrichtigen. Dieses geschah am folgenden Tage (6. November 1795). Die Hoffnung des Rates, daß die Brennherren sich dabei beruhigen würden, ging jedoch nur zum Teil in Erfüllung. Nach Kenntnisnahme des Ratsbeschlusses vom 5. November 1795 versammelten sich am 6. Novbr. alle Brennherren „auf den drei Linden“ und erteilten durch die beiden Notare Justizkommisar Lange und Advokat Leopold ihren 4 Bevollmächtigten gerichtliche Vollmacht; zugleich erlegten alle ohne Ausnahme abermals 3 Reichsthaler von jeder Blase zum Klagefond (so daß nun von jeder Blase bar 5 Reichsthaler erlegt waren). Die 4 Bevollmächtigten kamen am 10. November 1795 bei den 3 Räten protestando et appellando ein; auch beschlossen die Bevollmächtigten die Appellation an das Reichskammergericht zu Weßlar.

In der Eingabe an den Rat erklärten die Bevollmächtigten namens der Nordhäuser Brennherren, sie wollten zwar sich die Verminderung der gangbaren Blasen gefallen lassen, weil in Zeiten des (Getreide-) Mangels eine Einschränkung des Brennereigewerbes allerdings statthaft und notwendig sei, aber wegen Erhöhung des Schrotgeldes wollten sie auf ihrer Verufung beharren.

Die Nordhäuser Brennherren ersuchten „den gemeinen Worthalter“ J. G. Siemens in der benachbarten Reichsstadt Goslar um Aufsetzung eines Gutachtens in ihrer Streitsache. Dieser kam dem Ersuchen auch nach und verfaßte unterm 13. Januar 1796 eine Schrift „Über die Maxime, durch eine Einschränkung des Branntweinbrennens geringere Kornpreise zu bewirken“, und ließ dieselbe in Braunschweig drucken. Aber die Nordhäuser Brennherren konnten dieses Gutachten nicht gebrauchen, da Siemens ganz andere Ansichten und Grundsätze aufgestellt hatte, als sie erwarteten. Siemens äußerte sich u. a. dahin, daß es keine Ungerechtigkeit, vielmehr anzuraten sei, daß die Obrigkeit bei einer Teuerung vorzüglich begünstigte Gewerbe

mit einer höheren Steuer belege, — daß es untadelhaft, ja lobenswert sei, daß der Magistrat zu Nordhausen die Branntweinbrennereien, während er sie unterstützte, mit einer angemessenen exträglichen einstweiligen Auflage belege.“ In diesem merkwürdigen Gutachten wurde trotzdem nicht nur eine jede Einschränkung der Brennereien als dem gemeinen Wesen höchst nachteilig erwiesen, sondern auch die Appellation der Nordhäuser Brennherrn völlig gebilligt.

Die bevollmächtigten Gewalthaber der sämtlichen Brennherren in Nordhausen gingen nun das kaiserliche Reichs-Kammergericht in Appellation wegen der Erhöhung des Schrotgeldes gegen die 3 Ratsregimenter an. Die Beschwerden über das Schrotgeld bestanden darin, 1) daß dessen neuerliche Erhöhung den Regeln eines guten Finanzsystems und der Willigkeit, welche eine ausschließliche Belastung der Branntweinbrennerei-Besitzer nicht gestatte, zuwiderlaufe, 2) daß sie den, die Besteuerung der Bürger betreffenden Reichsgesetzen, welche Gleichheit in der Besteuerung haben wollen, widerstrebe, 3) daß sie durch keine Not — da bis jetzt keinem Bürger, des Kriegs ungetragen, etwas abgesordert worden wäre — veranlaßt worden und 4) daß bei Beschiebung der Schrotgelderhöhung die gesetzgebende Gewalt nicht beisammen, sondern gespalten gewesen sei. Dieses Appellations-Libell der Nordhäuser Brennherren ging am 17. Januar 1796 an den Agenten in dieser Sache, Geheimrat von Zwierlein, nach Wetzlar ab. Noch im Monat Januar wurde diese Schrift dem Reichskammergerichte und von diesem dem Kammergerichts-Assessor von Kramer als Referenten übergeben.

Von Seiten des Rates der Stadt Nordhausen wurde noch vor Absendung des vorgedachten Appellations-Libells unterm 21. November 1795 eine Supplik pro documento denegatorum processum und unter dem 8. Januar 1796 unter der Rubrik einer Offizial-Anzeige eine sogenannte „präoccupatorische Vorstellung“ an das Reichskammergericht abgesandt und darin gegen die Zulässigkeit der eingewandten Berufung Vorstellung gemacht und um Gestattung eines Dokuments über die Verwerfung derselben gebeten. Der Magistrat erreichte seinen Zweck (Abweisung der Appellation der Brennherren) nicht; vielmehr dekretierte das Reichskammergericht im Februar 1796 die Erkennung des Prozesses und (nach Ansicht der Brennherren) würde es auch die Inhibition miterkannt haben, wenn der Magistrat nicht angegeben, daß das erhöhte Schrotgeld mit zur Abführung der Kriegskosten bestimmt sei, und dem Reichskammergerichte in Ansehung dieses Punktes bei Erkennung des Prozesses „Behutsamkeit“ (Vorsicht) empfohlen hätte.

Das Erkenntnis des Reichskammergerichts, das hierauf erging, willfahrtete keinem Teile durchaus. Es wurden nämlich am 7. März 1796 Ladung und Zwangsbriebe oder minus pleni processus erkannt, aber die Inhibition, die von den Brennereibesitzern ebenfalls nachgesucht worden war, fand nicht statt. Diese Inhibition zu erhalten und nicht während eines mehrere Jahre hindurch dauernden Prozesses die drückende Last des Schrotgeldes auf dem Halse zu behalten, lag den Nordhäuser Brennherren sehr am Herzen. Diese, welche die Erwirkung der Inhibition und damit die Erhaltung des status quo ante item moram sehnlichst wünschten, wollten puncto denegate inhibitionis das beneficium ulterioris deductionis gebrauchen und baten um Erlaubnis, eine zweite Vorstellung oder Deduction übergeben zu dürfen. Diesem Ersuchen gab das Reichskammergericht nach, und so ging diese Deduction am 20. Mai 1796 mit der Bitte um Kom-

munifikation der jenseitigen Extrajudicial-Suppliken von Nordhausen nach Weßlar ab. Letztere Bitte wurde den Brennherren zwar verwilligt; auf ihre weitere Supplik vom 27. August 1796 pro mandato et eventualiter plenariis processibus aber wurde ihnen unterm 17. Oktober 1796 das Dekret „Facta reproductione der erkannten Prozesse judicialiter“ ertheilet, damit sich der appellatische Teil vordersamst darüber zu erklären hätte.

Bis zum März 1796 hatte nach und nach die Getreidesperre der benachbarten Länder aufgehört. Als der Preis des Scheffel Roggens bis auf 1 Thaler 8 gute Groschen (4 Mf.) gefallen war, beschlossen die 3 Räte, die Brennerei-Sperrung und die Versiegelung der Branntweinblasen ebenfalls aufzuheben. Am 22. und 23. März 1796 wurden (nach 20 wöchentlicher Versiegelung) sämtliche Blasen durch den Actuarius Oswald und die dazugehörigen Leute wieder entsiegelt; — „diese Sperrung hatte denen Brennherren keinen geringen Schaden getan.“ Der Brennherr Neuenhahn d. J. allein berechnete seinen erlittenen Schaden auf 1800 Reichsthaler.

Die Appellationsprozesse wurden von den Brennherren infolge des Dekrets des Reichskammergerichts vom 17. Oktober 1796 reproduziert. Die Vollmacht, welche bei dieser Gelegenheit zum Vorschein kam, war nur von 52 Blasenbesitzern unterzeichnet; mehrere derselben hatten nicht nur für sich, sondern namens anderer, ohne sich jedoch dazu legitimieren zu können, unterschrieben; weiter waren unter den Unterzeichnern verschiedene, die damals noch keine eigene Blasen besaßen (Pächter von solchen?), und auch etliche Frauenzimmer, die ohne Zuziehung ihres Geschlechtsvormundes unterzeichnet hatten. Das gerichtliche Verfahren, das nun eröffnet wurde, dauerte etwas über 2 Jahre, drehte sich um den Grund oder Ungrund der beiderseitigen Beschwerden und hörte mit der Duplik des appellatischen Teiles (des Nordhäuser Rates) auf.

Seine Deduction hatte v. Hofmann zu Gunsten des Magistrates zu Nordhausen dem Kaiserlichen Reichskammergerichte vor Erscheinung des Urteils übergeben. Der Geheime Rath von Zwierlein zu Weßlar dagegen hatte zu Gunsten der Nordhäuser Brennherren dem Reichskammergerichte ebenfalls vor geschehener Erfahrung und vor gesprochenem Urteil seine Deduction „der Prozeß der Brennherren zu Nordhausen wider die drei Raths-Regimenter daselbst, ein Bruchstück aus der Geschichte des Reichsstädtischen Steuerwesens (gedruckt 1798)“, übergeben. — Am 16. Januar 1797 kam in Nordhausen ein Kammergerichtsbote aus Weßlar an, welcher auf dem Rathause dem Rate ein Dekret insinuierte, welches meldete, daß Prozeß erkannt worden sei und daß der Rat binnen 2 Monaten auf der Brennherren Appellation antworten solle.

Endlich nach einer fünfjährigen Dauer dieses für beide Parteien sehr kostspieligen Prozesses, während welches die Nordhäuser Brennherren bis auf den letzten Augenblick das in Triplum erhöhte Schrotgeld bezahlen mußten, erfolgte am 28. November 1800 vom Kaiserlichen Reichskammergerichte zu Weßlar nachstehendes Urteil:

„Urkund  
am kaiserlichen Kammergericht  
ergangenen Urtheils  
in Sachen

der Gewalt-Inhaber der sämtlichen Brennherren  
zu Nordhausen

wider  
alle drey Rathsregimenter daselbst.

(Taxa Cancellariae cum laboribus Protocolli 18 Reichsthaler 33 Kreuzer.)

Wir Franz der zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croation, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Throl u. s. w.

Bekennen und thun kund mit diesem Unserm kaiserlichen Briefe bezeugend, daß an Unserm kaiserlichen Kammergerichte am gestrigen Tage nachstehendes Urtheil eröffnet worden sey:

Tenor sententiae.

In Sachen der Gewaltinhaber der sämtlichen Brennherren zu Nordhausen, Appellanten an einem, wider alle drey Rathsregimenter daselbst, Appellaten am andren Theile: Ist mit Verwerfung der eingewandten Exceptionis non devolutionis allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilt, wohl davon appellirt, daher solche Urtheil zu renoviren, dergestalt, daß der Magistrat zu Nordhausen zu der in Frage stehenden Erhöhung des Schrotgeldes in der Art und zu dem Ende, wie er es gethan, nicht befugt, daher derselbe seine desfalls erlassene Verordnungen wieder einzuziehen und das zu viel erhobene Schrotgeld mittelst Compeusation zurück zu erstatte schuldig und dazu zu condemniren sey, dagegen demselben eine allgemeine, die Bürger am wenigsten drückende, ihrem Gewerbe und Vermögen angemessene Erhöhung der Abgaben verfassungsmäßig auszumitteln unbenommen bleibe.

Als Wir hiermit verwerfen, erkennen, für unbefugt und schuldig erklären, auch vorbehalten, die Gerichtskosten, an diesem kaiserlichen Kammergerichte derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist appellatishem Theile zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monathe pro Termino et Prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhange, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß er jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Strafe zehn Mark löslichen Goldes, halb dem kaiserlichen Fisco und zur andern Hälfte den Appellanten ohnnachlässig zu bezahlen fällig erklärt seyn, und der Real-Execution halber auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtigen mit Unserm kaiserlichen Insiegel bestätigten Schein auf geziemendes Ansuchen ausfertigen und mittheilen lassen.

Gegeben in Unsrer und des heiligen Reichs Stadt Wezlar am neun und zwanzigsten Tage des Monats November nach Christi Unres lieben Herrn Geburt im achtzehnhundertsten Jahre, Unserer Reiche, des Römischen im neunten u. s. w.

Ad mandatum Domini electi

Imperatoris proprium.

(L. S.) Hermann Theodor Moritz Hoscher,  
kaiserlicher Kammer-Gerichts-Canzley-Berwalter mppria.

Christoph Joseph Anton Wallreuther,

kaiserlicher Kammer-Gerichts-Protonotarius mppria.

Nach einer schriftlichen Nachricht (des hiesigen Stadtarchivs) wurden im Dezember (20?) 1800, weil von den 4 Bevollmächtigten der Brennherren Ketzler weggezogen und Schulze gestorben waren und Salzenberg sein Syndikat niedergelegt hatte, so daß nur Neuenhahn d. J. (Herzoglich Sachsen-

Weimarischer Commerzienrath) übrig geblieben war, drei neue Mandatarii gewählt, nämlich Gildemeister Stolberg, Gildemeister Uhley und Advokat Lange. In dieser Versammlung der Nordhäuser Brennherren wurde auch die von Weßlar angekommene, am 28. November 1800 daselbst gefällte und am 29. November 1800 ausgefertigte Sentenz des Reichskammergerichts (deren Abschrift die beiden Nordhäuser Notare Gottlieb Heinrich Siegmund Leopold und Karl Wilhelm Ferdinand Seyffart am 20. Dezember 1800 be-  
glaubigt hatten) vorgelesen. Im Februar 1801 erlegten die Nordhäuser Brennherren noch zu fernerer Klage (der Magistrat hatte Revision gegen das Urteil beschlossen und eingelegt) von jeder Blase 2 Reichsthaler.

In dem für die Brennherren so erfreulichen Urteil des Reichskammergerichts war also dem Magistrat auferlegt, das in Triplum erhöhte Schrotgeld nicht nur auf den alten Satz von 4 Pfennigen vom Scheffel herabzu-  
setzen, sondern auch den Brennherren alles seit 1795 zu viel bezahlte Schrot-  
geld bar wieder zu erstatten, was ungefähr eine Summe von 50 000 Reichs-  
thalern ausmachen mochte. Allein da es dem Magistrat frei stand, daß  
in den Rechten nachgelassene Remedium revisionis zu ergreifen, welches  
Rechtsmittel der Magistrat beim Kurfürsten von Mainz auch wirklich ein-  
gelegt hatte, dieses aber sehr weitausgehend war und mancherlei Unannehmlich-  
keiten nach sich gezogen hätte, indem es immer ratsamer ist, Prozesse zwischen  
Rat und Bürgerschaft zu vermeiden, so entstand zwischen beiden Parteien  
ein Vergleich, zu dem die Brennherren umso mehr geneigt waren, als ihnen  
die Schwäche der Stadtkasse, die durch Römermonate, Contingentstruppen  
und Demarkationslinie während des französischen Revolutionskrieges sehr in  
Anspruch genommen worden, und die ansehnliche Schuldenlast der Stadt  
bekannt war.

Dieser Vergleich, welcher am 31. März 1801 von 4 Deputierten des  
Magistrates — Senator Andreas Philipp Töpfer, Senator Johann Georg  
Friedrich Seidler, Senator August Christoph Mehler und Gildemeister Johann  
Christoph Bolborth — und von den 4 Mandatarien der Brennherren — Commer-  
cienrath Carl Christian Adolph Neuenhahn, Advokat Ferdinand Samuel Jacob  
Lange, Gildemeister Johann Martin Wilhelm Stolberg und Gildemeister  
Andreas Philipp Uhley — abgeschlossen wurde, bestand außer einigen Vor-  
behälten wegen künftiger Auflagen aus 2 Hauptpunkten, indem er festsetzte:  
1) die Herabsetzung des Schrotgeldes (dem Urteil des Reichskammergerichts  
zufolge) vom Tage der Unterschrift des Vergleiches an, und 2) eine Ver-  
gütigung aus der Stadtkasse, (wegen des zu viel gezahlten Schrotgeldes) von  
50 Reichsthälern für jede Blase, was eine Summe von nur 6500 Reichs-  
thalern (aber in Laubthalern à 1 Thlr. 14 Groschen) ausmachte. So  
war denn der merkwürdige Prozeß beendigt. Die handschriftliche Nachricht  
meldet: An diesen 50 Thälern auf jede Blase wurde (nach Abzug der in  
der westfälischen Zeit und vorher verursachten Ausgaben) noch 1818 ab-  
gezahlt.

Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte bereits die Stadt Nord-  
hausen im Kampfe mit der Konkurrenz, begünstigt durch ihre Lage an der  
goldenen Aue, die ihr Getreide in reicher Menge zuführte, und am Südrande  
des Harzes, der ihr das nötige Brennholz lieferte, sowie durch ihre bevor-  
zugte Stellung als freie Reichsstadt, mit ihrem Branntweinfabrikate den  
Sieg davongetragen. Dazu kam, daß an den Konkurrenzorten bei Mis-

erntender Verbrauch von Getreide zum Branntweinbrennen gänzlich verboten wurde, während in Nordhausen das Branntweinbrennen nur eingeschränkt und nur sehr selten und dann nur auf kürzere Zeit gänzlich verboten wurde. Dadurch gewann Nordhausen den Vorsprung vor den andern konkurrierenden Plätzen. Im natürlichen Gange des Geschäfts bezogen die auswärtigen Wirte und Händler ihren Bedarf an Branntwein von Nordhausen, wo immer Vorrat vorhanden war, und lernten dabei die sich gleichbleibende Güte des Nordhäuser Branntweins kennen. Die Nordhäuser Bürger im stolzen Gefühle ihrer Reichsfreiheit beharrten in redlichem Wetteifer nachdrücklichst dabei, einen guten, reinen Kornbranntwein zu fabrizieren und zu liefern, und der Rat der Reichsstadt wirkte auf dieses Bestreben fördernd ein durch weise Verordnungen, durch welche er den „guten Ruf“, in dem der Nordhäuser Branntwein immer bei den Auswärtigen gestanden, zu sichern und zu erhalten suchte. Die Branntweinbrennerei bildete denn auch am Ende des 18. Jahrhunderts als die Hauptindustrie Nordhausens den Mittelpunkt aller geschäftlichen Beziehungen der Stadt.

#### IV.

### Ein privater und ein amtlicher Bericht über die Nordhäuser Branntwein-Brennerei aus dem Jahre 1803.

#### A.

Der Nordhäuser Brennherr und Kaufmann Neuenhahn berichtet in seinem Buche „Die Branntweinbrennerey“: Alle Produkte der Natur, je mehr Umschaffung (Umwandlung) sie erleiden, je einträglicher werden sie uns. Es ist gewiß, wenn wir allen unseren Branntwein in Aquavit, in Liqueurs verwandelten, wir (Brennherren) würden ungleich mehr gewinnen. Allein auch beym ausgebreitetsten Handel mit diesen feinen Branntweinen würden wir gleichwohl in Verlegenheit kommen, unsere künstlichen Produkte an den Mann zu bringen, wegen der großen Menge, die unsere Fabriken liefern. Wir verkaufen also unsern ungekünstelten Branntwein bloß im Ganzen, faß- oder oxhostweise, und überlassen es den Branntweinschenkern, unsere Waare einzeln auszuschenken; doch benutzen auch manche unserer Fabrikanten den nicht geringen Vortheil, ihren Branntwein maß- und stübchenweise zu verkaufen. Sie erhöhen dadurch den Betrag der Einnahme von einem Oxhost um einige Thaler und gewinnen das leergemachte Faß.

Der Preis des Branntweins hängt bey uns von Umständen ab. Der Regel nach müßte er mit dem Preise des Getreides gleichen Schritt halten. Allein das ist nicht der Fall; bloß die Menge der Abfuhr (die Nachfrage) bestimmt ihn. Das Getreide kann im Preise steigen und gleichwohl fällt der Branntwein, oder wenigstens bleibt er in seinem Preise stehen. Nur dann erst, wenn starke Abfuhr ist, wenn er häufig gesucht wird, wenn die Vorräthe sich mindern, nur dann erst nähert sich sein Preis dem Getreidepreise und wir nennen das gute Zeit, wenn das Oxhost Branntwein so viele Thaler kostet, als der Nordhäuser Scheffel Roggen Groschen gilt; ein Fall, der äußerst selten eintritt.

Wenn die fürstlichen, adligen und alle Monopol-Brennereien durch eigne Bestimmung des Branntweinpreises, welchen ihnen ihre Unterthanen bezahlen müssen, auf einen festen und gewissen Gewinn allemal Rechnung machen können, so ist bey uns in diesem Falle gerade das Gegenteil. Nie machen wir den Preis; wir können ihn nicht machen; die Umstände bestimmen ihn. Böse Wege und die Erntezeit verhindern die Abfuhr. Dann sammeln sich die Vorräthe; die Kräfte des Branntweinbrenners sind oft schwach; er braucht Geld. Der Fuhrmann, der nun kommt, unsfern Branntwein zu kaufen, weiß das; er benutzt die Periode und kauft wohlfeil. So hangen wir bloß von den Zeitläufsten ab; der Fuhrmann macht uns den Preis. Daher kommt es dann, daß wir fast immer den Branntwein mit Verlust verkaufen (und zwar) in der Hoffnung, daß die Mast uns den Schaden ersezten soll.

Andere unserer Branntweinbrenner haben beständige Kunden, die ihnen allen ihren Branntwein abnehmen. Sie verborgen die erste Fuhr, bis zur zweyten und erhalten für das Fäß einige Thaler mehr. Gewöhnlich geht die letztere Fuhr von 7 oder 8 Fäß verloren, aber sie ist verdient durch den höhern Preis.

Man wird mir einwenden: Wenn bey einer schlimmen Periode offensichtlicher Verlust bey unserer Brennerey eintrete, warum wir nicht aufhören zu brennen? Ich antworte: Woher sollen wir alsdann für unser Mastvieh Futter hernehmen? Haben wir einmal Vieh auf die Mast gestellt, besonders Schweine, die man nicht mit Stroh füttern kann, so sind wir gezwungen, zu brennen, sey auch der Verlust noch so groß. Und dieser Verlust wird noch größer seyn, wenn die heiße Jahreszeit eintritt, wo wir weniger Branntwein bekommen, oder wenn überhaupt das Getreide in einem Jahre weniger ergiebig an Branntwein ist, als in andern Jahren, welcher Fall nicht selten eintritt.

Die glücklichen Perioden für die Branntweinfabrikanten im 18. Jahrhundert waren, wie bereits erwähnt, die Zeiten des 7jährigen Krieges und die Kriegsjahre 1793 und 1794. Wer wird sich von den Branntweinbrennherren aber nach jener Zeit rühmen können, bey der Branntweinbrennerei reich geworden zu sein, wenn eigne große (Kapital-) Kräfte ihn nicht unterstützten? Ich sah nach und nach manche Brennerey einschlafen. Unsere Vorfahren müssen bei ihren kleinen Blasen mehr gewonnen haben, als wir bei unsfern großen, welche zur Zeit des 7jährigen Krieges eingeführt worden sind, um die große Nachfrage zu befriedigen, und in denen täglich 12 bis 16 Scheffel Getreide gebrannt werden.

Die kleinen Blasen geben verhältnismäßig mehr Branntwein als die großen, weshalb es einträglicher ist, mit kleinen Blasen zu brennen. In einer Brennerei brannte man täglich 12 Scheffel Getreide und hielt 80 bis 90 Stück Schweine darauf, aber trotz dieser Menge Vieh kam der Brennherr nicht vorwärts, denn der Verlust an Branntwein verschlang den Gewinn der Mast. Ich riet ihm, täglich nur 10 Scheffel Getreide zu brennen; er folgte und stand sich wohl dabei, trotzdem er jetzt nur einige 60 Schweine dabei mästet konnte. Würde er aber auch hierbei nicht auf seine Rechnung gekommen sein, so würde ich ihm geraten haben, täglich nur 8 Scheffel zu brennen und nur 50 Schweine darauf zu halten, und ich bin gewiß und überzeugt, er würde sich gut und wohl dabei befunden haben.

Auf eine Blase mit täglich 8 Scheffel Getreide werden 56 Schweine gerechnet. Das geringste Mastgeld für ein Schwein berechnet man mit 3 Thalern, macht für 56 Schweine also 168 Thaler. Da man jährlich 3 mal 56 Schweine fett machen kann, so hat man  $3 \times 168 = 504$  Thaler Mastgeld. Von dieser Summe geht aber ein ansehnlicher Teil verloren, weil das Fäß Branntwein fast stets mit Verlust muß verkauft werden.

Auf eine Blase mit täglich 10 Scheffeln Getreide rechnet man 70 Schweine und auf eine solche mit täglich 12 Scheffeln 84 Schweine.

Wenn man täglich mit einer Blase 8 Scheffel brennt, so bekommt man von 16 Scheffeln wenigstens 1 Fäß Branntwein (das Fäß Branntwein enthielt 57 Stübchen à 4 Quart = 228 Quart; das Quart enthielt 1,145 Liter, also das Fäß 261,060 Liter). Wenn man täglich mit 1 Blase 10 Scheffel brennt, so bekommt man von 20 Scheffeln auch nicht mehr als 1 Fäß Branntwein, hat aber 4 Scheffel Getreide mehr verbraucht. Wenn man täglich mit einer Blase 12 Scheffel brennt, so erhält man von 24 Scheffeln  $1\frac{1}{2}$  Fäß Branntwein.

Das aus 12 Scheffel Roggen (à 3 Thaler 4 Groschen) zu 38 Thalern, 2 Scheffel Gerste (à 2 Thlr. 9 Gr.) zu 4 Thlrn. 18 Gr. und 2 Scheffel Malz (à 2 Thlr. 9 Gr.) zu 4 Thlrn. 18 Gr. gewonnene Fäß Branntwein kommt unter Hinzurechnung aller Nebenkosten (als da sind Schrotgeld für 16 Scheffel à 4 Pf. = 5 Gr. 4 Pf., Mühlbürschen-Trinkgeld 1 Gr. 4 Pf., 8 Stübchen Bieroüberhese à 6 Gr. = 2 Thlr.,  $1\frac{1}{2}$  Malter Buchenholz à 2 Thlr. 20 Gr. = 4 Thlr. 6 Gr., das Fäß 1 Thlr. 2 Gr., Brennerlohn für 2 Tage = 7 Gr., Brennerkost für 2 Tage = 7 Gr., Brenner-Trinkgeld 2 Gr., Del für Licht 2 Gr.) auf 55 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. zu stehen. Da das Fäß Branntwein aber nur 47 Thaler kostet, so verliert der Branntweinfabrikant 8 Thaler 20 Groschen 8 Pfennige an jedem Fasse Branntwein. Für den Fall aber, daß er statt 1 Fasses (zu 56 Stübchen) 60 Stübchen Branntwein aus 16 Scheffeln sollte gewinnen, so erzielt er einen Preis von 50 Thaler 8 Groschen und verliert nur 5 Thaler 12 Groschen 8 Pf. — Oft jedoch geschieht es, so besonders im heißen Sommer, daß der Branntweinfabrikant aus 16 Scheffeln noch nicht einmal 1 volles Fäß Branntwein erzielt. Auch nicht immer erhält er 47 Thaler, sondern nur 44 Thaler für das Fäß Branntwein. Welch großer Verlust alsdann! Dieser Verlust muß durch den Gewinn aus Schweinemast gedeckt werden. Oft reicht letzterer nicht hin und dann arbeitet der Branntweinfabrikant mit wirklichen Verlusten, hat nichts für seine Haushaltungskosten und keine Verzinsung des in der Brennerei steckenden Kapitals.

Unser Branntwein enthält halb Weingeist und halb Wasser. Der Preis des Branntweins hängt bei uns vom Käufer ab. Wir haben kein Territorium; wir müssen die Käufer aus fernen Gegenden erwarten und oft mehrere Monate auf sie hoffen, wenn schlechte Witterung, böse Wege, Acker- und Erntegeschäfte die Abfuhr hindern. Dann weiß es der fremde Käufer auf ein Haar, daß sich unsere Branntwein-Vorräthe angesammelt haben; er kauft bei den weniger (Geld-) Kräfte habenden Branntweinfabrikanten und macht selbst den Preis, und der reichere Branntwein-Brennherr muß endlich folgen, wenn er nicht ungeheuere Vorräte ansammeln will.

Die Abgaben an die Stadt betragen 4 Pfennige Schrotgeld vom Scheffel Getreide. Kein Scheffel Getreide darf nach hiesigem Brauche in die Mühle

gebracht werden, ohne einen, von der Stadtoberigkeit dazu eingesezten Person ausgestellten Schrotzettel. So klein diese Abgabe erscheint, so beträgt sie doch auf 1 Blase, in welcher täglich 12 Nordhäuser Scheffel Getreide gebrannt werden, jährlich 60 Reichsthaler 20 Groschen.

Das Accidenz des Müllers für das Schrotten ist hier  $\frac{1}{2}$  Mehe —  $\frac{1}{32}$  vom Scheffel; man kann ihm das auch nach dem jeweiligen Getreidepreise in barem Gelde vergüten. In Nordhausen (Stadt und Flur) befinden sich 14 Mahlmühlen, in welchen jährlich durchschnittlich 432000 Nordhäuser Scheffel Getreide gemahlen und geschrotten werden. Der Mühlbursche erhält für das Wiegen und für das Hin- und Herfahren von jedem Scheffel 1 Pfq.; diese geringsscheinende Kleinigkeit macht auf eine Zwölfsscheffelblase eine jährliche Ausgabe von 15 Reichsthalern.

**Viehmästung.** Der einzige und wahre Vorteil bei einer fabrikmäßig betriebenen Brennerei steckt in der Viehmast und ist groß, wenn Branntweinbrennerei mit Ackerbau verbunden ist. Der Branntweinfabrikant ohne Ackerbau wählt Schweine zur Mast, der mit Ackerbau aber Rindvieh. Der Nutzen am gemästeten Rindvieh wird mit  $84\frac{2}{3}$  bis  $88\frac{5}{7}$  Prozent und der an gemästeten Schweinen mit  $57\frac{1}{3}$  bis  $62\frac{1}{6}$  Prozent berechnet. Man nimmt an, daß auf 1 Blase, welche täglich 8 Nordhäuser Scheffel brennt, einige 50 Schweine gemästet werden können, auf 1 Blase, welche täglich 10 Scheffel Getreide brennt, einige 60 Schweine, und auf 1 Blase, welche täglich 12 Scheffel Getreide brennt, 80 bis 84 Schweine. Man berechnet: so viele Eimer eine Blase hält (der Eimer zu  $3\frac{1}{2}$  Nordhäuser Stübchen), so viele Schweine kann man auf 1 Blase zur Mast halten. Auf das Fettmachen eines Schweines rechnet man 16 bis 20, höchstens 26 Wochen. (Die Angaben über die Zahl der jährlich in Nordhausen gemästeten Schweine sind schwankend; nach der einen Angabe soll sie 16 bis 18000, nach der andern 22 bis 24000 und nach einer dritten Angabe im Jahre 1795 sogar 35000 betragen haben. Man wird sie durchschnittlich auf 30000 anzunehmen haben.) — Ein Brennherr, der täglich 8 Scheffel Getreide brennt, kann jährlich bequem dreimal 15 Ochsen oder 17 bis 18 Kühe mästen. Die Zahl der jährlich in Nordhausen fettgemachten Ochsen wird auf 6000 angegeben. — Die Mecklenburger Schweine sind dem Brennherrn die liebsten, weil sie sich besser und vollkommener mästen lassen. Das Schwemmen der Schweine befördert die Mast ungemein. Es geschieht im Sommer in den Schweineschwemmen; im Winter werden die Schweine täglich im Stalle eimerweise mit frischem Wasser abgespült.

**Lohnverhältnisse.** Im Jahre 1803 erhielt ein Brennknecht wöchentlich bei freier Kost mindestens 1 Thaler (12 Jahre früher betrug das Wochenlohn 12 bis 18 Groschen, höchstens 1 Thaler) und 1 Thaler als Weihnachtsgeschenk. Brennherren mit 2 Blasen nahmen einen Brenner an, der sich, wenn seine Frau oder Kinder nicht halfen, einen Futterknecht oder eine Futtermagd hielt. Der Brenner erhielt wöchentlich 3 Thaler (früher 2 bis  $2\frac{1}{2}$  Thaler), jährlich 1 fettes Schwein und alle hohen Festtage ein paar Kuchen, mußte aber sich und seine Leute selbst beköstigen. Der Brenner erhielt außerdem (entweder von seinem Herrn oder vom Branntweinkäufer) von jedem verkauften Fäß Branntwein 2 Groschen, wofür er beim Aufladen half. Der Branntweinkäufer erhielt auf jedes Fäß Branntwein 1 Flasche (enthaltend 1 Pfund oder 1 Maß) „Füllbranntwein“ oder auf die ganze Ladung einige Maß Branntwein auf den Weg, wofür er wohl dem Brenner

einige Groschen Trinkgeld gab. Ferner erhielt der Brenner für jedes Stübchen „Auszug“ von seinem Herrn 6 Pfennige Trinkgeld: (Der Futterknecht erhielt bei voller Kost wöchentlich 16 Groschen — 12 Jahre früher 8 bis 12 Groschen — Lohn. Die Viehmagd erhielt bei freier Kost jährlich 10 bis 12 Thaler und als Weihnachtsgeschenk 16 Groschen bis 1 Thaler.) Außerdem erhielt der Brenner das ganze Trinkgeld vom verkausten fetten Vieh. War aber ein Futterknecht oder eine Viehmagd vorhanden, so teilte er mit diesen. Der Brennherr Neuenhahn sagt: „Hernach kann man den Verdienst eines Brenners leicht berechnen, der sich jährlich außer seiner freien Kost, und wosfern er glücklich brennt, leicht auf 150 bis 200 Thaler belaufen kann. Es ist das ein Verdienst, dessen zu Zeiten selbst sein Brennherr sich nicht rühmen wird. Aber man bemerkt auch sichtbarlich diesen Wohlstand unserer Brenner: sie kaufen Häuser und Land; ja ich weiß schon, daß der Brenner seinem Herrn Land abkaufte; vielleicht kaufen sie uns in der Folge auch unsere Brennhäuser ab!“ (Neuenhahn war ein höchst intelligenter Brennherr, der nicht nur die berühmte interessante Schrift über die Nordhäuser Branntweinbrennerei seiner Zeit geschrieben, sondern auch eine Hefe als Gährungsmittel für Branntweinbrennereien erfunden hat. Die Vorversuche zu dieser Erfindung kosteten ihm 200 Thaler und er brauchte noch 1000 Thaler, bis er endlich zum Ziele gelangte.)

## B.

Ebenfalls im Jahr 1803 (ein Jahr nach der Einverleibung der bisherigen Reichsstadt Nordhausen in den preußischen Staat) erstattete der preußische Kriegs- und Steuerdirektor Piautaz auf Erfordern seiner Regierung folgenden Bericht über die Nordhäuser Branntwein-Brennerei (nach dem Abdruck im Jahrgange 1903 der Nordhäuser Zeitung):

„Obgleich die Stadt Nordhausen auf ihrem beschränkten Gebiete bei weitem nicht soviel Getreide gewinnt, um damit das erste Bedürfnis, nämlich das zur innern Consumption erforderliche Quantum an Brotkorn zu beschaffen, obgleich die Stadt gar keine Waldungen besitzt, so hat doch diese Stadt durch ihre Umgebung eine für den Betrieb der Branntweinbrennerei ins Große äußerst vorteilhafte und günstige Lage.

Auf der einen Seite grenzt Nordhausen an das fruchtbare Sachsen und besonders an die einen großen Getreideüberschüß produzierende goldene Aue, auf der andern Seite an den Harz. Eine beständig mögliche Getreidezufuhr von der einen und eine ewig mögliche Holzzufuhr von der andern Seite ersetzen für Nordhausen den Mangel eigner Produktion und stellen solche, solange ihr Verhältnis zu diesen Umgebungen nicht auf eine unpolitische Weise alteriert wird, solange kein totaler Getreidemißwuchs entsteht und solange Sachsen der Getreideausfuhr nicht die allerkräftigsten Maßregeln entgegensezt, vor jedem Mangel an den beiden Hauptbedürfnissen zum großen Betriebe der Branntweinbrennerei sicher.

Luft und Wasser sind in Nordhausen nach allen Kunstverständigen Untersuchungen Destillationen aller Art äußerst günstig und nirgends vielleicht ist man mehr bemüht gewesen, dieser Fabrikation durch die zweckmäßigste Einrichtung der Brennöfen und aller erforderlichen Gefäße zu Hilfe zu kommen. Die bisherige Regierung hat es sich zur größten Pflicht gemacht, den guten Ruf im Auslande bei dem Debit des Branntweins durch

die strengste Aufsicht auf die Richtigkeit der ausgehenden Fässer zu erhalten, und es ist bei diesen Umständen der Stadt gelungen, allen ihren Destillationen die größte Berühmtheit im Auslande bis auf den heutigen Tag zu erhalten.

Die Branntweinbrennerei ist in Nordhausen unstreitig das Gewerbe, welchem die Stadt einzig und allein ihren Wohlstand und, man kann füglich sagen, ihre Existenz als Stadt zu verdanken hat.

Der unmittelbare Gewinn bei diesem Gewerbe ist bedeutend, aber noch bedeutender ist der Vorteil, der mittelbar daraus für alle anderen Gewerbe erwächst.

Die Branntweinbrennerei nämlich erhält nicht allein reichlich den Besitzer der Brennerei, dessen Familie und bei der Manipulation angestellten Arbeiter, sondern sie ist die nächste Veranlassung zu dem großen Verkehr mit Fremden, von welchem fast alle Einwohner der Stadt ihre Nahrung ziehen.

Die beständige Zubringung der hauptsächlich wegen des Branntweinbrennens notwendigen Früchte, das Abholen des Branntweins selbst zieht eine Menge Fremde in die Stadt, die sich darin fast mit allen zu ihren Gewerben erforderlichen Gegenständen und mit allen sonstigen Bedürfnissen des Luxus und der Notwendigkeit versehen, und so haben die Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Handwerker lediglich der Branntweinbrennerei ihren Debit, ihre Nahrung und den Wohlstand zu verdanken, der wirklich ziemlich allgemein unter dieser Classe herrscht.

Das Branntweinbrennen wird in Nordhausen mit 132 Blasen betrieben, wovon jedoch im Durchschnitt nur 100 im Gange sind.

Die anliegende Tabelle sub a weist nach, wieviel im Durchschnitt jährlich diese Blasen an Getreide verschwenden und wieviel Branntwein sie liefern, und der Belag sub b enthält eine spekulative Berechnung des bei diesem Gewerbe aufkommenden Gewinns, so gut als es für jetzt herauszubringen war.

An Personen beschäftigt jede Blase mindestens 2 Menschen, ohne diejenigen, die wegen des Mastviehs gehalten werden müssen.

Das Residuum der übergetriebenen Früchte, das sogenannte Spülch, dient zur Mästung des Viehs und macht die hauptsächlichste Nebenbenutzung bei der Branntweinbrennerei aus. In den hiesigen Brennereien werden bald mehr Schweine, bald mehr Ochsen gemästet; wenn man aber nach der hiesigen Regel annimmt, daß 2 Ochsen im Futter gleich 7 Schweinen, daß ferner eine gehende Blase auf einmal 72 Schweine mästet und die Mästung  $2\frac{1}{2}$  mal im Jahre eintritt, so kann man mit Zuverlässigkeit annehmen, daß 180 Schweine bei jeder Blase und mithin bei 100 Blasen 18000 Schweine jährlich fettgemacht werden.

Dass der aus der Branntweinbrennerei für den Ackerbau durch den Dünger und durch die sich erhaltenden Getreidepreise resultierende Vorteil von großer Bedeutung sei, geht schon daraus hervor, daß ein jeder Acker, Land in der Nordhäuser Feldflur im Durchschnitt seit 10 Jahren einem Kapitale von 200 Tälern gleich gerechnet wird.

An Holz konsumiert eine jede Blase im Durchschnitte jährlich 300 Malter und es werden jährlich behufs der Brennerei ungefähr 30000 Malter Holz gebraucht, die sämtlich aus dem nahen Harze erfolgen.

Der zur Branntweinbrennerei erforderliche Kümmel kommt von Halle und der dortigen Gegend und werden 4 bis 500 Zentner jährlich verbraucht.

Die Hefe wird teils von der städtischen Bierbrauerei, teils von den Branntweinbrennern selbst gebraut; endlich wird auch sogenannte Presshefe aus dem Sondershäusern, Erfurtischen und Fränkischen eingeführt. Die zur Mästung erforderlichen mageren Schweine kommen aus Hinterpommern, Südwürttemberg und Westpreußen, die mageren Ochsen aber aus dem Voigtlände, Franken und dem Erfurtischen Gebiete.

Der Branntwein ist bisher in das Hannöversche und Braunschweigische, ins Eichsfeld und Hildesheimische, Paderbornsche, Osnabrückische, Waldeckische, Hessische, Fuldaische bis nach Frankfurt a. M., ins Weimarsche, Schwarzburgische, Altenburgische, das Erzgebirge und andere Gegenden in Sachsen, zu Zeiten auch nach Bremen gegangen. Das gemästete Vieh geht auf den Harz, ins Hannöversche, Braunschweigische, nach Mühlhausen, Langensalza, Gotha, Erfurt, Arnstadt, Ordruf, ins Hennebergische, nach Hessen, nach Frankfurt a. M. und selbst nach Magdeburg und Berlin. Ein großer Teil davon wird aber in der Stadt von den Einwohnern und von den benachbarten Landleuten konsumiert, welche sämtlich das benötigte frische Fleisch von daher entnehmen.

Ich glaube mir hier nur noch einige Bemerkungen über die Erfordernisse zur Erhaltung dieses wichtigen und hauptsächlichsten Nahrungs- zweiges der Stadt Nordhausen erlauben zu dürfen.

1. Die Branntweinbrennerei darf nicht mit zu hohen, unverhältnismäßigen Abgaben belastet werden. Der Nordhäuser Branntwein trägt schon jetzt infofern bedeutende Lasten, als fast überall, wo der selbe durchgeführt wird, davon beträchtliche Zoll- und Transit-Abgaben und überdies an den Orten, wohin er im Auslande debitiert wird, bedeutende Konsumtionssteuern entrichtet werden müssen. Kommt nun noch eine starke, unverhältnismäßige Abgabe an dem Orte der Fabrikation hinzu, so muß dies einen höchst nachteiligen Einfluß auf den Debit der Stadt haben und es würde offenbar nur bei der Grenzlage Nordhausens der Nachbarschaft Gelegenheit gegeben werden, aus diesem Umstande durch Anlegung neuer Laboratorien Nutzen zu ziehen und der Stadt einen Nahrungs- zweig zu entziehen, der unzweifelhaft die Grundlage ihres gegenwärtigen Wohlstandes ist. Wirklich ist es notorisch, daß schon in der Erwartung, daß aus der höheren Besteuerung der Branntweinbrennerei Vorteil zu ziehen sei, in mehreren umliegenden, besonders Schwarzburgischen und Hannöverschen Ortschaften neue Brennereien errichtet worden sind, denen es schon jetzt an Debit nicht fehlt.

2. Muß es meines Erachtens dabei sein Verbleiben behalten, daß die jetzt vorhandene Anzahl der Branntweinblasen nicht vermehrt werden darf, als worauf bisher nach der längsten Observanz gehalten worden ist. Die seit sehr langer Zeit vorhandene Anzahl der Blasen ist den Umständen vollkommen angemessen, und eine größere Konkurrenz würde dem Gewerbe offenbar Nachteil bringen. Der Umstand, ob die Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit ein wohlerworbenes Realrecht sei, und ob im Falle von Anlegung neuer Brennereien die Rede wäre, den Branntweinbrennern stehe ein Widerspruchsrecht zu, hat vor der Hand nicht gehörig aufgeklärt werden können. Die Branntweinbrenner behaupten, daß es ein in den ältesten Zeiten erworbenes Realrecht sei und dies wird von einigen Mit-

gliedern des Rats zugegeben, von andern aber widersprochen. Die Aufräumung der unordentlichen Registraturen und des Archivs dürfte zur Aufklärung dieses Umstandes die nötigen Data beschaffen.

Soviel ist gewiß, daß die vorhandenen Brennereien seit sehr langer Zeit in den jetzigen Brennhäusern bestehen, daß diese dadurch, wie es sich von selbst versteht, einen weit höheren Wert als andere Häuser haben, und daß bei der Veränderung des Besitzes eines solchen Hauses nichts pro concessione an die Kämmereikasse entrichtet wird. Die Behauptung der Branntweinbrenner scheint hierdurch vollkommen unterstützt zu sein. Eine nähere Recherche über diesen Gegenstand wird allerdings nicht unwichtig sein, da, wenn seitens der Branntweinbrenner die behauptete Realgerechtigkeit nicht nachgewiesen werden kann, es in der höchsten Billigkeit beruht, daß bei jeder Veränderung in dem Besitz eines Brennhauses angemessene Konzessionsgebühren an die Kämmerei entrichtet werden. Von einer Vermehrung der Blasen dürfte aber wohl auf keinen Fall die Rede sein.

3. Dürfte es auf das Branntweingewerbe sehr wohltätig wirken, wenn baldmöglichst Mühlenwage-Anstalten eingerichtet und damit dem unrechtl. Mezen der Müller gesteuert und der Brenner vor allem Betrug der Müller sicher gestellt würde. Da die Mühlenwagen bei Entrichtung der Accise an sich schon notwendig werden, so wird der Einrichtung dieses allgemeinen Wunsches nichts im Wege stehen.

4. Wird es auf das Branntweingewerbe äußerst wohltätig wirken, wenn eine Verminderung der drückenden Holzpreise bewirkt werden könnte. Nach den eingezogenen Nachrichten muß seit 6 Jahren in dem Königlich Preußischen Zolle zu Wosleben von jedem nach Nordhausen durchgehenden Jüder Holz ein Zoll von 11 Groschen entrichtet werden. Bei dem veränderten Verhältnisse Nordhausens gegen das umherliegende Mutterland würde die Abstellung dieses Zolles wenigstens meiner Einsicht nach der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen sein, indem sonst offenbar eine doppelte Besteuerung eintreten würde. Es dürfte daher nach meinem Da für halten die Beurteilung dieses Umstandes und baldiger Beschluß darüber der Allerhöchsten Behörde anheimzustellen sein.

Piautaz.

### Berechnung des bei dem hiesigen Branntweinbrennerei-Gewerbe hervorkommenden ungefährnen Gewinnes.

a. Um eine einigermaßen zuverlässige Berechnung des Ertrages der hiesigen Branntweinbrennerei anzulegen, ist es zuvörderst notwendig, einen bestimmten Durchschnittspreis des Getreides, des Branntweins, des magern und des fetten Biehes auszumitteln und diesen der Berechnung zu Grunde zu legen.

Getreide: Wenngleich die hiesigen Brenner manchmal außer Roggen und Gerste noch ein geringes Quantum an Weizen abhübieren, so geschieht dies doch in der Regel nur, wenn der Weizen nur um ein Geringes teurer ist als der Roggen, und der Fall tritt im Ganzen so selten ein, daß man bei der Berechnung füglich nur Roggen und Gerste zu Grunde legen kann. Nach 30jährigem Durchschnitt beträgt aber der Preis des Roggens pro Nordhäuser Scheffel 1 Taler 2 Gr. 7 Pf. und der Gerste pro Nordh. Scheffel 18 Gr.

Branntwein: Nach einem Durchschnitte von 1756 bis 1802 beträgt der Mittelpreis eines Fasses Branntwein von 56 bis 57 Stübchen =

23 Taler. Nach 30 jährigem Durchschnitt kostet das Paar mager e Schweine 20 Taler und das Paar fette Schweine 30 Taler. Hierauf gründet sich nachfolgende Berechnung:

b. Ausgabe bei der Branntweinbrennerei selbst. Eine Branntweinblase bedarf täglich: 8 Scheffel Roggen à 1 Tlr. 2 Gr. 7 Pfg. = 8 Tlr. 20 Gr. 8 Pfg., 4 Scheffel Gerste à 18 Gr. = 3 Taler, Schrotgeld von 12 Scheffeln nach dem Saxe von 4 Pfg. pro Scheffel = 4 Gr., dem Mühlburschen 1 Gr., 6 Stübchen Hefe à 6 Gr. = 1 Taler 12 Gr., 1 Malter Buchenholz = 2 Taler 20 Gr.,  $\frac{2}{3}$  eines Branntweinfasses à 26 Gr. = 17 Gr., 4 Pfg., Brennlohn des Brennknechts 17 Gr. 4 Pfg., Kost desselben 6 Gr., Trinkgeld für denselben und für den manchmal nötigen Gehilfen 1 Gr. 4 Pfg., für Öl und Licht 1 Gr. 4 Pfg., — also überhaupt täglich 17 Taler 15 Gr. 10 Pfg., mithin jährlich auf 1 Blase: 6435 Taler 15 Groschen 10 Pfg., also von den im Durchschnitte gehenden 100 Blasen jährlich 643 565 Taler 23 Gr. 4 Pfg.

Einnahme bei der Branntweinbrennerei selbst. Die obengedachten 12 Scheffel Getreide geben täglich an Branntwein 44 Stübchen, welche, das Fäß zu 23 Taler gerechnet, wert sind 17 Taler 18 Gr. 1 Pf. Das beträgt jährlich von 4380 Scheffeln Getreide 281 Fäß 43 Stübchen à Fäß 23 Taler = 6480 Taler 8 Gr. 4 Pfg., mithin auf 100 Blasen von 438000 Scheffeln Getreide 28175 Fäß 25 Stübchen à Fäß 23 Taler = 648035 Taler 2 Gr. 1 Pfg.

Ausgabe bei der Mästung. In den hiesigen Brennereien werden ab und zu bald mehr Schweine, bald mehr Ochsen gemästet. Wenn man nun nach der Regel annimmt, daß 2 Ochsen im Futter, im Einkaufspreise als mager Vieh und im Verkaufspreise als fettes Vieh gleich sind 7 Schweinen, so läßt sich das Ganze auf Schweine reduzieren. Eine gehende Blase kann nach der hiesigen Regel 72 Schweine auf einmal mästen und diese Anzahl wird  $2\frac{1}{2}$  mal im Jahre fettgemacht. Eine Blase braucht daher zur Mästung jährlich 180 Schweine, das Paar mager à 20 Taler = 1800 Taler. Hierzu Lohn dem Futterknechte 2 Gr. täglich = 30 Taler 10 Gr., Kost desselben 6 Gr. täglich = 91 Taler 6 Gr. Es kostet mithin die Mast jeder Blase jährlich 1921 Taler 16 Gr., also von 100 Blasen und 18000 Schweinen jährlich 192166 Taler 16 Gr.

Einnahme bei der Mästung. 180 Schweine von 1 Blase werden jährlich fett verkauft das Paar zu 30 Taler, tut 2700 Taler; dies beträgt auf 100 Blasen für 18000 fette Schweine = 270000 Taler.

Balance: Einnahme von 1 Blase von verkaufstem Branntwein 6480 Taler 8 Gr. 4 Pfg. und von verkaufstem fetten Vieh 2700 Taler, zusammen 9180 Taler 8 Gr. 4 Pfg. Ausgabe von 1 Blase bei der Branntweinfabrikation 6435 Taler 15 Gr. 10 Pfg. und bei der Mästung 1921 Taler 16 Gr., zusammen 8357 Taler 7 Gr. 10 Pfg., mithin jährlicher Gewinn 823 Taler — Gr. 6 Pfg.

Jährliche Einnahme von 100 Blasen: von verkaufstem Branntwein 648035 Taler 2 Gr. 1 Pfg. und von verkaufstem fetten Vieh 270'000 Taler, zusammen 918035 Taler 2 Gr. 1 Pfg.

Jährliche Ausgabe von 100 Blasen: bei der Branntweinfabrikation 643565 Taler 23 Gr. 4 Pfg. und bei der Mästung 192166 Taler 16 Gr., zusammen 835732 Taler 15 Gr. 4 Pfg.

Betrugen die gesamten Jahres-Einnahmen 918035 Taler 2 Gr. 1 Pfpg. und  
 die gesamten Jahres-Ausgaben 835732 Taler 15 Gr. 4 Pfpg.,  
 so ergibt sich ein jährlicher Gewinn von 82302 Taler 10 Gr. 9 Pfpg.

## V.

## Die Entwicklung der Nordhäuser Branntwein-Industrie im 19. Jahrhundert.

Wie aus den beigefügten Tabellen ersichtlich ist, wurden im Jahre 1800 von Nordhausen ausgeführt 16742 Fäß Branntwein und es stieg (mit Ausnahme der Jahre 1802, 1805 und 1806) die Ausfuhr bis 1811 bis auf 35137 $\frac{1}{2}$  Fäß; von da ab ging der Absatz etwas zurück, erreichte aber 1815 wieder 30657 Fäß und betrug 1817 noch 27289 $\frac{1}{2}$  Fäß. Während der Westfälischen Zeit (1807 bis 1812) erweiterte sich der Absatz des Nordhäuser Branntweins, weil die Getreidepreise gesunken und die Zollshäufen sowie die Accise (welch letztere in manchem Nachbarstaate bis 28 Taler pro Fäß betrug) weggefallen waren und die Ausfuhr nach allen Seiten frei geworden war. Die Westfälische Regierung erhob in Nordhausen eine tägliche Blasensteuer, die nicht niedrig gewesen sein soll, aber zurückgegeben wurde, sobald der Brennherr nachwies, daß der Branntwein ins Ausland ging. In der Westfälischen Zeit war der Branntweinabsatz so stark, daß die Fuhrleute öfters losen mußten, um zu bestimmen, in welcher Reihenfolge sie ihren Bedarf bekommen sollten. Die Getreidezufuhren waren damals sehr stark (zuweilen täglich über 300 Fuhren) und die Getreidepreise fielen (1810 kostete der Nordhäuser Scheffel Roggen 30 Groschen und im April 1811 sogar nur 20 bis 22 Groschen), dagegen stieg der Preis für das Fäß Branntwein stetig (und betrug 1800 noch 31 Thaler 17 Groschen, 1802: 40 Thaler 21 Groschen, 1807: 30 bis 38 Thaler, 1808 bis 1810: 35 bis 36 Thaler, 1812: 40 bis 50 Thaler und 1813 sogar bis 56 Thaler). Im Jahre 1811 sollen über 100 Branntweinblasen im Gange gewesen sein. Infolge des bedeutenden Absatzes und der hohen Preise des Branntweins und des Mastvieches soll damals das bare Geld so reichlich nach Nordhausen geflossen sein, daß es von den Brennherren in hölzernen Mulden und Scheffeln aufbewahrt und bei Gelegenheit von Erbschaftsteilungen nicht gezählt, sondern mit Mezen zugemessen wurde. Es soll damals Brennherren hier gegeben haben, die sich rühmen konnten, „sie könnten ihre Ställe mit Laubtalern pflastern lassen.“ Zur Zeit der Westfälischen Herrschaft fühlten die 77 Brennherren Nordhausens das Bedürfnis, eines engeren Zusammenschlusses und Bestellung dreier Bevollmächtigter zur Wahrnehmung ihrer Rechte (gegenüber der Westfälischen Regierung, welche den Nordhäuser Brennherren gewisse, aus Lieferungen herrührende Forderungen streitig gemacht haben soll). Am 19. Februar 1810 erfolgte der Zusammenschluß, wie folgende Urkunde ergibt:

„Wir Endes-Unterschriebene hiesige Brennereybesitzer haben für nötig befunden, Bevollmächtigte für unser Brennerey-Gewerbe zu setzen, und haben daher drey aus unsern Mitgliedern, nämlich Herrn August Sunderhoff,

Herrn Theodor Schulze und Herrn Martin Uhley dazu erwählt, daß selbige als constituerte Bevollmächtigte alle unser Gewerbe betreffenden Angelegenheiten, gerichtliche und außergerichtliche, verhandeln und die wegen unseres Gewerbes vorfallenden Geschäfte treulich und nach ihrem besten Wissen und Dafürhalten beorgen, und so sie dieses Gewerbe betreffende Gelder unter ihren Händen haben oder bekommen, zum Besten desselben und wo es nur nöthig und sie es für nützlich erachten, ohne vorherige Anfrage, damit zu schalten und selbige zu verwenden, als wozu sie als Männer, die das Zutrauen der sämmtlichen Mitglieder besitzen, hiermit autorisiert worden, und diese Männer in allen schadlos zu halten, haben wir uns mit unserer Nahmens Unterschrift dazu verbindlich gemacht. So geschehen Nordhausen, den 19. Februar 1810.

1) Johann Christoph Pedel. 2) Christoph Wilhelm Deppen. 3) Carl Schmidt. 4) Chr. Spangenberg. 5) Hoeßler im Altendorf. 6) Christ. Götting. 7) Andreas Schütte. 8) Friedrich Götting. 9) Christian Bolborn. 10) Johann Christoph Meinecke. 11) August Muthreich. 12) Johann Friedr. Bohne. 13) Günth. Lerche. 14) Thomas Rudolph. 15) Heinrich Götting. 16) Karl Spangenberg. 17) W. Götting. 18) Friedrich Spangenberg. 19) Heinrich Reinhoff. 20) Dorothea Milanie Kölling. 21) Ernst Schulze. 22) A. C. Ludwig. 23) Andreas Uhley. 24) Christoph Scharse. 25) Friedrich Rosenthal. 26) Heinrich Teichmüller. 27) Wilhelm Teichmüller. 28) Wilhelm Hüne. 29) Johann Christoph Kropf. 30) Wilhelm Stolberg. 31) Andreas Stolberg. 32) C. A. Bötticher. 33) F. Feist. 34) Friedr. Hößler. 35) Conrad August Joachimi. 36) Georg Heinrich Degen. 37) Ephr. Appenrodt. 38) August Lange. 39) Geschwister Ramsthal. 40) Friedrich Keit. 41) Georg Merten. 42) Geschwister Förstemann. 43) Johann Georg Kölling. 44) Wittwe Schulze. 45) Andreas Förstemann. 46) Karl Ramsthal. 47) Wittwe Lange. 48) Johann Ephraim Günther. 49) Friedrich Fischer. 50) Geschwister Schulze. 51) W. Walther. 52) Friedr. Degen. 53) Schirmer. 54) Johann Philipp Weber. 55) Georg Heinrich Appenrodt. 56) Friedrich Erich Appenrodt. 57) M. M. Schmidt. 58) Karl Ph. Stolberg. 59) Heinrich Werther. 60) Karl Boße. 61) Friedrich Kleineberg. 62) Christian Wilhelm Feist. 63) August Feist. 64) Wittwe Schafshirten. 65) Gottfried Schafshirt. 66) Karl Barthel. 67) Wilhelm Arnold. 68) Geschwister Schafshirt. 69) August Schmidt. 70) Johann Heinrich Hartmann. 71) Johann Friedrich Schmidt. 72) Schulze. 73) Fr. Rode. 74) August Schulze. 75) Wittwe Gehrmann. 76) Fried. Mylius. 77) Andreas Hartung.

Nach den Befreiungskriegen trat infolge der Wiederaufrichtung der Zollschranken gegen Hannover, Sachsen, Hessen und Bayern ein Rückgang des Branntweinabsatzes für eine Reihe von Jahren ein. Die zähe Ausdauer und die industrielle Rührigkeit der Nordhäuser Brennherren überwand auch diese böse Zeit der gedrückten Preise und des verminderteren Absatzes, die verstärkt wurde durch gehässige Verleumdung der neidischen Konkurrenz. In Nr. 110 des Allgemeinen Anzeigers und Nationalzeitung der Deutschen (Gotha) vom 24. April 1834 teilt ein Einsender folgendes mit: „Seit dem Anschluß der meisten deutschen Staaten an den preußischen Zollverband hat man von mehreren Seiten her und besonders aus dem Gothaischen und Weimarschen Klagen gehört, daß der aus Nordhausen dorthin eingeführte Branntwein schlecht und mitunter fast nicht zu genießen sey, Klagen, die mit dem alten, eben so weit verbreiteten, als wohl begründeten bisherigen

Rufe dieser Stadt hinsichtlich der Vortrefflichkeit des in ihr verfertigten Branntweins im offenbarsten Widerspruche stehen. Einsender wohnt mehrere Meilen von Nordhausen entfernt und wird durch kein besonderes Interesse veranlaßt, zur Widerlegung dieser Anschuldigungen öffentlich aufzutreten. Da er aber in Nordhausen wohl bekannt ist und sehr genau weiß, welche Fortschritte die Fabrikation des Branntweins in der neueren Zeit dort gemacht hat, so befremdet es ihn, als er jene Klagen vernahm, und erlaubt sich, die Frage aufzuwerfen, ob sich denn die zu jenen Klagen veranlaßten Konsumenten unmittelbar nach Nordhausen gewendet oder ihre Waren etwa nur von herumreisenden Branntweinfabrikanten oder ihren Abgeordneten gekauft haben? . . . Einsender hält sich überzeugt, daß Nordhausen noch immer hinsichtlich seines trefflichen Branntweins der Vorzug gebührt und daß jeder Kaufmann denselben dort zu jeder Zeit von ganz vorzüglicher Güte vorrätig finden wird. Nur möchte er diesen Herren wohlmeinend raten, die Kosten einer Reise nach Nordhausen nicht zu scheuen, um an Ort und Stelle die Ware prüfen zu können, indem sie dann gewiß achtbare Männer genug finden werden, die sie ganz zufrieden stellen und das ihnen geschenkte Vertrauen zu verdienen suchen werden. . . . Warum scheuen sich denn die Empfänger, öffentlich zu sagen, von wem sie gekauft haben? Warum treten aber auch von den zahlreichen rechtlichen Brennereybesitzern in Nordhausen, die doch über den Grund oder Ungrund jener für Nordhausens Ruf so ungünstig lautenden Nachrichten am besten unterrichtet seyn müssen, nicht gleichfalls einige auf und suchen das Gerücht durch Zeugnisse von ihren langjährigen Geschäftsfreunden sofort zu widerlegen?"

In No. 161 des Allgemeinen Anzeigers und Nationalzeitung der Deutschen vom 17. Juni 1834 ergreifen die Nordhäuser Brennherren das Wort und sagen dem ungenannten Verfasser des in No. 110 ds. Bl. stehenden Aufsatzes „Bemerkungen über den Nordhäuser Branntwein“ herzlichsten Dank. „Sehr wohl wurden uns durch vielfache Gelegenheit die Klagen über den hiesigen Branntwein aus den Zollvereinsstaaten, namentlich aus den sächsischen Herzogtümern und Kurhessen, kund. Waren aber auch diese Klagen alle so begründet? Trieb hier nicht vielleicht Neid, Mißgunst und Bosheit ihr Spiel, um Nordhausens guten Ruf, wenn auch nur auf kurze Zeit, zu trüben? Wurde nicht Branntwein aus anderen Gegenden dort als „Nordhäuser“ verkauft, der nicht in Nordhausen, sondern in unserer Nachbarschaft fabriert worden war?

Neid und Bosheit erfanden die abgeschmacktesten und unsinnigsten Gerüchte, um Nordhausens Ruf zu schaden. So war z. B. noch neuerlich in Erfurt und in dortiger Gegend das Gerücht im Umlauf, der Branntwein sey hier mit Bitriolöl vergiftet und eine Commission von Berlin befände sich hier, untersuche sämmtliche Branntwein vorräte und schon seyen mehrere Brennereien versiegelt und ihnen das Brennen untersagt. Bey solchen, von übelmollenden und boshaften Menschen verbreiteten Lügen führen wir ruhig und stille hier und wundern uns über die Befangenheit und Leichtgläubigkeit derer, die solchen Lügen Glauben schenken können.

Doch zu unserm Troste sind das die letzten Auskunftsmittei derjenigen Branntweinhändler, die aus Furcht vor einer ganz gerechten, nicht aber ausgeführten Nachsteuer minderwertigen Branntwein fabrierten, zum Schein einige Fässer Nordhäuser Branntwein kaufsten, diesen mit ihrem schlechten

Fabrikate vernischten und diese Mischung für Nordhäuser Branntwein verkaufsten. Bald werden aber auch diese Vorräte vergriffen seyn, und dann wird es sich ausweisen, ob die dortigen Branntweinfabrikanten, um mit uns zu concurrieren, eine 52 bis 53 prozentige Waare, die sie nur unnützer Weise so stark machten, um deren schlechten Geschmack dadurch zu verstecken, noch ferner fabricieren werden. Versuche hierin haben uns von der Unmöglichkeit vollkommen überzeugt. So wie dem Verfasser obigen Aufsatzes konnte es auch uns nur höchst erwünscht seyn, wenn solche Klagen zur Offenlichkeit gebracht würden, so wie es auch den Käufern anzuraten wäre, gleich so vielen andern, das erstmal hier an Ort und Stelle ohne Bemischung einer Mittelperson einzukaufen und so eine dauernde Geschäftsverbindung anzuknüpfen.

Um für die Zukunft zu verhindern, daß nicht hier fabricierter Branntwein von Fuhrleuten für Nordhäuser verkauft werde, haben sich Nordhausens sämtliche Branntweinfabrikanten mit Erlaubniß hoher Behörde Petschaste anfertigen lassen, die mit dem Stadtwappen und der Umschrift: „Branntweinfabrik in Nordhausen“ und dem Namen des Fabrikanten versehen sind und womit von jetzt an aller von hier versandte Branntwein an Spund- und Zapfenlöchern versiegelt wird. Dieß zur Nachricht für sämtliche Käufer.

#### Die Branntweinfabrikanten Nordhausens.

Nach Einrichtung des deutschen Zollvereins 1834 hob sich der Branntweinabsatz wieder und zwar so erheblich, daß einzelne Nordhäuser Brennereien täglich 50 bis 60 Scheffel Getreide einmaischen und jährlich durchschnittlich 36000 Faß Branntwein gebrannt und abgesetzt, sowie wieder 6000 Ochsen und 30000 Schweine gemästet wurden. Nur vorübergehend brachte die durch die Missernte des Jahres 1846 verursachte große Teuerung im Sommer 1847 verhältnismäßigen Nachteil, da die Verwendung von Getreide zum Branntweinbrennen einige Monate lang verboten war. Dieser Ausfall wurde zum Teil dadurch wieder ausgeglichen, daß die Nordhäuser Brennereien ihre angesammelten Branntwein-Vorräte infolge vermehrter Nachfrage zu höheren Preisen absetzen konnten.

Die Nordhäuser Brennherren warteten nach alter Gewohnheit ruhig ab, bis ihre Kunden oder deren Fuhrleute nach hier kamen, um Branntwein auf Kredit oder gegen Barzahlung abzuholen. Sie glaubten, ihren guten Korn nicht anbieten zu dürfen. Andererseits war aber auch eine Versendung in Menge nicht gut möglich, weil die Eisenbahnen hier noch fehlten. Nachdem sich aber in der Zeit vor 1834 die hiesigen Branntwein-Vorräte in bedenklicher Weise angehäuft hatten, versuchten einzelne Brennherren (z. B. Christian Belz) in den Jahren 1833 und 1834 auswärtige Kundshaft wie in anderen Geschäftszweigen durch persönlichen Besuch zu gewinnen. Als erster „Branntwein-Reisender“ wird Wilhelm Schütze genannt, welcher für die Brennerei von Appenrodt 1833 Geschäftsreisen in die Gegend von Halberstadt und dann 1834 nach dem durch den neugegründeten Zollverein eröffneten Absatzgebiete (u. a. Gotha, Eisenach, Thüringerwald) unternahm und zwar zu Pferde, wie es damals bei reisenden Kaufleuten wegen der schlechten Wege noch Sitte war. Als diese Reisen so bedeutende Bestellungen brachten, daß Appenrodt seine sämtlichen Branntwein-vorräte räumte, außerdem die Vorräte anderer Brennereien kaufte und mit 2 Blasen brannte, um seine Kunden befriedigen zu können, folgten

die meisten Brennherren notgedrungen dem gegebenen Beispiele. Seit jener Zeit wird der Nordhäuser Branntweinhandel in Kaufmännischer Weise betrieben. Das Abfahren des Branntweins besorgten einzelne Brennereien mit eigenen Gespannen, in der Regel aber kamen auswärtige Fuhrleute her nach Nordhausen, welche nach den Bestellungen der Kunden für die Abholung der gefüllten Fässer und für das Zurückbringen der leeren Gebinde angenommen waren. In dieser Weise gestaltete sich nach und nach das Branntwein-Geschäft günstiger.

Das zur Branntweinfabrikation erforderliche Getreide wurde aus der näheren und entfernteren Umgebung Nordhausens das ganze Jahr hindurch, besonders stark aber im Herbst zu Wagen zugeführt. Der Getreidehandel zwischen den Landwirten und Gutsbesitzern und den Brennherren vermittelten „die Getreidemäcker“ unter Vorlegung der Getreideproben. Das Abladen des Getreides („der Frucht“) und das Hinauftragen desselben auf die großen Schüttböden der Brennereien besorgten die mit blauem Kittel bekleideten „Sackträger“, welche an den Toren der Stadt (besonders am Sundhäuser- und Siechentore) die ankommenden Getreidefuhrten erwarteten.

Im 5. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts entstand als Nebenzweig der Branntweinbrennerei die Fabrikation der Preßhefe, welche zuerst hier der Brennereibesitzer Karl Heinrich Förstemann betrieb, nachdem er das Geheimnis der Herstellung der Preßhefe erfahren hatte. Später besaßen sich noch einige andere Brennereien mit dieser Fabrikation.

Die fortgeschrittene Technik in der Gewinnung von Alkohol, welche es im Anfange der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts ermöglichte, aus der ganz erheblich billigeren Kartoffel Spiritus herzustellen, veranlaßte die Landwirtschaft, diese Frucht auch zu Brenzwecken immer mehr anzubauen. Hand in Hand damit ging die Einführung eines Reinigungsverfahrens, durch welches dem Kartoffelspiritus das gesundheitsschädliche Fuselöl entzogen wurde. Dieser gereinigte sog. „Feinsprit“ fand in der Branntweinfabrikation mehr und mehr Eingang. Die erzeugte sehr große Menge dieses Feinsprits mußte naturgemäß den Geschmack des Publikums sehr beeinflussen, so daß schließlich auch die Nordhäuser Brennereien sich genötigt sahen, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Doch nur sehr ungern entschlossen sie sich, von der langbewährten Fabrikationsweise abzugehen. Wenn die ersten Sendungen Kartoffelsprits heimlich und bei Nacht in Nordhausen eingeführt wurden, so geschah dies weniger aus Besorgnis vor dem Urteil der Abnehmer, sondern weil diejenigen, welche zuerst den Kartoffelsprit verwendeten, die dadurch erzielte Geschmacksrichtung vor ihren Konkurrenten geheim halten wollten, um sich einen großen Absatz zu sichern. Heute und schon lange ist es durchaus kein Geheimnis mehr, daß der als gewöhnliche Konsumware von hier in den Handel gebrachte „Nordhäuser“ durch eine Destillation des nach altem Nordhäuser Verfahren gewonnenen Maischproduktes mit Prima-Feinsprit und Wasser hergestellt wird. Der eigenartige und auf anderem als dem erwähnten Destillationswege gar nicht zu erreichende Geschmack läßt sich eben nur durch Verwendung dieses erstmaligen Abtriebes der Maische erzielen. Die Menge des verwendeten Maischproduktes und die Dauer des Lagerns bedingen dann die verschiedenen Qualitäten, von denen die besseren, reineren den in gleichem Preise stehenden Rognaks und anderen Branntweinen entschieden vorgezogen werden. — Erfreulicherweise ist in den letzten Jahren auch wieder ein Umschwung im Geschmack des Publikums insofern

eingetreten, als das Verlangen nach einem ganz reingebrannten, ohne jeden Zusatz von Sprit, nach Nordhäuser Art hergestellten Kornbranntwein immer mehr wächst. Das in Nordhausen übliche langjährige Lagern des reinen Korns verbessert die Qualität desselben ganz wesentlich.

Infolge der veränderten Fabrikationsweise in der Branntwein-Industrie mußte die Viehmautung eingehen. Die 3 Schweineschwemmen, welche sich vor dem Sundhäuser, dem Siechen- und dem Altentore befanden, wurden beseitigt. Die Schlempe („der Spülich“ = das Spülcht, die Rückstände der vergohrenen Maische) wird seitdem zur Fütterung von Kühen und Schweinen an die Landwirte abgegeben und von diesen gern abgenommen.

Die Ausfuhr des Branntweins war bis 1866 wegen der fehlenden Eisenbahnen sehr erschwert. Nach Gründung der Eisenbahnen und seit der politischen Einigung des deutschen Vaterlandes nahm mit dem Verkehrsleben unserer Stadt auch die Fabrikation und der Versandt des Nordhäuser Branntweins einen merklichen Aufschwung. Die extragreichsten Jahre waren die Kriegsjahre 1866 und 1870/71. Durch die neuere Steuergesetzgebung von 1887 wurde dieser Aufschwung vorübergehend gehemmt.

Für die Branntweinbrennerei in Preußen ist 1819 die Maischbottichsteuer eingeführt worden, welche in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts in Nordhausen jährlich 600000 Mk. betragen haben soll und noch heute erhoben wird. Für das letzte Vierteljahr des Jahres 1887 wurde (vom 1. Oktober ab) eine Nachsteuer erhoben. Vom 1. Januar 1888 ab traten zu der bisherigen „Maischbottichsteuer“ (auch „Brennsteuern“ genannt) noch die Verbrauchsabgabe nebst den Zuschlägen zu derselben. Die Steuerlast der Nordhäuser Branntweinfabriken, welche 1885 noch 171207.90 Mk. und 1886 nur 164900.40 Mk. betragen hatte, stieg 1887 durch die Nachsteuer bereits auf 572409.85 Mk. und 1888 durch die Verbrauchsabgabe nebst deren Zuschlägen auf 6459752.45 Mk.; sie betrug 1893 bereits 9789363.65 Mk. und belief sich 1906 auf 8158528.05 Mk.

Im Jahre 1897 wurden von Berlin aus (angeblich im Auftrage englischer Kapitalisten) Verhandlungen gepflogen, welche den Ankauf der Nordhäuser Branntweinbrennereien und Vereinigung derselben zu einem großen Aktiengesellschaften bezweckten, schließlich aber resultatlos verliefen.

Während am Schluß des 18. Jahrhunderts die Branntweinfabrikation die einzige große Industrie der Stadt Nordhausen war, traten im Laufe des 19. Jahrhunderts, was für die geistige Regsamkeit und das Streben der Nordhäuser ein gutes Zeugnis ablegt, mehrere andere große Industriezweige ihr zur Seite (die Tabaksfabrikation, der Maschinenbau und die Eisengießerei, die mechanische Weberei, Lagerbierbrauerei, Tapeten- und Seifenfabrikation u. a.); doch neben ihnen behauptete die Branntweinbrennerei ihren Umfang, ihr altes Ansehen und ihren guten Ruf.

VI.

## Die Nordhäuser Branntwein-Industrie am Anfange des 20. Jahrhunderts.

Im letzten Jahre des 19. Jahrhunderts erfolgte der Zusammenschluß der Spiritusbrenner und der Spritfabrikanten unter dem Namen „Zentrale für Spiritusverwertung und Verwertungsverband deutscher Spiritusbrennereien“, welche am 1. Oktober 1899 ihre Tätigkeit begann und für die Nordhäuser Kornbranntweinbrennereien von weittragender Bedeutung wurde. An Stelle des freien Verkehrs im Spritthandel, der sich bis dahin je nach Ausfall der Ernte nach Angebot und Nachfrage regulierte, trat die fast konkurrenzlose Preisgestaltung der Zentrale ein. Die eine Hoffnung, die man in Abnehmerkreisen an die Wirksamkeit der Zentrale knüpfte — Schaffung stetiger Preise —, wurde leider nicht erfüllt. Vom Reichsamte des Innern wurde über die Tätigkeit der Zentrale anfangs 1906 eine Enquête veranstaltet. Zu den stattgefundenen Verhandlungen war auch ein Vertreter der Nordhäuser Branntwein-Industrie zugezogen. Ergend welchen Erfolg hat diese Enquête bis jetzt leider nicht gezeitigt.

Am 1. Oktober 1904 erfolgte der hocherfreuliche Zusammenschluß der Nordhäuser Kornbranntweinfabrikanten zu dem Zwecke, durch gemeinsames Vorgehen der vielfach unlauteren auswärtigen Konkurrenz entgegen zu treten und die solide Fabrikation im Interesse sowohl der Konsumenten wie auch der Fabrikanten zu heben. Zur Zeit gehören 67 hiesige Brennereifirmen der „Vereinigung Nordhäuser Kornbranntweinfabrikanten e. V.“ an. Der bisherige Erfolg derselben läßt im Interesse der reellen Fabrikation wie auch der Konsumenten eine fernere Besserung und Gesundung der Absatzverhältnisse erhoffen. Die Vereinigung hat u. a. die frühere maßlose Schleuderei verhütet. Sie strebt einen Zusammenschluß der Nordhäuser Branntweinbrennereien zu einer Spriteinkaufs-Vereinigung an und vertritt den von jeher festgehaltenen und verteidigten Standpunkt, daß nur der in Nordhausen oder von Nordhäuser Firmen in unmittelbarer Nähe gelegenen Betriebsstellen in ortsüblicher Weise vermittelst des schon geschilderten Getreide-Maischverfahrens erzeugte Trinkbranntwein als „Nordhäuser“ oder als „echter Nordhäuser“ bezeichnet werden darf. Sie wird darin unterstützt durch die Handelskammer zu Nordhausen, die es für ihre Aufgabe und Pflicht hält, im Interesse unserer großen Branntwein-Industrie und der Konsumenten bei jeder sich bietenden Gelegenheit gegen die von konkurrierenden Interessenten aufgestellte Behauptung anzukämpfen, daß „Nordhäuser Branntwein“ ein Sammelbegriff für die verschiedensten, mit Esszenen, Würzen u. dergl. im Wege kalter Spiritusmischungen hergestellten Trinkbranntweine sei.

Möge es der „Vereinigung der Nordhäuser Kornbranntweinfabrikanten“ gelingen, den alten, guten Ruf des Nordhäuser Branntweins hochzuhalten und ihrem Erzeugnis immer größere Absatzgebiete zu erschließen. Möge es ihr beschieden sein, in treuer Arbeit und redlichem Streben die nunmehr 400 Jahre alte Nordhäuser Kornbranntwein-Industrie zu weiterem Wachsen, Blühen und Gedeihen zu führen!

VII.

## Die Verordnungen des Rates der freien Reichsstadt Nordhausen über die Branntwein-Brennerei im 18. Jahrhundert (soweit sie nicht bereits mitgeteilt) und einige Nachträge.

1) 1723 am 23. Juli erlassen Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichs Stadt Nordhausen ein Mandat „gegen das abscheuliche Laster der Böllererey, so man einige Zeit her an vielen Bürgern und Einwohnern öfters wahrgenommen und verspüret, so daß manche liederliche Leute alltäglich von nichts anders als Bier- und Branntweins-Sauffen Profession machen“.

2) Verordnung wegen Verfertigung derer Branntweins-Fäße. 1725.

Demnach Wir Bürgermeistere und Rath dieser Kaiserlichen Freyen Reichs Stadt Nordhausen mißfälligst wahrnehmen müssen, uff wasmaßen der Brantweins-Fäße halber die zeithero eine große Unrichtigkeit und unverantwortliche Verkürzung im Handel und Wandel vorgangen, dergestalt, daß nicht alleine solcher wegen unterschiedene Klagen entstanden, sondern auch das publique Interesse selbst, indem hierdurch die Commercia mit Auswärtigen gesperret und gehemmet, gar um ein merkliches laediret worden sey; Und aber dergleichen wissenschaftlichen und augenscheinlichen Unbilligkeiten längerhin nachzusehen, unsrer usshabendes obrigkeitliches Amt und die daher tragenden schweren Pflichten nicht gestatten noch zugeben wollen, Als sind wir zur Abstellung dergleichen höchstschädlichen Unheils und Abwendung des hierunter mit begriffenen allgemeinen Praejudicii folgende nachdrückliche Verordnunge an die gesammte Böttcher-Innunge theils zu erneuern, theils aber vermehren und verschärfen zu lassen, bewogen worden. Ordnen und wollen demnach

1. Daß in Zukunft kein Brantweinsfäß, so wie schon allbereit die ältesten Meister von der Innunge sich dazu bey unsren Vorfahren mit einem Eyde verbunden haben, die nachherige neugewordenen aber zu eben dergleichen des ehesten vorbeschieden werden sollen, unter 58 Stübichen gefertigt; welcher aber hierwider handeln oder thun wird, eines jeden Fasses halber mit 10 Rthlr. Straße ohnnachbleiblichen angesehen werden soll.

2. Zu einer mehreren Versicherung dieses höchst billigen und dem Publico selbst zum besten angesehenen Endzwecks, und damit die Contravenienten desto ehender und mit leichterer Mühe aussündig gemacht und zu gehöriger Straße gezogen werden mögen, hierdurch ferner ordnen und wollen, daß ein jeder von denen Böttchern und deren Innunge diejenigen Fäße, so da von ihnen angefertigt oder auch bey ihnen bestellet werden, jedesmahl ohne Unterschied mit dem aufgebranten oder aufgeschlagenen Nahmen bezeichnet; welcher aber hierwider handeln und dieser Verordnung contravenieren wird, in ebenmäßige 10 Rthlr. unvermeidliche Straße von jedem Fasse verfallen seyn solle. Damit auch über dieses alles desto mehr und unverbrüchiger gehalten werden möge, so ist endlichen

3. beschlossen werden, daß nicht allein diese Verordnunge denen sämtlichen Böttchern ordentlicher Weise zu Rathause publicieret, sondern auch denenselben ein Exemplar davon, welches die Handwerksmeister jedesmahl denen neugewordenen Meistern zu communicieren, auch sonst und außerdem

bey versammelter Innunge zu verlesen, widrigenfalls aber davor als Selbstverbrecher zu stehen haben, in die Lade geleget werden solle.

Decretum Nordhausen, den 10. August 1725.

3) Der alteingesessenen Brennherren an den Rat der Reichsstadt Nordhausen gerichtete Petition, nichtangesessenen Leuten das Brantweinbrennen fernerhin nicht zu gestatten.

„Zu dieser Kaiserlich Freyen Reichs-Stadt Nordhausen Hoch- und verordnete Herren Bürgermeister und Rath.

Hoch- und Wohl Edle, Beste, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohlweise, Sonders Hochge Ehrteste Herren.

Obwohl bey diesen veränderten Zeiten Federmann wird sagen müssen, daß unser Status Publicus sich in kurzem gar um ein merckliches verbessert und dem gemeinen Sprichworte nach „ganz ein anderes Gesicht bekommen habe“, so können wir dabei jedoch nicht ergründen, wie es zugehe, daß Wir, die wir Brantewein brennen und dem Publico so viele Jahre und zu jüngst auch bey denen schwersten Zeiten gar ein Unsehnliches zugewendet, dennoch in unsere, der Policien selbsten so angegentlichen, als an sich augenscheinlich billigen Gefüche nicht reuflieren mögen, da doch eine an sich richtige und ausgemachte Sache,

„daß das überhäufste Brennen dem Publico schädlich sey, als vorteilhaftig es hingegen, wann es mit einer Moderation zugelassen wird, den selbigen ist.“

Allermassen ersteren fallß nicht allein das Holz zum größten Nachtheile und Schaden der ganzen Stadt dadurch ins Geld getrieben und theuer gemacht, sondern auch das Getreide in einen höheren und zunehmenden Preis gesetzt, nicht weniger auch der in unser Stadt bekandte Wafer-Mangel daß durch vermehret und denen Brunnens das Wafer entzogen wird.

Dahingegen in Republica bene constituta am allermeisten billig dahin zu sehen seyn wird, uff wasmaße diese drey Eßential-Stücke, welche da dem Armen sowohl als denen Reichen und also Federmann zu seines Lebens Unterhalte ganz unentbehrlich sind, zu keiner Theuerung gerathen oder ermangeln mögen.

Wann wir nun unsern jetzigen Zustand hiergegensezen und betrachten, so finden wir, daß die Anzahl derer Branteweins Brenner die Zeithero der gestalt zugenommen, daß nach beigelegter Specification ihrer würcklich 70 vorhanden, so da Brantewein brennen, wobei es denn noch nicht genug ist, sondern es wächst dererselben Numerus noch tag und täglich dermaßen an, wie denn binnen kurzer Zeit, so noch kein halbes Jahr beträgt, dererselben über 16 mehr worden, daß wenn solchem Unheile nicht bald Inhalt geschiehet und in Zeiten vorgebeuget wird, in kurzem über die Hälfte der Stadt zu Branteweins-Häusern werden dürfste, gestalt uns denn schon über 20 bekandt sind, welche die Praeparatoria schon allbereits dazu gemacht haben und das Brennen anzufangen in procinctu stehn, wodurch denn aber dem Publico, indem nach dem Appendix der Specification alleine in die 24428 Malter Holzes, wie geschweigen sovieler Tausend Malter Früchte consumiret werden, ein solcher irreparabler Schaden zugefügert wird, daß wenn dergleichen nur noch einige Jahre continuiret werden sollte,

Nordhausen alleine des Holzes wegen die größte Not wird leiden und denen Benachbarten solches gleichsam mit Golde aufzuwägen müssen.

Wir wollen nicht einmal dabey gedenken, welchergestalt auch solcher unzulässige Anwachs unserer als privatorum ihren Zustand wider alles Recht und Billigkeit verderbe und zu Grunde richte, wenn man zu denen Zeiten, da der Brantewein etwas gilt, häufig auf Uns fällt und sowohl die Erzeugungen des in vorigen Zeiten erlittenen Schadens vor dem Maule hinweg nimmt, als auch den etwa zu hoffenden Profit, welchen wir jedoch bey denen abachsenden und schlimmen Zeiten wiedrum hacardiren und zusezen müssen, aus den Händen reiset; hingegen wenn solcher Rumpelschuh vorbeu, das Brennen wiederum liegen, Uns aber, deren einmahl erwehltes ordentliches Gewerbe und Nahrung solches worden ist, dergleichen mit denen davon dependirenden Schaden alleine über dem Halse lajet und us die Weise so wohl uns vor unsrer eigen Interesse höchstens praegraviret, als auch dem Publico selbsten, ex ea ratione, da wir sonst beständig fortbrennen und dem Aerario soviele 100 Reichsthaler am Mahlpfennige und sonst das Jahr lang mehr zuwenden können, als wir hingegen sodann entweder nur mit einer Blase zu brennen oder die Brennerey gar einzustellen genöthigt werden, handgreiflich nachtheilig fässt und dergestalt eines mit dem andern verdirbet.

Und gleichwie hiernechst selten ein Inconvenientz alleine ist, also hat auch solches hierunter zu einem Gefahrten bey sich, daß wenn us solche vorbeschriebenen Maße ein oder der andere aus unsrer Mitte ruiniret worden und selbsten zu brennen nicht mehr im Stande ist, Er sodann andern Miethlingen solches verpachtet, welche dann die Bürgerschaft aufsetzen, Vorschuß an Früchten und Gelde von selbiger nehmen, hernachmals aber, wie die Exempla vorhanden und die Acta publica davon Zeugniß geben, die Hecke hinan gehen und denen Creditoribus das leere Nest zurücklassen.

Wir haben demnach, weilen wir bis hierher kein rechtliches Gehör finden können, ein solches hierdurch nochmals gehorsamst vorzustellen und wenn ja die vormals gesuchte Reduction nicht zu erlangen seyn sollte, dennoch inständig bitten wollen, wenigstens die höchst nöthige Verfassunge zu machen,

dass der Numerus derer Brantweins-Brennere, zur Verhütung unsres und des ganzen Publici ohnmachbleiblichen höchsten Schadens und gänzlichen Ruins, nicht weiter acresciren, die Pächter und Miethlinge aber fernerhin gänzlichen cahsiret und nicht weiter geduldet werden mögen.

Dieses unsrer Gesuch, wie es das ohnwidersprechliche Interesse aequali publicum mit zum Grunde hat, nicht weniger ratione unsrer ex adductis in der selbst redenden Billigkeit beruhet, auch endlich wie bekannt von hohen Ohrten selbsten apprehendiret und zu einer regulirunge recommendiret worden, also getrösten wir uns deßen ohnzweifllichen Erhörung um so viel mehr und beharren dagegen

Nordhausen, den 19. Martii 1726.

E. Hochedlen Raths

gehorsamste."

(Es folgen die Unterschriften der damaligen 70 Nordhäuser Brennherren, von denen 12 Pächter waren; zusammen besaßen diese 70 Brennherren 84 Brantweinblasen.)

4) Das vorstehende Gesuch wurde am folgenden Tage auf dem Rathause dem Rate der Stadt übergeben. Letzterer zog die Sache schon am 29. März 1726 in Beratung und erließ folgende Verordnung:

„Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlich Freyen Reichs-Stadt Nordhausen fügen hierdurch allen unsren Bürgern und Einwohnern zu wissen:

Was maßen bei heutiger Versammlung aller dreyer Räthe und derer gesreundten Handwerksmeister für gut angesehen und beschlossen worden, daß das Brandteweinbrennen hinsüro Niemanden als solchen Personen, so nebst dem Bürgerrechte auch wirklich alhier angesehen sind, und entweder eigenthümliche Häuser oder andere Grundstücke, welche ohne das Brandtewinsgeschirre zum wenigstens 200 Thaler werth, erlaubet werden solle.

Was aber diejenigen unangesehenen Bürger betrifft, welche vorjezo schon in profession des Brandteweinbrennens sich befinden und wegen ihrer noch nicht zu Ende gehenden Pachtzeit oder anderer Umstände halber, worin sie verwickelt sind, von dieser profession sogleich ohne ihren mercklichen Schaden nicht abstehen oder sich sobald gehörig ankauffen können, dieselbe haben sich innerhalb 14 Tagen auf hiesigem Rathause zu melden und durch Produktion ihrer Contracte oder sonst glaubhaft zu dociren, wie lange sie noch die Brandtewins-Laboratoria gepachtet haben, hiernächst aber auf geschehene Erfundigung ihres übrigen Zustands zugewarten, daß Ihnen nach Befinden eine billigmäßige Zeit determiniret werde, binnen welcher sie sich gebührend ankauffen oder das Brandtewins-Brennens abstellen sollen.

Signat. Nordhausen, den 29. Martii 1726.“

5) Verordnung wegen der alten Branteweins-Fasse 1754.

Demnach bey Uns Bürgermeistere und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Nordhausen angezeiget worden, wasgestalt verschiedene von denenjenigen, so dahier Brantewinbrennerey treiben, in ihren laboratoriis und sonst fehr viele alte und schon vorhingebrauchte Branteweinsfasse, so theils gar nicht, theils aber nachhero von dem beeydigten Branteweins-Bisier nicht wieder visieret und geohmet worden und zu kleine seyn, mit Brantewein gefüllt vorräthig liegen haben und also verkauffen sollen, solches Vornehmen aber unserm vor einiger Zeit dieserwegen publicierten Edicte keineswegs gemäß, sondern selbigen vielmehr entgegen und dem Publico höchstnachtheilig, dahero Wir dieserwegen um den zeitherigen guten Credit zu conserviren, auch unsere vorige Verordnunge aufrecht zu erhalten das nöthige zu verfügen résolviren müssen:

Als wird denenjenigen, welche dergleichen obbemelte alte Branteweinsfasse annoch haben, hiermit und Kraft dieses anbefohlen, solche a dato und 4 Wochen weg-zuschaffen, nach Verlauff solcher gesetzten Zeit aber zu gewärtigen, daß sothane alte und zu klein befindende Fasse, welche angetroffen werden mögten, confiszieret, auch der Eigenthümer davon desfalls mit einer besonderen Straffe annoch angesehen werden solle. Wonach ein jeder, so Brantewinbrennerey dahier hat, sich zu achten hat.

Signat. Nordhausen, den 25. Januar 1754.

6) Edict, daß die Brantweinbrenner wegen Mangel der Früchte nur mit einer Blase brennen sollen. 1756.

Demnach durch den vorjährigen Miszwachs an denen Feldfrüchten sowohl, als darauf von denen hohen Benachbarten geschehene und wiederholte Verbothe, die Früchte außer Lande zu bringen, die sonst viele Zufuhre dererselben anhero mercklichen nachgelassen und dadurch verursachet worden, daß nicht nur in Kurzem der Preis davon sehr hoch gestiegen, sondern auch demnächst und so ferne obige Verbothe fortdauern solten, wohl gar ein Mangel an dergleichen dahier zu besorgen sein mögte, diesen für das gemeine Wesen so nachtheiligen Vorfall aber in Zeiten prae caviret werden muß:

Als ist am verwichenen Montage als den 20. dieses Monats September bey Versammlung derer dreyen Hochlöbl. Raths Mittel desfalls und damit kein Mangel an Früchten etwa entstehen möge, beliebet und resolviret worden, denenjenigen, so dahier Branteweinslaboratoria besitzen und die seithero darin mit zwey oder mehr Blasen Brantewein brennen lassen, fünftighin und bis auf anderweitige Verfüngunge a dato über 14 Tage an, nicht mehr als mit einer Blase überhaupt, sie mögen auch zwey oder mehr Häuser besitzen, und zwar bey Vermeidung der Execution, fortzufahren erlaubet seyn, und dahero sofort nach Verlauff solcher Zeit die Helme von denen andern Blasen von ihnen zu Rathhouse geliefert werden sollen.

Welcher Schluß also denenjenigen, so seithero dahier mit mehr als einer Branteweinblase brennen lassen, um sich darnach behörig zu achten, mittelst dieses Umlaufes bekannt zu machen anbefohlen worden.

Signatum Nordhausen, den 22. September 1756.

7) Wiederholtes Verboth, mit zwey Branteweinblasen zu brennen. 1756.

Nachdem diejenigen Branteweinbrenner dahier, so da seithero mit zwey und mehr Blasen gebrennet, der unter dem 22. September a. c. an sie ergangenen Verordnunge und der dabey gefügten Inhibition bis jezo nicht nachkommen, bey heutiger Versammlunge derer dreyen Hochlöbl. Raths Regimenter aber resolviret worden, daß es bey dem obgedachten obgefasseten Rathsbeschlusse sein ledigliches Bewenden haben, jedoch ihnen annoch eine 8 tägige Frist a dato an mit dergleichen zu brennen zugelassen seyn solle; Als wird denenselben dergleichen nochmahlen hiermit bekannt gemacht mit der Verwarnunge, daß wider diejenige, so voriger Verordnunge nach Ablauff vorgesetzter letzterer Frist nicht behörige Folge leisten werden, mit der angedrohten Execution ohnfehlbar verfahren werden solle.

Nordhausen, den 18. Oktober 1756.

8) Verbot an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes Brantewein zu verschenken.

Demnach Wir Bürgermeistere und Rath der Kaiserlichen Freyen Reichs Stadt Nordhausen missfällig vernehmen müssen, wie diejenige hiesige Bürger, so Brantewein zu verschenken von Uns die Erlaubniß erhalten, denen ehemal ergangenen Inhibitionen entgegen seithero vielfältig unterstanden, an denen Sonn- und Fest- auch Bußtagen wehrend des Gottesdienstes nicht nur über die Straßen Brantewein zu verkaufen, sondern auch sogar in ihren Häusern dergleichen zu verschenken, ja wohl gar dabey ein ordentlich Gelag zu erlauben und damit zu vielem Unfuge, auch ärgerlichen und sündlichen Wesen Gelegenheit zu geben, solchem unverantwortlichen Unternehmen aber Wir länger nicht nachsehen können, auch dulden wollen; Als haben Wir allen und jeden, so dahier Brantewein zu verschenken und einzeln zu verkauffen die Concession erhalten, hiermit nachdrücklichen und alles Ernstes und zwar bey Vermeidung 5 Rathlr. Straffe andeuten und befehlen wollen, Niemanden, es sey auch, wer es wolle, an denen Sonn- und Fest- auch Bußtagen unter denen Kirchen und wehrend des Gottesdienstes unter keinerley Vorwände und praetexte Brantewein zu verlassen und zu verkauffen, noch weniger aber in ihren Häusern oder Boutiquen dergleichen zu verschenken oder solches durch die Ihrigen thun zu lassen oder zu gewärtigen, daß in Betretungs- und Ueberführungs-Fall die Contravenienten mit obiger angedrohten, auch bey Wiederholunge dergleichen mit doppelter Straffe ohn-

fehlbar angesehen und solche sofort ohne einigen Erlaß executive beigetrieben werden solle. Wornach sich also die Branteweinschöpfer zu richten.

Signatum Nordhausen den 29. Junii 1759. (Wurde wieder publicirt den 26. Januar 1763.)

8) Am 27. Februar 1758 erlaubte der Rat in der Sitzung aller drey Rats-Regimenter das Brennen mit 2 Blasen wieder und zwar solange, bis der Preis der Frucht (d. h. des Nordhäuser Scheffel Roggens) 1 Taler 8 Groschen erreicht.

Nachstehende Brennherrn hatten an den Rat am 14. Februar 1758 eine Vorstellung und Petition gerichtet, das Brantweinbrennen mit 2 Blasen freizugeben und wieder zu gestatten: Joh. A. Mohring. Johann Wilhelm Neppell. Johann Wilhelm Hoffmeister. Christian Wilhelm Bötticher. Andreas Christian Lange. Johann Andreas Schmidt. Andreas August Rosenthal. Johann Andreas Ludwig Müller. Christian Ernst Bopel. Johann Heinrich Schnepp. Johann Christian Burchardi. Heinrich Christoph Rühling. Christian Rud. Wolfram. Johann Joachim Kölbel. Johann Christoph Spangenberg. Johann Caspar Semper. Johann Christoph Reißig.

10) Edict wegen des Brantwein-Brennens vom 26. September 1756, renovirt den 31. May 1771.

Actum Nordhausen den 31. May 1771. In pleno Senatus Conceßu.

Nachdem die in vorstehender von denen dreyen hochlöbl. Raths-Regimenter in anno 1756 geschehenen Verfüngungen angeführten Ursachen bey jetziger Zeit bekanntermaßen sich wieder, ja noch vielmehr ereignet und noch andere übelre Folgen daraus zu besorgen seyn möchten, so ist bei diesen bedenklichen Umständen für nöthig erachtet worden, obige damalen gemachte Verordnung nicht nur hiermit zu wiederholen und zu erneuern, sondern auch zugleich hiermit ausdrücklichen zu verordnen und zu befehlen, daß in der einen erlaubten Brantweinsblase wehrend diesen Umständen täglich nicht mehr, als Sieben Scheffel harte Frucht und Ein Scheffel Malz zu brennen bey nachdrücklicher Strafe erlaubt seyn solle. Wornach sich also ein jeder, so dahier Brantwein brennet, zu achten hat.

Signatum ut supra.

Der Rath daselbst.

Die Hannoversche Regierung schreibt unterm 27. Juni 1771 an den Magistrat zu Nordhausen, sie habe auf seine Bitte an das kurfürstliche Ministerium zu Dresden das Gesuch gerichtet, „es möge wegen der angeordneten Getreideperre mit der Stadt Nordhausen einige Ausnahme gemacht werden“, und fügt dieser Nachricht die Worte hinzu: „Wir haben zu Euch das Zutrauen, es werde vom Nordhäuser Magistrat sorgfältig dagehingesehen werden, daß nicht das zu Brode dermalen so hochnöthige Korn zum Brantwein-Brennen verbraucht werde.“ Infolgedessen erließ der Rat das

11) Edict, keine Früchte an Auswärtige zu verkauffen. 1771.

Nachdem Senatus in gewisse Erfahrungen kommen, daß von denen hiesigen Fruchthändlern zeithero von dem annoch wenigen Vorrathe an Früchten verschiedene Marktscheffel an Auswärtige und Fremde verkauffet und aus der Stadt geführet, dadurch aber jener immer weniger gemacht worden, und es das Ansehen haben will, daß dadurch ein völliger Mangel an solchen, mithin an Brode und Getränke seyn und entstehen werde; So ist heute in

Senatus consestu zu Vorckommung besorgender Hungersnoth und anderen Uebels resolviret worden, denen hiesigen Fruchthändlern mittelst dieses Umlauffs hiermit anzudeuten, daß sie von jezo an und bis zu anderweitiger Verordnung, sich nicht weiter unterstehen sollen, an Fremde oder sonst jemanden, so dahier nicht Bürger, nur das geringste von Früchten, es mögen solche bestehen, in was vor Gattungen sie wollen, und zwar bey Straffe von 5 Rthlr. von jedem Scheffel, zu verkauffen und verabsolgen zu lassen, wornach sich also ein jeder Fruchthändler und andere Bürger und Einwohner zu achten hat.

Signatum Nordhausen den 10. Juli 1771.

Am 20. August 1771 richteten die Nordhäuser Gilde- und Handwerkmeister „im Nahmen der sämtlichen Bürgerschaft“ an den Rat die Vorstellung und Bitte, wegen Teuerung der Früchte das Verbot des Brantweinbrennens nicht zu frühzeitig aufzuheben, sondern das Brantweinbrennen so lange einstellen zu lassen, bis wir wegen des Brotmangels außer Gefahr sind. Es folgte darauf folgende

12) Verordnung wegen des Brantweinbrennens.

Actum Nordhausen den 22. September 1772.

In allen dreyen Hochlöbl. Raths-Regimentern wurde nach genommenen Abtritte dererjenigen Herren, welche Brantweinbrennereyen besitzen, einmuthig beliebet, daß, da gar kein Nordhäuser Brantewein in der Stadt sich mehr vorrätig fände und solcher auswärts geholet werden müßte, die Erlaubniß auf 14 Tage über zu brennen gegeben werden sollte, jedoch mit dieser Einschränkung, daß jedem Branteweinsbrenner, er möge auch so viel Blasen besitzen, als er wolle, nur mit einer Blase zu brennen verstattet würde. Es soll aber mit einer Blase in 8 Tagen nur 1 Faß Brantewein, worzu überhaupt nur 16 Scheffel Frucht genommen werden sollen, gemacht werden dürfen. Hiernechst so ist denen Brantweinbrennern sothane 14 Tage über nicht erlaubet, so wenig in der Stadt noch auswärts auf dem Lande unter keinerley Vorwände Früchte aufzukauffen, sondern er muß die Früchte, die er verbrennen will, schon vorrätig haben. Nach Ablauf solcher 14 Tage, welche den 28. hujus ihren Anfang nehmen sollen, höret das Brantweinbrennen auf, es wäre denn, daß sich die Umstände änderten. Endlich ist noch resolviret worden, daß derjenige, welcher wider einen einzigen vorstehenden Puncte, über welche durch Deputirte Aufsicht gehalten werden soll, handeln würde, derselbe in 30 Rthlr. Strafe genommen und dessen Blase sofort wieder versiegelt werden solle.

Der Rath daselbst.

13) Anderweitige Verordnungen wegen des Brantweinbrennens.

Actum Nordhausen den 5. Januar 1773.

Auf das von denen Branteweinsbrennern, welche 2 Blasen besitzen, übergebene Gesuch, ist nach genommenem Abtritte derer sämtlichen Interessenten folgendes beliebet worden, daß denenjenigen, welche bis anhero nur mit einer Blase gebrant und hierzu 16 Scheffel haben consumiren dürfen, künftighin noch ein Brand zugelassen, mithin wöchentlich 24 Scheffel verbrennen zu dürfen, verstattet seyn solte.

Hiernechst wird auch denenjenigen, welche 2 Blasen haben, verstattet, wöchentlich 8 Scheffel verbrennen zu dürfen, jedoch dergestalt, daß die eine Blase versiegelt bleibt und diese denen, welche 2 Blasen haben, auf 32 Scheffel zu brennen gegebene Erlaubniß nur mit einer Blase geschiehet.

Weil auch zu befürchten, daß durch diese größere Consumtion die Früchte steigen möchten, so ist resolviret worden, daß sodann, wenn die Frucht bis auf 1 Rthlr. 20 Gr. kommen sollte, die gegebene Erlaubniß ceßiren und auf die bisher gesetzten 16 Scheffel allwochentlich wieder restringiret werden solte. Hierbei ist auch dieses festgesetzt worden, daß über diesen Schlüß genau gehalten, und derjenige, welcher ein mehreres zu verbrennen sich unterstehen solte, als ihm veritattet ist, mit 30 Rthlr. bestraft werden solle. Conclusum in Versammlung aller dreyen Räthe actum ut supra.

Der Rath daselbst.

14) Verordnung wegen derer Brennknechte.

Actum Nordhausen den 25. September 1775.

Bey Versammlunge derer drey hochlöbl. Raths-Regimentter.

Nachdem von denenjenigen, welche dahier Brantweinbrennereyen besitzen, mehrmalen Beschwerde und Klage geführet worden, daß einige von ihren Brennleuten sich unterstanden, unter der Hand von hier sich weg und an andere auswärtige Orter zu begeben und daselbst nicht nur Brantwein zu brennen, sondern auch sogar daselbst neue Brantweinsblasen anzulegen und dasjenige, was sie vor dem Brantweinbrennen dahier besonders wahrnommen und gesehen, Auswärtigen bekannt zu machen sich unterfangen, dadurch aber ihnen bey solchen ihrem negotio nicht wenigen Nachtheil und Schaden zugezogen und verursachet worden, dahero diesem unerlaubten und zum merklichen Verderb des hiesigen Commerciis von einigen solchen Brantweinsbrennleuten geschhehenen Unternehmen durch obrigkeitliche Verfügunge nachdrücklichen Inhalt zu thun gebeten:

So ist hierauf acto bey Versammlunge derer drey Hochlöbl. Raths-Mittel dieserwegen folgender Schlüß abgefasset und, daß darüber künftighin genau gehalten werden solle, einmuthig resolviret worden, und zwar, daß derjenige Brantweinbrennmann oder Brennknecht, welcher von nun an von hier sich weg und an auswärtige Orter, um daselbst Brantwein zu brennen oder wohl gar neue Brantweinsblasen anzulegen, zu begeben sich unterstehen würde, derselbe, wenn er ein hiesiger Bürger oder Bürgers Kind ist, sodann seines Bürger-Rechtes und was dem angehörig völlig für verlustig erklärt, und ein solcher niemalen dazu wieder dahier angenommen, ein Fremder und Schutz-Verwanter aber, welcher vorher dahier gebrennet, auf solchen Falle nicht wieder in hiesiger Stadt zu brennen erlaubt seyn und selbiger allhier geduldet werden solle.

Conclusum ut supra.

15) Am 21. März 1777 verbietet der Rath das Schwemmen der Schweine in dem Stadtwasser-Grabens bey dem Hospitale St. Martini und in den Scherff- und Rosen-Mühlen-Sümpfen bei 10 Rthlr. Strafe und teilt dieses Verbot den Besitzern der Brantweinsbrennereyen mittelst Umlaufs mit. — Sonsten sind die Schweine vor die Stadttore getrieben und an gewöhnlichen Orten geschwemmet worden.

16) Verordnung wegen des Brantweinbrennens.

Wir Bürgermeistere und Rath der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Nordhausen fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bis anhero in einigen wenigen hiesigen Brandtweins-Brennereyen anstatt des sonst gewöhnlichen Rockens oder Korns zum Brennen

mehr Gerste als Korn, ja wohl bloß allein Gerste oder Malz zu einem Brände genommen worden und zu befürchten steht, daß in mehreren hiesigen Brandteweins-Brennereyen diesem nachgeahmet und Brandtewein von Gerste allein gemacht werden dürfte, wodurch zwar diese Gersten-Brennherren sich im Stande befinden, diesen aus Gerste gemachten Brandtewein, der aber an Güte dem aus Röcken gemachten weit nachsteht, um einen geringeren Preis zu verkaufen, dieses aber denen Brennherren, die zu ihrem gemachten Brandtewein größtentheils Korn nehmen, nicht nur gar sehr zum Schaden gereichert, immassen wenn Sie ihren aus theueren Früchten gemachten Brandtewein los werden und verkauffen wollen, solchen zum öftern um eben den Preis, welchen andere vor den geringen Gersten-Brandtewein bekommen, hingeben müssen, sondern auch dem guten Ruffe, in welchem der Nordhäuser Brandtewein immer bei Auswärtigen gestanden, Abbruch thun und in der Folge zu besorgen steht, daß dieses Commercium hierdurch leyden und zur Abnahme desselben Veranlassung geben möchte; Außerdem aber auch dieses Nachteilige hieraus mit entsteht und sich bereits schon zu Tage gelegt hat, daß durch den starken Aufkauff der Gerste zur Brennerei diese Frucht in einen hohen Preis gesetzt wird und diejenigen, welche mit der Brauerey sich abgeben, zum öftern die hierzu benöthigte Gerste nicht bekommen können, bei vergleichen hohen Gersten-Preisse aber auch der Preis des so nöthigen Getränkes erhöhet und solches von hiesigen Einwohnern um einen ganz ungewöhnlichen Preis bis anhero hat bezahlet werden müssen; Alß ist dahero bey der unterm 7. hujus fürgewesenen Versammlung aller dreyer Räthe diese Sache in reissliche Ueberlegung genommen und aus vorangeführten und anderen Gründen mehr beschlossen worden, zu verfügen und zu verordnen, daß in Zukunft von dato 8 Wochen an in allen und jeden Brennereyen ohne alle Ausnahme zu einem Brandteweins-Brande wenigstens zwey Drittel Röcken oder Korn und höchstens nur ein Drittel Gerste oder Malz genommen werden solle. Daferne aber jemand diesem entgegen zu handeln und weniger als zwey Drittel Röcken oder Korn zu einem Brande zu nehmen sich unternehmen sollte, so soll derselbe zum erstenmahle mit 20 Reichsthalern Straffe belegt, bey einer anderweitigen Contravention aber in eine härtere Straffe genommen werden. Und damit auch unsere hierbey habende Absicht erreicht und in hiesiger Stadt reiner guter Brandtewein durchgehends gefertiget und solcher bey Auswärtigen in dem Ruffe bleiben möge, worinnen er steht, so haben wir beschlossen, die sämmtlichen hiesigen Müller dahn zu vereyndigen, daß sie darauf sehen sollen, daß von denen Brennherren diesem nachgelebet und von ihnen nicht mehr an Korn, Gerste und Malz geschrotet werde, als die vorgedachte vorgeschriebene Proportion der Früchte bestimmt ist, widrigenfalls und wenn hierbey die Müller sich nachlässig beweisen und der ihnen gegebenen Vorschrift nicht nachkommen sollten, Selbige ebenfalls in 20 Reichsthaler und bey weiterer bezeugter Nachlässigkeit und Contravention in härtere Strafe genommen und sogar ihres Pachtet verlustig erklähret werden sollen. Nicht weniger sollen auch die Mühlen-Visitatores angewiesen werden, bey ihren Umgängen in denen Mühlen ebenfalls mit dahn zu sehen, daß obige Proportion beym Schroten der Früchte beobachtet werde.

Und da auch von einigen Brennherren bisweilen über eine ganz ansehnliche Quantität Früchte nur ein einziger Zettel zum Schroten derselben verlanget und von dem Mahl-Amte auch ertheilet worden, hierdurch aber

mancherley Errungen sich hervor thun können und entstehen müssen, inmaßen so viele Früchte ohnmöglich auf einmahl in die Mühle gebracht werden können, sondern nach und nach dahin gefahren und geschrotet werden müssen, der Mühlen-Visitator hergegen durch einen auf so viele Marktscheffel laufenden Zettel in Zweifel und Ungewissheit versetzt wird, so daß Wein von demselben darüber nicht eine Rechnung geführt wird, er mit Zuverlässigkeit nicht weiß, wie viele Früchte auf solchen Zettel bereits geschrotet und aus der Mühle gebracht worden und wie viel derselben darauf noch geschrotet werden müssen; Als wird dahero unsren Herren Deputirten beym hiesigen Mahl-Amte aufgegeben, künftighin keinen Zettel, der über 6 Marktscheffel zum Schrotzen lautet, ferner auszugeben. Uebrigens ist unser ernster Wille, daß diesem allen genau nachgelebet werden solle.

Signatum Nordhausen den 30. Januar 1789. Affigiert und publiziert den 16. Februar 1789.

(L. S.) Bürgermeistere und Rath der Kaiserl. Freien Reichs-Stadt Nordhausen.

Als im Jahre 1789 Tenerung herrschte (der Scheffel Roggen kostete 1 Taler 12 Groschen), ordnete Kursachsen Fruchtsperre an und Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen folgten nach. Der Nordhäuser Rat bat am 16. Oktober 1789 den Kurfürsten von Sachsen um Aufhebung des Verbots der Fruchtzufuhr und den Herzog von Braunschweig um Unterstützung dieses Gesuchs beim Kurfürsten von Sachsen. Unterm 27. November 1789 bat der Rat den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt um Aufhebung der Fruchtsperre, worauf die Fürstliche Regierung zu Frankenhausen unterm 28. Dezember 1789 günstigen Bescheid erteilte. Eine gleiche Bitte richtete am 11. Januar 1790 der Nordhäuser Rat an den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, der am 19. Januar 1790 abschläglichen Bescheid erteilen ließ. Ebenfalls am 11. Januar 1790 richtete der Nordhäuser Rat an den Herzog von Sachsen-Weimar die Bitte um Aufhebung der Fruchtsperre (eine Antwort darauf ist nicht vorhanden).

17) Verordnung wegen Einschränkung des Branteweinsbrennens und Frucht-Aufkäuffens.

Nachdem durch die verbohene Ausfuhr der Früchte aus denen Thüringischen und andern Landen der bisherige ohnehin schon ungewöhnliche Preis derselben seit Kurzem ganz außerordentlich gestiegen ist, und zu befürchten steht, daß bei der geringen Zufuhr aus den Landen, so noch offen sind, der Preis der Früchte noch mehr steigen werde; Als haben dahero alle drei Raths-Regimenter bei der heutigen Versammlung sich genöthigt gesehen, um den Fruchtmangel nicht eintreten zu lassen und eine Hungersnoth zu verhüthen, das hiesige Branteweinsbrennen zwar nicht gänzlich zu untersagen, jedoch aber die Consumtion derselben einzuschränken und zu resolviren beliebet, daß nachstehendes denen Branteweinsbrennherren zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht und Obrigkeitswegen dahin gesehen werden solle, daß solchem allen genau nachgelebet werde, und zwar

1) Wird denen Aufkäüfern, welche mit Früchten handeln, der Einkauf derselben in und vor der Stadt bei 10 Rthlr. Strafe verbothen, wie denn alle anderen Bürgern auch das Einkaufnen der Früchte außerhalb der Stadt bei ebenmäßiger Strafe untersaget wird.

2) Es sollen aber die Branteweinsbrennherren auch die Früchte, die auf hiesigen Korn-Markt gebracht werden und unter 3 Scheffeln sind, ebenfalls nicht kaufen dürfen, sondern solche denen Beckern und andern hiesigen Bürgern überlassen.

3) Soll die Ausfuhr der Früchte an Fremde zwar nicht ganz untersagt, jedoch nur in geringer Anzahl von Scheffeln gegen Vorzeigung gerichtet

licher Attestate und daß solche zum nothdürftigen Unterhalt von Menschen angewendet werden, zugelassen seyn.

4) Werden die Besitzer von Branteweinsbrennereyen verwarnet, vor der Hand frisches Vieh anzu kaufen.

5) Wird zwar allen und jeden Brennherren, auch denen, welche zwey und mehr Brennereyen besitzen, in einem jeden Hause noch mit einer Blase zu brennen verstaettet, jedoch wird letztern, als den mehr Brennhausbefitzern, das Brennen in mehr als einem Hause vorläufig nur auf 4 Wochen zugestanden, wobey jedoch

6) In allen und jeden Brennereyen die Vorkehrung und Einrichtung dergestalt zu machen ist, daß vom 23. hujus an in einer jeden Brennerey alltäglich nicht mehr als 6 Scheffel Früchte verbrandt, mithin also wöchentlich nicht mehr als 3 Marktscheffel verbraucht werden, wobey zugleich auf den Übertretungfall dieses Verbots eine Strafe von 30 Rthlr. gesetzet ist. Decretum in Versammlung aller dreyen Räthe,

Nordhausen den 16. November 1789.

18) Actum Nordhausen den 19. November 1789.

In Versammlung aller dreyen hochlöbl. Raths-Regimenten wurde auf derer Brennherren geschehene Vorstellung, daß auf eine Blase mehrere Scheffel zu brennen verstaettet werden möchte, und nachdem Selbige einen Abtritt genommen hatten, einmuthig und ohne darüber zu votiren, resolviret, daß 1) die Anzahl der Scheffel alltäglich auf 8 Scheffel inclusive des Malzes gesetzet, mithin allwöchentlich 4 Marktscheffel zu brennen zugelassen werden solle, und daß 2) mit dem Brennen dieser 4 Marktscheffel wöchentlich auf den 30. November a. c. der Anfang gemacht und 3) diese Verordnung und Bestimmung der wöchentlichen Scheffelzahl vorerst bis auf weitere Verordnung zugelassen seyn solle. 4) Denen Brennherren, welche 2 Blasen haben, es sey in einem oder zwey Häusern, sollen von dato 14 Tage an, zwar ebenfalls 8 Scheffel täglich zu brennen vergönnet seyn, nach Ablauf dieser Zeit aber das Brennen mit solcher cessiren und solche versiegelt werden. 5) Wird endlich das Brennen des Sonntags hiermit nochmalen und gänzlich verbotzen, auch 6) von dato an bis zum 30. November sollen denen Brennherren auf eine Blase, die im Gange ist, nicht mehr als 1 Marktscheffel, mithin wöchentlich nicht mehr als 6 Marktscheffel, zu schrotten erlaubt seyn, und von dem Mahl-Amte über mehrere Scheffel keine Zettel ausgegeben werden. (L. S.) Der Rath daselbst.

19) In der heutigen Session aller drey hochlöbl. Räthe ist auf die von einigen Brennherren übergebenen Vorstellungen resolvieret worden:

Daß es bei dem am 19. Novbr. a. c. von allen drey Hochlöbl. Räthen gefassten Schluß, die Einschränkung des Brandtewinbrennens betr., sein Verleiben haben solle, jedoch mit dem Zusaze, daß Besitzern zweyer Brennhäuser, in welchen die Blasen im Gange sind, erlaubt sein solle, in jedem Brennhouse mit einer Blase zu brennen und darauf wöchentlich 4 Marktscheffel zu konsumieren, und dieses mit der zweyten Blase nur solange, bis das darauf anjezt angestellte Vieh fett ist. So wird diese Resolution de-

nen sämtlichen hiesigen Brennherren hierdurch bekannt gemacht und werden selbige zugleich erinnert, sich des neuerlichen Ankaufs des mageren Viehes von jezo an bis auf weitere Verordnung zu enthalten.

Nordhausen, den 1. Dezember 1789.

Der Rath daselbst.

20) Da der bisherige ohnehin schon ungewöhnliche Fruchtpreiß seit kurzem ganz außerordentlich gestiegen und zu befürchten steht, daß bei der geringen Zufuhr der Früchte derselbe noch mehr steigen werde, so haben dāhero alle drey Räthe bei der heutigen Versammlung sich genöthiget gesehen, damit kein Fruchtmangel eintreten und keine Hungersnoth entstehen möge, das Branteweinsbrennen zwar nicht ganz zu untersagen, jedoch aber in allen und jeden Brennereien vom 1. Julii dieses Jahres an die Vorkehrung und Einrichtung dergestalt zu treffen, daß in einer jeden Brennerei wöchentlich nicht mehr als 3 Marktscheffel verbrannt und verbraucht werden und daß dieses denen Branteweins-Brennherren zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, auch Obrigkeitlich dahin gesehen werden solle, daß solchem genau nachgelebet wird.

Decretum Nordhausen in Concessu aller Drei Räthe den 23. Juni 1795.

(L. S.) Der Rath daselbst.

21) Ob wir wohl versichert sind, daß alschon mehrere Brennherren ihre Brennereien theils beschränkt, theils ganz eingestellet haben, so haben wir denn gleichwohl sie insgesamt auf die Zeitumstände annoch aufmerksam zu machen und daß gar leicht die geringe Zufuhr der Früchte und deren immer höher steigende Preis eine zu verhängende Beschränkung gesamter Brennereien nöthig machen möchte, ihnen zur Berücksichtigung anzuempfehlen und ihre Vorkehrung darnach zeitig zu treffen, aufzugeben, hierdurch nicht unterlassen wollen.

Decretum in Concessu aller Hochlöblicher 3 Räthe Nordhausen, den 22. Junii 1799.

Der Rath daselbst.

## VIII.

### Roggen- und Branntweinpreise in Nordhausen von 1756 bis 1802.

Es kostete:

	der Nordh. Scheffel			das Fäß				
	Roggen:			Branntwein:				
1756	27	gGr.	6	Pfg.	22	Thlr.	18	gGr.
1757	36	"	9	"	31	"	11	"
1758	19	"	9	"	18	"	4	"
1759	15	"	9	"	14	"	17	"

## der Nordh. Scheffel

## Roggen:

1760	14	gGr.	6	Pfg.
1761	19	"	3	"
1762	43	"	9	"
1763	29	"	3	"
1764	18	"	9	"
1765	25	"	9	"
1766	22	"	3	"
1767	16	"	6	"
1768	15	"	6	"
1769	15	"	6	"
1770	24	"	9	"
1771	49	"	3	"
1772	49	"	3	"
1773	23	"	3	"
1774	17	"	6	"
1775	21	"	—	"
1776	17	"	6	"
1777	16	"	—	"
1778	20	"	3	"
1779	19	"	—	"
1780	16	"	—	"
1781	17	"	—	"
1782	18	"	3	"
1783	20	"	—	"
1784	27	"	3	"
1785	22	"	—	"
1786	20	"	3	"
1787	20	"	3	"
1788	20	"	9	"
1789	30	"	6	"
1790	31	"	9	"
1791	26	"	6	"
1792	24	"	—	"
1793	23	"	9	"
1794	27	"	—	"
1795	43	"	3	"
1796	29	"	6	"
1797	23	"	9	"
1798	28	"	3	"
1799	44	"	6	"
1800	37	"	6	"
1801	38	"	9	"
1802	56	"	—	"

## das Fäß

## Brannwein:

17	Thlr.	5	gGr.
21	"	1	"
31	"	20	"
27	"	13	"
20	"	11	"
23	"	2	"
21	"	14	"
15	"	21	"
14	"	14	"
13	"	18	"
19	"	4	"
37	"	17	"
49	"	8	"
19	"	8	"
15	"	5	"
17	"	5	"
15	"	4	"
14	"	11	"
16	"	23	"
15	"	22	"
14	"	13	"
15	"	1	"
15	"	13	"
16	"	22	"
20	"	1	"
17	"	18	"
16	"	10	"
17	"	2	"
16	"	16	"
23	"	15	"
25	"	3	"
18	"	12	"
17	"	13	"
22	"	6	"
24	"	—	"
36	"	17	"
30	"	—	"
23	"	13	"
25	"	7	"
32	"	17	"
31	"	17	"
29	"	4	"
40	"	21	"

## IX.

## Verzeichnis

des in nachbemeldeten Jahren und Monaten von Nordhausen ausgeführten  
Brautweins.

	1770	1771	1772	1773	1774
Jan.	1622 <sup>1/2</sup> Fäß	1347 <sup>1/2</sup> Fäß	68 Fäß	290 <sup>1/2</sup> Fäß	82 <sup>1/2</sup> Fäß
Febr.	788 "	1200 "	45 <sup>1/2</sup> "	308 "	667 <sup>1/2</sup> "
März	976 <sup>1/2</sup> "	798 <sup>1/2</sup> "	29 <sup>1/2</sup> "	449 <sup>1/2</sup> "	938 <sup>1/2</sup> "
April	707 "	866 <sup>1/2</sup> "	12 "	395 <sup>1/2</sup> "	765 <sup>1/2</sup> "
Mai	1310 <sup>1/2</sup> "	1246 "	35 <sup>1/2</sup> "	480 <sup>1/2</sup> "	753 "
Juni	1032 <sup>1/2</sup> "	681 "	47 <sup>1/2</sup> "	586 <sup>1/2</sup> "	998 <sup>1/2</sup> "
Juli	906 "	448 <sup>1/2</sup> "	21 <sup>1/2</sup> "	752 <sup>1/2</sup> "	921 <sup>1/2</sup> "
August	741 "	653 <sup>1/2</sup> "	18 <sup>1/2</sup> "	722 <sup>1/2</sup> "	1025 <sup>1/2</sup> "
Septbr.	813 "	427 <sup>1/2</sup> "	4 <sup>1/2</sup> "	820 "	899 "
Oktbr.	1069 <sup>1/2</sup> "	483 <sup>1/2</sup> "	165 "	1013 "	1200 "
Novbr.	1208 "	210 <sup>1/2</sup> "	316 "	1119 "	1431 "
Dezbr.	1014 "	34 <sup>1/2</sup> "	425 <sup>1/2</sup> "	780 "	1184 "
	12188 <sup>1/2</sup> Fäß	8397 <sup>1/2</sup> Fäß	1188 <sup>1/2</sup> Fäß	7717 <sup>1/2</sup> Fäß	11588 <sup>1/2</sup> Fäß
	1775	1776	1777	1778	1779
Jan.	861 Fäß	1387 Fäß	1336 <sup>1/2</sup> Fäß	1738 Fäß	1543 Fäß
Febr.	572 "	787 "	1344 "	1510 "	830 <sup>1/2</sup> "
März	1126 <sup>1/2</sup> "	834 "	785 "	1089 <sup>1/2</sup> "	1013 "
April	879 "	1015 <sup>1/2</sup> "	1120 <sup>1/2</sup> "	979 "	1121 <sup>1/2</sup> "
Mai	1285 <sup>1/2</sup> "	1060 "	1020 <sup>1/2</sup> "	1025 <sup>1/2</sup> "	1100 <sup>1/2</sup> "
Juni	853 <sup>1/2</sup> "	1289 "	1151 "	1066 <sup>1/2</sup> "	1442 <sup>1/2</sup> "
Juli	1012 <sup>1/2</sup> "	1163 <sup>1/2</sup> "	1258 "	1420 "	1248 <sup>1/2</sup> "
August	922 <sup>1/2</sup> "	1143 "	1277 <sup>1/2</sup> "	1126 <sup>1/2</sup> "	1094 "
Septbr.	1128 <sup>1/2</sup> "	1175 "	1191 "	1378 <sup>1/2</sup> "	1334 "
Oktbr.	1171 "	1440 "	1719 "	1456 <sup>1/2</sup> "	1641 <sup>1/2</sup> "
Novbr.	956 <sup>1/2</sup> "	1385 "	1458 <sup>1/2</sup> "	1230 <sup>1/2</sup> "	1483 <sup>1/2</sup> "
Dezbr.	1098 "	1119 "	1354 <sup>1/2</sup> "	1007 "	1140 <sup>1/2</sup> "
	11866 <sup>1/2</sup> Fäß	13798 Fäß	15016 Fäß	15027 <sup>1/2</sup> Fäß	14993 Fäß
	1780	1781	1782	1783	1784
Jan.	1914 Fäß	2140 Fäß	1389 <sup>1/2</sup> Fäß	1000 Fäß	1759 Fäß
Febr.	1689 <sup>1/2</sup> "	941 "	1769 <sup>1/2</sup> "	851 "	1076 <sup>1/2</sup> "
März	914 <sup>1/2</sup> "	1071 <sup>1/2</sup> "	813 "	980 "	1063 "
April	1072 <sup>1/2</sup> "	1208 <sup>1/2</sup> "	1132 "	1205 "	681 "
Mai	1353 <sup>1/2</sup> "	1751 "	1361 "	1702 <sup>1/2</sup> "	1104 <sup>1/2</sup> "
Juni	1629 "	1383 <sup>1/2</sup> "	1583 <sup>1/2</sup> "	1369 "	1243 <sup>1/2</sup> "
Juli	1444 "	1446 "	1813 "	1695 <sup>1/2</sup> "	1109 "
August	1431 "	1347 <sup>1/2</sup> "	1190 "	1200 "	1060 <sup>1/2</sup> "
Septbr.	1764 "	1419 "	1580 "	1556 <sup>1/2</sup> "	1356 "
Oktbr.	1449 <sup>1/2</sup> "	1690 "	1787 "	1891 "	1510 <sup>1/2</sup> "
Novbr.	1473 "	1709 <sup>1/2</sup> "	1709 "	1352 "	1472 "
Dezbr.	1417 <sup>1/2</sup> "	1434 "	1212 "	1459 "	1154 <sup>1/2</sup> "
	17552 Fäß	17541 <sup>1/2</sup> Fäß	17341 <sup>1/2</sup> Fäß	16261 <sup>1/2</sup> Fäß	14590 Fäß
	1785	1786	1787	1788	1789
Jan.	1482 Fäß	1439 Fäß	1986 <sup>1/2</sup> Fäß	1613 <sup>1/2</sup> Fäß	1469 Fäß
Febr.	1105 "	923 <sup>1/2</sup> "	1024 <sup>1/2</sup> "	1610 "	965 "
März	1310 <sup>1/2</sup> "	1464 "	1312 "	1298 "	1405 "
April	774 <sup>1/2</sup> "	903 <sup>1/2</sup> "	1165 "	1328 "	951 <sup>1/2</sup> "
Mai	1215 "	1702 <sup>1/2</sup> "	1482 "	1819 <sup>1/2</sup> "	1635 <sup>1/2</sup> "
Juni	1230 <sup>1/2</sup> "	1658 <sup>1/2</sup> "	1736 "	1486 <sup>1/2</sup> "	1406 <sup>1/2</sup> "
Juli	1277 <sup>1/2</sup> "	1210 "	1469 <sup>1/2</sup> "	1814 "	906 "
August	1177 "	1224 "	1578 "	1584 "	1221 <sup>1/2</sup> "
Septbr.	1136 "	1160 <sup>1/2</sup> "	1554 <sup>1/2</sup> "	1781 <sup>1/2</sup> "	1490 "
Oktbr.	1417 "	1557 <sup>1/2</sup> "	1723 <sup>1/2</sup> "	1656 "	1515 <sup>1/2</sup> "
Novbr.	1626 <sup>1/2</sup> "	1857 "	1364 "	1556 "	1044 <sup>1/2</sup> "
Dezbr.	1341 <sup>1/2</sup> "	1111 <sup>1/2</sup> "	1164 "	1542 "	743 "
	15093 Fäß	16211 Fäß	17559 <sup>1/2</sup> Fäß	19089 Fäß	14753 Fäß

	1790	1791	1792	1793	1794
Jan.	872 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	1324 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	1647 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	2693 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	1976 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß
Febr.	915 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1091	1200 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	721	1139
März	1225	1475 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1328 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1090 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1367 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
April	1117 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1182 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1223 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	958	1357
Mai	1221 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1342 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2045 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1426	1796 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Juni	1109 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1516	1712 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1599	1982 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Juli	1313 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1650 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1461	1794	1633 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
August	1275	1335	1584	1740 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2286
Septbr.	1177	1647	1455	2567 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1886
Oktbr.	1822 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2098	2048	2177	1774 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Novbr.	1193	2094	1832 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2201 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1975
Dezbr.	1200	1489	1452	1596	1948
	14442 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	18245 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	18990 ƒaß	20564 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	21122 ƒaß.

	1795	1796	1797	1798	1799
Jan.	3063 ƒaß	1096 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	2629 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	1818 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	2153 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß
Febr.	1672 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1747	1308 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1530	763 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
März	1379 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1943	2281 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1625	973
April	978	1063 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1382 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1276	1906 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Mai	1847	2056	1713	1656 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1070
Juni	2265 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2457	1806 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1484 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1266
Juli	1600	1910	2433	1337	1024 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
August	1888 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1824	1488 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1397	1068
Septbr.	1730 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1701	1894 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1465	1668
Oktbr.	1839	2119	2315 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1873 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1946
Novbr.	1714	2021	1813 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1521 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1848 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Dezbr.	1175	2048	1493 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1788	1694 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
	21152 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	21986 ƒaß	22560 ƒaß	18772 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	17384 ƒaß.

	1800	1801	1802	1803	1804
Jan.	1611 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	1659 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	2232 ƒaß	1642 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	1362 ƒaß
Febr.	1124 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1356 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1406	1007	1348 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
März	1435	970	1339	1143 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1098
April	609	1399 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1034	1052	718
Mai	1710	1654 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1707 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1548 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1319
Juni	1377 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1903	1225	1342 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1986
Juli	1586 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1854	763	1097 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1333 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
August	1354	1487	1164	1626 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1905
Septbr.	1539	1715	1402 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1834 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1943 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Oktbr.	1712	1539 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1409	1687	1851 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Novbr.	1217	1085	936 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1606	1747 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Dezbr.	1465	1496	1219 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1528	1818 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
	16742 ƒaß	18119 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	15838 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	17115 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	18431 ƒaß.

	1805	1806	1807	1808	1809
Jan.	2260 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	610 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	1710 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	1274 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	1897 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß
Febr.	1574	776	789 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2082 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	992 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
März	1181 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	796 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1354 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2464	2067 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
April	1603 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1015	1281 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	692	1584
Mai	1867 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1176	1211 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1513 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2231 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Juni	826	1402 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1630 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1279 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1760
Juli	479	1705 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2032 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1074	2176 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
August	686	2074 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1608 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1676 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2011
Septbr.	819	2085 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1671 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1612 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1938 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Oktbr.	1182 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	953	2191	1879 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2972
Novbr.	1181	821 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2084 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	2143 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1825 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Dezbr.	769	1253	1428 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1765 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1844
	14429 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	14669 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	18997 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	19457 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß	23300 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ƒaß.

	1810	1811	1812	1813	1814
Jan.	2564 Fäß	3844 Fäß	3158 Fäß	2395 $\frac{1}{2}$ Fäß	2129 $\frac{1}{2}$ Fäß
Febr.	1746 $\frac{1}{2}$ "	2243	1888	1624 $\frac{1}{2}$ "	2115 $\frac{1}{2}$ "
März	1278 "	2085 $\frac{1}{2}$ "	1885	2049 $\frac{1}{2}$ "	2023
April	1670 $\frac{1}{2}$ "	2278	1644	1570 $\frac{1}{2}$ "	1152 $\frac{1}{2}$ "
Mai	1908 "	3262 $\frac{1}{2}$ "	1637	1753 $\frac{1}{2}$ "	2540 $\frac{1}{2}$ "
Juni	2615 $\frac{1}{2}$ "	2823 $\frac{1}{2}$ "	2066	1398	2361
Juli	2500 "	3894	2423 $\frac{1}{2}$ "	1955	2110
August	2358 "	2890 $\frac{1}{2}$ "	2195 $\frac{1}{2}$ "	1764 $\frac{1}{2}$ "	2408
Septbr.	2839 "	3232	2741 $\frac{1}{2}$ "	2343 $\frac{1}{2}$ "	2906
Oktbr.	3481 "	3250	2950 $\frac{1}{2}$ "	2054	3635
Novbr.	2868 $\frac{1}{2}$ "	3044	2459	2273 $\frac{1}{2}$ "	2898 $\frac{1}{2}$ "
Dezbr.	2293 $\frac{1}{2}$ "	2790 $\frac{1}{2}$ "	2561 $\frac{1}{2}$ "	2297 $\frac{1}{2}$ "	2611
	28117 $\frac{1}{2}$ Fäß	35137 $\frac{1}{2}$ Fäß	27609 $\frac{1}{2}$ Fäß	23479 $\frac{1}{2}$ Fäß	28885 $\frac{1}{2}$ Fäß.
	1815	1816	1817		
Jan.	2940 Fäß	2808 $\frac{1}{2}$ Fäß	2300 $\frac{1}{2}$ Fäß		
Febr.	1961 $\frac{1}{2}$ "	2401 $\frac{1}{2}$ "	2462	"	
März	1699 $\frac{1}{2}$ "	1995	1893	"	
April	3070 $\frac{1}{2}$ "	2284 $\frac{1}{2}$ "	1886	"	
Mai	2271 "	2196 $\frac{1}{2}$ "	1958 $\frac{1}{2}$ "	"	
Juni	2607 $\frac{1}{2}$ "	1143	2292 $\frac{1}{2}$ "	"	
Juli	2361 $\frac{1}{2}$ "	1120	1379	"	
August	2320 $\frac{1}{2}$ "	1444 $\frac{1}{2}$ "	2175 $\frac{1}{2}$ "	"	
Septbr.	2661 $\frac{1}{2}$ "	1830 $\frac{1}{2}$ "	2831	"	
Oktbr.	3186 "	3040	3744 $\frac{1}{2}$ "	"	
Novbr.	2863 "	2938 $\frac{1}{2}$ "	2466 $\frac{1}{2}$ "	"	
Dezbr.	2714 $\frac{1}{2}$ "	2351	1900 $\frac{1}{2}$ "	"	
	30657 Fäß	25553 $\frac{1}{2}$ Fäß	27289 $\frac{1}{2}$ Fäß.		

## X.

### Verzeichnis

a) der am 26. Oktober 1762 in Nordhausen bestehenden 85 Brennereien (mit 127 Blasen), von denen aber eine größere Anzahl damals nicht brannten:

Ziegler 1 Blase. Spree 1. Schulze jun. 1. Spangenberg 2 Blasen. Senator Neppel 2. Rel. Urbachin 1. Sachse 2. Ludwig Müller 2. Braune 1. Lerche 1. Becker 1. Der Schärf Müller 1. Dueel 2. Burchard 2. Henze 1. Mohring 2. Meister Götting 1. Berger und Schröhter 1. Illhardt 1. Meister Römer 1. Der Rosen Müller 1. Herzog 2. Meister Schütte 1. Thruhte 1. Meister Töhring 1. Frau Schulzen 2. Der Kaiser Müller 1. Rancke 1. Frau Rudolzen 3. Frau Rinken 2. Müller im Grimmel 2. Gründler 1. Bürgermeister Rennecke 2. Bürgermeister Riemann 1. Pichel 1. Senator Böttcher 2. Meister Sölle 1. Meister Kölling 1. Schlaßhauer 1. Tobias Silckrodt 2. König 1. Teichmüller 1. Rosenthal 1. Wolfram 2. Rel. Kölbelin 2. Senator Rumpf 1. Igfr. Ramsthalen 1. Schmidt 1. Frau Filtern 1. Meister Weber 1. Rel. Vopelin 1. Meyer 1. Arnhold 1. Bürgermeister Lange 2. Silckrodt sen. 2. Jakob Lange 1. Rath

Bezold 1. Rumpf 1. Höffler 2. Semper 2. Böttcher 2. Wilhelm  
Arnhold 3. Lange 2. Schulze 3. Senator Rudolf 2. Sommer 4. Lange 2.  
Schmidt 2. Rosenthal jun. 2. Magister Hüpeden 2. Senator Reizig 2.  
Haupt 1. Stolberg 2. Gebrüder Lerchen 2. Rel. Bülingen 2. Rieling 2.  
Sielkrodt jun. 1. Rode 1. Hückel 1. Mechtoldt 1. Senator Schafshirte 1.  
Walther 1. Engel 1. Q(uatuorvir) Förfemann 1. Arnholdt 2.

b) der 92 Nordhäuser Branntweinbrennereien im Jahre 1789.

Arnold auf dem Klosterhofe 1 Blase. Senator Schafshirte 1. Senator Denker 1. Schafshirte auf der Brücke und auf dem Klosterhofe 2. Frau Waltern 1\*. Frau Mechtolden im Rumbache 1\*. Brem 1. Senator Rode 2. Feist 1. Frau Rülingen 1. Arnold 1. Haupt 1. Appenrodt 1. Stolberg sen. 1. Schmidt 1. Senator Sommer in der Neustadt und unter den Weyden 2. Weber 1. Walter 1. Schulze 1. Bürgermeister Rudolf 1. Förfemann 1. Advokat Rudolf 1. Arnolds Erben 1. Senator Gulhardt 1\*. Stolberg jun. 1. Lange 1. Senator Ramsthal 1. Frau Förfemann 1. Qvir Bopel 1. Frau Senator Langin 1. Bürgermeister Förfemann 1\*. Bopels auf dem Sande 1. Feist 1. Joachimi 1. Webbeking 1. Degen auf dem Sande und im Altendorfe 2. Willing 1. Schaub 1. Holzhäuser 1. Demoiselle Ramsthalen 1. Advokat Salzemberg 1. Wolfram 1\*. Frau Böthern 1. Teichmüller in der Flickengasse 2. Förfemann 1. Wachter 1\*. Kropf 2. Kind 2. Zimmermann 1. Buße 1. Schulze untern Weyden und im Crimmel 2. Ketzler 1. Ludwig 1. Schulze im Crimmel 1. Frau Senator Rudolff im Crimmel und auf dem Mühlhofe 2. Frau Scharfe auf dem Mühlhofe 1. Schulze in der Potaschenhütte 1. Frau Danielin im Altendorf 1\*. Stade 1. Schulze (ehedem Schüttische Brennerey) 1. Frau Qvir Sebern 1. In der Rosenmühle 1\*. Kupfer (die früher Credosche Brennerey) 1\*. Meister Römer 1\*. Die gewesene Ilhardtische Brennerey 1\*. Meister Rudolf 1\*. Käsemeyer 1\*. Steinmüller 1\*. Hartrodt jun. 1\*. Frau Spangenbergen 1. Senator Götting 1. Lerche in der Farbe, die gewesene Burchardtische und in der Schärfgasse 3. Frau Schütten 1\*. Frau Lerchen 1. Volborn 1. Qvir Lerche 1. Bohne in der Schärf-Mühle 1. Burchardi 1. Hartrodt sen. 1\*. Üfermann 1\*. Neuenhahn 1\*. (Die mit einem \* bezeichneten Br. brannten damals nicht.)

---

XI.

Verzeichnis der Nordhäuser Branntweinbrennereien ums Jahr 1800 (1763 bis 1818).

I. Auf dem Klosterhofe:

Brennerei 1 besitzt 2 Blasen. — Arnold als Erbe übernommen 1789 für 2000 Taler.

Brennerei 2 hat 1 Blase. — Commissionsrat Dencker erkaufte dieselbe 1788 für 1600 Taler, Lange 1793 für 2200 Taler, die Scheuer (kostete) 1100 Taler. — Stolberg jun. erkaufte sie 1793 mit die Scheuer für 3500 Taler, von ihm hat sie Arnold als Schwiegersohn bekommen.

Brennerei 3 mit 1 Blase. — Gildemeister Martin Schafhirte hat sie für 1000 Taler erkaufst und 1810 haben sie dessen Töchter zu Rathause erstanden.

Brennerei 4 mit 1 Blase. — Gildemeister Martin Schafhirte; derselbe hat sie 1807 seinem Sohn übergeben.

Brennerei 5 mit 1 Blase. — Fr. Waltern. Senator Appenrodt hat diese Brenngerechtigkeit 1793 für 2000 Taler zu Rathause erstanden und 1799 in sein Haus in der Neustadt verlegt. Quatuorvir Appenrodt hat 1804 in seinem Hause noch 1 Blase angelegt.

Brennerei 6 mit 1 Blase. Senator Schafhirte.

## II. Im Rumbache:

Brennerei 7 mit 1 Blase. — Frau Machtoldin. Joh. Karl August Schafhirte hat sie durch Testament erhalten.

Brennerei 8 mit 1 Blase. — Senator Brehme. August Feist hat diese Brennerei 1806 erkaufst.

Brennerei 9 mit 1 Blase. — Fr. Senator Rode. Senator J. C. B. Rode hat 1809 noch eine Blase angelegt.

Brennerei 10 mit 1 Blase. — Senator Rode.

Brennerei 11 mit 2 Blasen. — Gildemeister C. W. Feist für 2600 Taler erkaufst; derselbe hat 1795 eine Malzdarre angelegt.

Brennerei 12 mit 2 Blasen. — Frau Rühlingen. Rühling hat dieselbe in Erbe für 2500 Taler erhalten, Frau Rühlingen 1803, Kleineberg 1804; sie wurde 1816 an Bosse verkauft.

Brennerei 13 mit 2 Blasen. — Arnold erkaufst 1788 für 3000 Taler; derselbe verkaufte sie 1808 an seinen Bruder und dieser setzte seinen Schwiegersohn Bosse hinein.

Brennerei 14 mit 1 Blase. — Haupt. — Schmidt jun. erkaufte dieselbe für 6000 Taler, soll aber 7500 Taler dafür gezahlt haben; im Schoß ist sie zu 5000 (Taler) angegeben.

## III. In der Neustadt:

Brennerei 15 mit 2 Blasen. — Stolberg jun. — Karl Philipp Stolberg in Erbe.

Brennerei 16 mit 2 Blasen. — Senator Reißig. — Walter.

Brennerei 17 mit 1 Blase und 1 Malzdarre. — Senator Ramsthal. Candidat Ramsthal hat sie 1794 von seinem Vater für 3000 Tlr. erkaufst.

Brennerei 18 mit 2 Blasen. — Bürgermeister Förstemann erkaufte sie 1769 für 3800 Taler; von ihm ging sie in Erbe über an den Quatuorvir Förstemann 1794 für 5000 Taler.

Brennerei 19 mit 2 Blasen. — Amtmann Werther in Rottleberode, durch Senator Appenrodt Fr(au?) 1788 für 5600 Taler subhasta erworben.

Brennerei 20 mit 2 Blasen. — Schmidt erhielt dieselbe in Erbe für 4000 Taler; die Darre wurde 1795 angelegt.

Brennerei 21 mit 2 Blasen und 1 Malzdarre, welche 1795 angelegt worden ist. Senator Sommer. — Sommer in Erbe für 5000 Taler, 1809 im July an Appenrodt am Neuenwege für 9500 Taler verkauft.

Brennerei 22 mit 2 Blasen. — Handwerksmeister Weber hat sie in Erbe für 1400 Taler erhalten. 1810 ist dieses Haus von Förstemann in Tausch für das über dem Rautentore belegene ehemals Hedwigh'sche Haus abgegeben.

Brennerei 23 mit 2 Blasen und einer 1795 angelegten Malzdarre. — Martin Schulze hat sie für 4500 Taler erkaufst und dann als Erbe seiner Tochter vermachts.

Brennerei 24 mit 2 Blasen. — Bürgermeister Rudolf hat sie für 2200 Taler erkaufst; 1808 ist dieses Haus an Günther für 14000 Taler verkauft worden.

Brennerei 25 mit 2 Blasen. — Bürgermeister Förstemann hat sie für 3300 Taler erkaufst, Bode Förstemann in Erbe 1794 für 3800 Taler und 1796 dessen Witwe erhalten. Senator Fischer.

Brennerei 26 mit 1 Blase. — Advokat Rudolf hat sie für 3000 Taler erkaufst; 1818 ist sie von dessen Witwe, der vorher geschiedenen Hendrich geb. Scheren an Friester für 13000 Taler verkauft.

Brennerei 27 mit 2 Blasen. — Karl Philipp Arnold erhielt sie in Erbe für 4000 Taler und 1818 im April hat sie Friedrich Appenrodt für 20000 Taler zu Rathenau erstanden.

Brennerei 28 mit 2 Blasen. — Senator Gulhard hat sie für 2600 Taler erkaufst.

Brennerei 29 mit 2 Blasen und 1 Malzdarre. — Andreas Stolberg hat sie für 2500 Taler erkaufst.

Brennerei 30 mit 2 Blasen. — Christian Lange hat sie für 2600 Taler erkaufst.

Brennerei 31 mit 1 Blase und 1 im Jahre 1799 angelegten Malzdarre. — Frau Witwe des Andreas Förstemann hat dieselbe 1769 für 3300 Taler erkaufst. Anno 1800 hat Förstemann die zweite Blase von dem Hause unter den Weyden hierher verlegt.

Brennerei 32 mit 2 Blasen und 1 Malzdarre. — Hof-Kommissar Ketzler erwarb sie 1789 im Tausch für 7000 Taler und erbaute 1796 das Bremhaus und legte die Darre an. — Anno 1796 hat sie Handwerksmeister Johann Christian Schulze angeblich für 8500 Taler erkaufst.

Brennerei 33 mit 1 Blase und einer 1795 angelegten Darre. — Senator Lange. Advokat Lange hat die Darre angelegt.

Brennerei 34 mit 2 Blasen und einer 1797 angelegten Darre. — Die Wopelschen Kinder haben sie 1789 für 3000 Taler und Wilhelm Stolberg 1790 für 5000 Taler erworben.

### III. Auf dem Sande:

Brennerei 35 mit 2 Blasen und einer im Jahre 1799 angelegten Malzdarre. — Gildemeister G. H. C. Feist hat sie im Tausch für 4900 Taler erworben.

Brennerei 36 mit 1 Blase und einer 1795 angelegten Malzdarre. — Gildemeister Joachimi hat sie für 980 Taler erkaufst und 1806 seiner Witwe geb. Langen im Testament mit der Scheuer für 5000 Taler vermachst. Von ihrem Sohn ist dieses Haus, das er 1809 von der Mutter übernommen hatte, 1816 an Barthel für 7000 Taler verkaufst und von diesem 1817 seinem Stief(bruder) Kropf übergeben worden.

Brennerei 37 mit 1 Blase. — Wedekind hat dieselbe für 1100 Taler erkaufst. Ramsthal hat dessen Witwe geheiratet und 1790 die Stelle neu zu bauen angefangen. 1799 hat Grünhagen das Haus zu Rathause subhasta für 3300 Taler erstanden. 1800 im Mai hat Hune es zu Rathause für 4215 Taler erkaufst. 1803 hat Andreas Förstemann dieses Haus für 3300 Taler erkaufst. 1804 hat es Reinhof erkaufst und 1805 wieder an Schaub verkauft; letzterer hat es 1806 wieder an Martin verkauft und dieser es 1816 an H . . . gegen Land vertauscht.

Brennerei 38 mit 2 Blasen. — F. Degen hat sie für 2500 Taler erkaufst. 1794 das Brennhaus neugebaut und 1800 die Malzdarre aus dem Altendorfe hierher verlegt.

Brennerei 39 mit 1 Blase und einer 1795 angelegten Malzdarre. — Willing. Gildemeister Appenrodt hat sie 1799 für 6500 Taler erkaufst.

Brennerei 40 mit 1 Blase. — Schau. August Lange hat diese Brennerei für 3000 Taler subhasta erstanden, 1795 das Wohnhaus und 1796 das Brennhaus neugebaut; hierzu hat Lange das Nebenhaus von Töllen für 1200 Taler gekauft und solches mit dem ersten Hause in 1 Gebäude gebracht.

Brennerei 41 mit 1 Blase. — Holzhausen hat sie für 6000 Taler erkaufst. Teichmüller hat sie 1806 gekauft und, nachdem er 1810 den Teich dazu gekauft, das Haus 1816 neugebaut.

Brennerei 42 mit 1 Blase. — Jungfrau Ramsthal.

Brennerei 43 mit 1 Blase. — Advokat Salzenberg. 1806 Mitte Septbr. hat Keith in der Rautengasse diese Brennerei für 7200 Taler gekauft. 1812 hat Grimm dieses Haus erkaufst.

Brennerei 44 mit 2 Blasen. — Wolfram. 1792 an Oswald für 7000 Taler verkauft, wurde aber von ihm mit 225 Taler Reukauf zurückgegeben und 1792 an Hößler (Höfler?) für 7000 Taler (verkauft).

Brennerei 45 mit 2 Blasen. — Gildemeister Bottichers Erben haben diese Brennerei für 4500 Taler erworben und eine Malzdarre 1799 angelegt. C. August Botticher hat die Brennerei für 5000 Taler anno 1803 angenommen.

#### IV. In der Flickengasse.

Brennerei 46 mit 1 Blase. — Teichmüller hat sie 800 Taler erworben und 1803 seinem Sohne für 1000 Taler vermachst.

Brennerei 47 mit 1 Blase. — Teichmüller hat noch ein Haus gekauft, 1799 das Haus neugebaut und 1803 durch Testament seinem Sohne für 1200 Taler gegeben.

Brennerei 48 mit 1 Blase. Rosenthal.

## V. Unter den Weiden.

Brennerei 49 mit 2 Blasen. — Wachter. Khan erkaufte diese Brennerei 1792 für 3700 Taler und Scharfe 1803 für 6500 Taler.

Brennerei 50 mit 1 Blase. — Senator Kropf hat diese Brennerei für 800 Taler erkaufst.

Brennerei 51 mit 1 Blase. — Senator Kropf. (Die Blase) 1799 an Willing verkauft. Diese beiden Häuser hat Frau Senator Kropf Anno 1802 subhasta für 1200 Taler erstanden. Die Blase in No. 51 hat Willing in sein von der Jgfr. Krebstein erkaufstes Haus translaciert. Willing hat das Krebsteinsche Haus für 3500 Taler zur Bremerei eingerichtet und am 28. September 1807 an Theodor Schulze für 7500 Taler verkauft.

Brennerei 52 mit 1 Blase. — Gildemeister Rind hat diese Brennerei für 450 Taler und Andreas Förstemann von ihm für 850 Taler erkaufst und Letzterer die Blase Anno 1800 in das Haus in der Neustadt transfieriert.

Brennerei 53 mit 1 Blase. — Gildemeister Rind. Appenrodt hat diese Brennerei 1792 aus freier Hand für 3000 Taler und 400 Taler Schlüsselgeld erworben.

Brennerei 54 mit 2 Blasen. — Frau Zimmerman, geb. Volborth hat sie für 1500 Taler erworben und 1801 neugebaut. Appenrodt am nenen Wege hat solches Haus 1809 für 7000 Taler gekauft.

Brennerei 55 mit 2 Blasen. — Senator Sommer. Khan hat dieses Haus 1794 subhasta für 5050 Taler gekauft und lange dann 1816.

Brennerei 56 mit 1 Blase. — Bosse hat diese Brennerei für 1450 Taler erworben, hat 1796 das Wohnhaus und 1797 das Brennhaus neu gebaut, 1798 eine Malzdarre und 1809 noch 1 Blase angelegt.

Brennerei 57 mit 1 Blase. — Gildemeister Schulze hat sie 1789 für 1000 Taler erworben und von ihm hat sie sein Sohn Karl Theodor geerbt. 1799 ist aus dem Römerschen Hause im Altendorfe noch 1 Blase hierher transferiert worden.

Brennerei 58 mit 2 Blasen. — Gildemeister Uhley hat diese Brennerei 1790 für 3000 Taler von Kessler gekauft, 1795 eine Malzdarre angelegt und 1796 das Wohnhaus repariert.

## VI. Im Grimmel.

Brennerei 59 mit 1 Blase. — Gildemeister Schulze hat sie 1789 für 1000 Taler erkaufst, von ihm erhielt sie dann sein Schwiegersohn Uhley.

Brennerei 60 mit 2 Blasen und einer 1795 angelegten Malzdarre. — Quatuorvir Vogl. Gildemeister Ludwig erwarb sie für 3300 Taler; 1798 erstand sie sein Sohn zu Rathause und 1817 des Letzteren Sohn.

Brennerei 61 mit 2 Blasen und einer 1796 angelegten Malzdarre. — Ernst Schulze hat sie 1763 für 2000 Taler erworben und von ihm als Erbe sein jüngster Sohn 1799.

Brennerei 62 mit 1 Blase und einer 1799 angelegten Malzdarre. — Demoiselle Rudolfin hat sie in Erbe 1788 für 3000 Taler erhalten. Gildemeister Schulze hat sie 1795 sub hasta für 5100 Taler gekauft; dessen Schwiegersohn Uhley hat sie 1798 erhalten.

Brennerei 63 mit 1 Blase. — Frau Justiz-Commissar Lange hat sie für 1600 Taler und dann 1790 Gildemeister Mylius sub hasta für 3205 Taler erworben.

Brennerei 64 mit 2 Blasen. — Demoiselle Rudolfin erhielt sie in Erbe für 1000 Taler. Advokat Schulze erkaufte sie 1793 für 2000 Taler und Kölling 1806 für 3000 Taler.

## VII. Im Altendorfe.

Brennerei 65 mit 2 Blasen. — Theodor Schulze (Potaschen-Hütte) hat sie für 1400 Taler erworben.

Brennerei 66 mit 1 Blase. — Frau Daniel geb. Döring. Zellmann hat sie 1790 sub hasta für 1200 Taler erworben.

Brennerei 67 mit 1 Blase. — Stade. Spangenberg hat diese Brennerei 1806 erkaufst.

Brennerei 68 mit 1 Blase. — Schulze hat sie 1788 für 1000 Taler erworben. 1802 ist dieses Haus an Spangenberg verkauft worden.

Brennerei 69 mit 2 Blasen. — Frau Quatuorvir Seber hat sie für 2000 Taler erworben. 1817 wurde sie an Götting jun. verkauft.

Brennerei 70 mit 1 Blase. — Römer. Diese Gerechtigkeit hat Schulze vor den Barfüßern gekauft und solche 1799 Ende August in sein Haus unter den Weiden transferiert. (Siehe Nr. 57.) Diese Blase und Brennerei ist hier cassiert.

Brennerei 71 mit 1 Blase und einer 1799 angelegten Malzdarre. — Lüdicens Erben haben diese Brennerei für 450 Taler erworben und 1795 Bödel sub hasta für 900 Taler.

Brennerei 72 mit 1 Blase. — Kaesemeyer erwarb sie 1791 für 1500 Taler und Senator Stegemann 1792 für 1500 Taler.

Brennerei 73 mit 1 Blase. — Quatuorvir Götting legte 1796 eine Malzdarre an und baute das Brennhaus neu. 1803 hat Friedrich Götting diese Brennerei in Erbe erhalten.

Brennerei 74 mit 2 Blasen und einer 1794 angelegten Malzdarre. — Neuenhahn hat diese Brennerei 1779 für 1750 Taler erworben. Anno 1802 hat Gildemeister Schulze dieselbe von den Creditoren erkaufst.

Brennerei 75 mit 1 Blase. — Ufermann. Amtmann Böttger erwarb diese Brennerei 1791 für 1800 Taler. Nach ihm besaß dieselbe Renck.

Brennerei 76 mit 2 Blasen. — Burchardi. Sie wurde 1806 wieder verkauft.

Brennerei 77 mit 2 Blasen. — Hartrott. Muthreich in Erbe.

Brennerei 78 mit 1 Blase und einer 1795 angelegten Malzdarre. — Quatuorvir Lerche. Lerche. Gehrmann, der sie für 1900 Taler erwarb.

Brennerei 79 mit 2 Blasen und einer 1798 angelegten Malzdarre. — Bolborn erwarb sie 1794 sub hasta für 5050 Taler.

Brennerei 80 mit 1 Blase und 1 Malzdarre. — Lerche. Gehrmann.

Brennerei 81 mit 2 Blasen und 1 Malzdarre. — Madam Lerche. Sunderhof erkaufte sie 1795 für 6200 Taler.

Brennerei 82 mit 1 Blase und 1 Malzdarre. — Kaufmann Burchardi. Lerche. Quatuorvir Götting erkaufte sie für 1400 Taler und baute 1797 das Wohnhaus neu.

Brennerei 83 mit 1 Blaße. — Frau Schütten erwarb sie für 900 Taler. 1818 ist dieses Haus von L. Oswald zu Rathause für 5000 Taler erstanden worden.

Brennerei 84 mit 1 Blase. — Quatuorvir Verche, die alte F. . . . für 1200 Taler. Verche. Hößler erwarb sie für 2500 Taler.

Brennerei 85 mit 2 Blasen und einer 1795 angelegten Malzdarre. — Quatuorvir Rippels Erben. Degen hat sie für 850 Taler erworben, hat nur 1 große Blase, die für 2 gilt; er hat das Haus 1795 neugebaut und 1804 dasselbe verkauft, aber die Gerechtigkeit in das Arnoldssche, hernach in das Tosdorffsche Haus in der Neustadt verlegt.

Brennerei 86 mit 2 Bläsern. — Frau Spangenbergen.

Brennerei 87 mit 1 Blase und 2 Malzdarren, von denen die eine 1794 angelegt worden. — Hartrott hat diese Brennerei für 2200 Taler erworben und sie 1803 seinem Schwiegersohn Schmidt gegeben. 1815 erworb die Brennerei Brückmann und 1817 Löffler.

Brennerei 88 mit Blase. — D(ocor) Gesenius. Steinmüller. Hartrott, der das Haus 1798 neu aufbaute.

Brennerei 89 mit 1 Blase (NB. ist nicht mehr vorhanden). — Rudolph.

Brennerei 90 mit 1 Blase. — Credo. Kupfer. Kaesemeyer. Mahlstadt verkaufte sie 1796 für 5000 Taler. 1798 kaufte sie Fourier Götting.

Brennerei 91 mit 1 Blase in der Rosenmühle, hat der Rosenmüller vom Rate in Pacht.

Brennerei 92 mit 1 Blase in der Scherfmühle, hat Bohne vom Rate in Pacht.

Summe der eigentlichen Brennhäuser 90  
hierzu 2 (Blasen in den) Ratsmühlen 2  
sind 92.

In diesen 92 Häusern befinden sich 132 Blasen, von denen aber 2 (in No. 70 und No. 89) fehlen, sodaß 130 Blasen wirklich vorhanden sind. Von den 92 Brennhäusern besitzen 50 je 1 Blase, 40 je 2 Blasen und 2 Ratsmühlen je 1 Blase.

Im Jahre 1810 sind noch angelegt worden:

Brennerei 93 mit 2 Blasen — durch Amtmann Werther von Rottleberode in dem ehemaligen Denderschen Hause vor dem Vogel.

Brennerei 94 mit 1 Blase durch Hühne in dem Hause „zum halben Monde“ auf dem Lohmarkte.

Brennerei 95 mit 1 Blase — durch Liebheit „in Rippen“ in der Neustadt.

XII.

„Die Vereinigung  
der Nordhäuser Kornbranntwein-Fabrikanten  
E. V.“

Der derzeitige Vorstand der Vereinigung besteht aus den Herren Otto Herzer, Richard Schenke, Robert Wagener, Albert Feldhügel und Wilhelm Appenrodt.

Nachstehend sind die jetzt zur Vereinigung gehörigen 67 Brennereifirmen und deren Inhaber verzeichnet:

1. Appenrodt Hermann (Inhaber Karl und Wilhelm Appenrodt), Uferstraße 3.
2. Arnold Wilhelm Nachfolger (Inh. Richard Kauffeld), Rumbachstraße 1.
3. Barthels F. C. Söhne (Inh. Robert Werther), Neustadtstraße 7.
4. Barthels & Kropff (Inh. Paul Kropff), Mühlhof 4.
5. Becker F. A. (Inh. Friedrich Becker), Neustadtstraße 21.
6. Degen Friedrich Nachfolger (Inh. Wilhelm u. Hermann Stegemann u. Ferd. Herbig), Neustadtstraße 37.
7. Feist F. T. (Inh. Max May u. Gustav Knoche), Martinstraße 16.
8. Förstemann & Wittmann (Inh. Robert Thieme), Grimmelallee 49.
9. Förstemann Robert (Inh. Richard Schulze), Sundhäuserstraße 7/8.
10. Frister & Arpert (Inh. Wilhelm Frister), Weidenstraße 26.
11. Grimm & Steinert (Inh. Richard Schenke), Grimmelallee 1.
12. Günther L. u. H. (Inh. Hermann u. Paul Günther), Grimmel 4.
13. Günther Joh. Friedrich (Inh. Hugo und Ernst Rausch), Neustadtstr. 35.
14. Hendeß Friedrich (Inh. Witwe Mathilde Alverdes), Altendorf 29.
15. Herzer & Teichmüller (Inh. Otto Herzer u. A. Teichmüllers Erben), Neustadtstraße 30.
16. Hügues Georg (Inh. Georg Hügues u. Karl Werther), Bahnhofstr. 18/19.
17. Kaempf Rud. (Inh. Walter Kaempf), Luisenstraße 31.
18. Kämmerer & Meißner (Inh. Paul Hecker u. Emma Schrader), Altendorf 25.
19. Kneiff & Wagener (Inh. Robert Wagener), Halleſche Straße 9.
20. Knorr C. C. (Inh. Karl Knorr), Neustadtstraße 2.
21. Kommallein & Wand (Inh. Moritz Krug), Erfurterstraße 2/3.
22. Kunze A. & Steinmüller (Inh. Herm. Steinmüllers Erben), Sandstr. 12.
23. Kunze C. G. (Inh. Georg Kunze), Luisenstraße 32.
24. Kunze C. W. jun. (Inh. Erich Kunze, Hoflieferant), Grimmelallee 14.

25. Kunze Eduard, Hällesche Straße 14.
26. Kunze Friedrich (Inh. Otto Fischers Erben), Sandstraße 26.
27. Leuckfeld Gebrüder (Inh. Adolf Hoppe), Lohmarkt 5.
28. Leuckfeld Heinrich Wwe. (Inh. Rich. Leuckfeld u. Frau Marie Gundrum), Sandstr. 28.
29. Lindert Karl (Inh. Friedrich Kraatz), Neustadtstraße 27.
30. Linzel Karl (Inh. Richard Toelle), Luisenstraße 7.
31. Listemann Julius, Hällesche Straße 4.
32. Mettler Bruno (Inh. Woldemar v. Biedersee, Wilhelm u. Rudolf Bode), Schärfgasse 3.
33. Müller & Schrader (Inh. Ww. Emma Müller), Grimmelallee 24.
34. Müller & Törpe (Inh. August Törpe), Am Altentore 14.
35. Ohwald C. A. (Inh. Frau Luise Ballauf), Neustadtstraße 31.
36. Pape Alfred (Inh. Paul Franke), Hällesche Straße 57.
37. Pape & Moericke (Inh. Wwe. Anna Moericke), Erfurterstraße 6.
38. Quelle Franz (Inh. Herm. sen. u. jun. Quelle), Martinstraße 1.
39. Reinhoff Heinrich (Inh. Paul Gossel), Altendorf 63.
40. Rodigast & Hemmann (Inh. Albert Hemmann), Bahnhofstr. 16/17.
41. Salfeldt & Co. (Inh. Karl Hoppe u. Marie Krumhaar), Rosengasse 2.
42. Scheiber Ernst, Luisenstraße 3.
43. Schmidt B. (Inh. Ww. Marie Zechel), Neustadtstraße 41.
44. Schmidt H. vorm. Rühlemann (Inh. Walter u. Wilh. Kunze), Grimmelallee 59.
45. Schreiber G. & Sohn, Töpferstraße 7.
46. Schüler Wilhelm (Inh. Gustav Glaser), Rumbachstraße 2.
47. Schulze C. (Inh. Rudolf Schulzes Erben), Weidenstraße 21.
48. Schulze F. G. (Inh. Friedr. Kirchner, Richard Kirchner und Gottfried Schmidt in Mühlhausen), Neustadtstraße 9.
49. Schulze Friedrich (Inh. Richard Knorr), Altendorf 30.
50. Schulze H. Th. (Inh. Gebr. Baer), Neustadtstraße 28.
51. Schulze Th. & Co (Inh. Theodor und Willy Schulze), Erfurterstr. 17.
52. Schwarz August (Inh. Henriette Schwarz u. Albert Feldhügel), Neustadtstr. 39.
53. Seidel Joseph (Inh. Joseph Seidel), Altendorf 27.
54. Sommer Hermann (Inh. Albert Nebelung u. Albert Rode), Grimmelallee 28.
55. Spangenberg Friedr. (Inh. Paul Rohr), Altendorf 24.
56. Spengemann & Co. (Inh. Ww. Bertha u. Wilh. Spengemann), an der Salze 1.
57. Stolberg Friedrich (Inh. Mathilde Pape u. Henr. Schwarz), Neustadtstr. 34.
58. Stolberg F. W. jun. (Inh. Ww. Elisabeth Holzhausen), Neustadtstr. 42.
59. Stolberg Otto (Inh. Jakob Heises Erben), Sandstraße 21.
60. Stolberg Wilhelm (Inh. Kurt Leißner), Sandstr. 4.

61. Telemann L. (Inh. Siegmund Walter), Neustadtstraße 8.
62. Uhlen Oskar (Inh. Oskar Uhleys Erben), Halleſche Straße 58.
63. Uhley Wilhelm (Inh. Richard Schenke), Grimmelallee 10.
64. Wedekind J. C. (Inh. Gustav u. Max Schneevoigt), Altend. Kirchgasse 4.
65. Werther Gebr. (Inh. Hermann Werther), Neustadtstraße 46.
66. v. Westerhagen & Sohn (Inh. Fritz Wiegand), Bahnhofstraße 6.
67. Wiese Anton (Inh. August Emmermanns Ww.), Predigerstraße 4.

## Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Geschichte des Nordhäuser Branntweins von 1507 bis zum 30jähr. Kriege . . . . .	3
II. Die Entwicklung der Nordhäuser Branntweinbrennerei vom Ende des 30jähr. Krieges bis zum Ende des 18. Jahrhunderts . . . . .	6
III. Der Prozeß der Nordhäuser Brennherren gegen den Rat der Stadt . . . . .	13
Das Urteil des Reichskammergerichts, erlassen im Namen Kaiser Franz II. .	16
IV. Berichte über die Nordhäuser Branntweinbrennerei aus dem Jahre 1803:	
A. des Nordhäuser Brennherrn Neuenhahn des Jüngeren . . . . .	19
B. des Preußischen Steueroftors Pautaz . . . . .	23
V. Die Entwicklung der Nordhäuser Branntwein-Industrie im 19. Jahrhundert .	28
VI. Die Nordhäuser Branntwein-Industrie am Anfange des 20. Jahrhunderts .	34
VII. Die Verordnungen des Rates der freien Reichsstadt Nordhausen über die Branntwein-Brennerei im 18. Jahrhundert . . . . .	35
VIII. Die Roggen- und Branntweinpreise in Nordhausen von 1756 bis 1802 . .	46
IX. Verzeichnis des von 1770 bis 1817 von Nordhausen ausgeführten Branntweins .	48
X. Verzeichnis der 1762 und 1789 in Nordhausen bestehenden Brennereien .	50
XI. Verzeichnis der Nordhäuser Branntwein-Brennereien ums. Jahr 1800 . . .	51
XII. Die zur „Vereinigung der Nordhäuser Kornbranntwein-Fabrikanten E. V.“ gehörigen 67 Brennereifirmen und deren jetzige Inhaber . . . . .	58

